

Soziale Arbeit

12.2008

Zeitschrift für soziale und
sozialverwandte Gebiete

**Keine Hilfe ohne Kontrolle?
Keine Kontrolle ohne Hilfe!**

**Der Schutzauftrag bei Verdacht
auf Kindeswohlgefährdung**

**Soziale Frühwarnsysteme
und Kinderschutz**

**Zur Arbeit des Jugendamtes
nach § 8a SGB VIII**

Kinderschutz in der Praxis

dzi

Soziale Arbeit

Dezember 2008

57. Jahrgang

Professor Dr. Christian Schrapper, Sozialarbeiter und Dipl.-Pädagoge, lehrt Pädagogik mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik an der Universität Koblenz-Landau, Universitätsstraße 1, 56070 Koblenz, E-Mail: schrapp@uni-koblenz.de

Dr. Annette Frenzke-Kulbach, Dipl.-Sozialarbeiterin und Dipl.-Sozialtherapeutin arbeitet als Fachdienstleiterin „Soziale Dienste“ beim Märkischen Kreis. Privatanschrift: Dieckerhofsweg 42, 58239 Schwerte, E-Mail: frenzke-kulbach@gmx.de

Professor Dr. Sabine Wagenblass lehrt über Handlungsfelder Sozialer Arbeit, unter anderem mit dem Forschungsschwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe, an der Hochschule Bremen, Fakultät 3, Studiengang Soziale Arbeit, Neustadtswall 30, 28199 Bremen, E-Mail: sabine.wagenblass@hs.bremen.de

Professor Dr. Florian Gerlach, Rechtsanwalt, lehrt unter anderem Jugendrecht an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum. Privatanschrift: Voßkamp 33, 49078 Osnabrück, E-Mail: gerlach@osnanet.de

Beate Köhn, Dipl.-Sozialarbeiterin, Supervisorin, arbeitet in der Fachstelle des Berliner Notdienstes Kinderschutz, Gitschiner Straße 49, 10969 Berlin, E-Mail: info@kindernotdienst.de

**Keine Hilfe ohne Kontrolle?
Keine Kontrolle ohne Hilfe!** 466
Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit
Christian Schrapper, Koblenz

DZI-Kolumne 467

Der Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung 473
Handlungsanforderungen an die öffentliche Jugendhilfe
Annette Frenzke-Kulbach, Schwerte

Soziale Frühwarnsysteme und Kinderschutz 481
Sabine Wagenblass, Bremen

Zur Arbeit des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII 488
Erkenntnisse aus der Evaluation fehlerhaft behandelter Fälle
Florian Gerlach, Bochum

Kinderschutz in der Praxis 492
Der Berliner Notdienst
Beate Köhn, Berlin

Rundschau Allgemeines 496
Soziales 497
Gesundheit 497
Jugend und Familie 498
Ausbildung und Beruf 499

Tagungskalender 500

Bibliographie Zeitschriften 501

Verlagsbesprechungen 504

Impressum 508

Diesem Heft liegt eine Werbe- und Bestellkarte des DZI Spenden-Almanachs 2008/09 bei.



Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe!

Thesen zu einem Spannungs- verhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit

Christian Schrapper

Zusammenfassung

Helfen und kontrollieren sind bedeutsame Aufgaben sozialpädagogischer Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe nicht nur, aber auch in der Kinderschutzarbeit. Wurde dieses Spannungsverhältnis lange ambivalent als „doppeltes Mandat“ oder notwendiges Übel begriffen und erlebt, so wird hier für eine produktive Balance plädiert, in der Kontrolle als notwendiges Element sozialstaatlicher Leistungen gestaltet wird. Zu ihr gehören vor allem eine Kontrolle der Kontrollierenden sowie eine strukturelle Absicherung und methodische Gestaltung transparenter und für Eltern kontrollierbarer Kontrollaufgaben im Kinderschutz.

Abstract

Helping and controlling are important tasks of child and youth work professionals, which not only applies to child protection work. While this area of tension has long been understood and experienced as an ambivalence, a „two-fold mandate“ or a necessary evil, the author argues for a productive balance in which control is enacted as a necessary element of welfare state benefits. This includes most notably that supervisors are controlled, too. Additionally, transparent measures of control in child protection which are readily comprehensible to parents must be secured structurally and be designed methodically

Schlüsselwörter

Kinderschutz – Sozialarbeit – Kontrolle – Konzeption – Professionalisierung – Jugendamt

1. Einführung

Zahlreiche Beobachtungen der aktuellen Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Aufgaben des Kinderschutzes machen deutlich: Das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle ist nicht nur spannungsgeladen, es ist widersprüchlich und konfliktbehaftet, lädt zu Missverständnissen und Falschen, weil einseitigen Interpretationen geradezu ein, zum Beispiel:

▲ Im Spiegel der Medien bietet das Jugendamt in den letzten Jahren immer wieder ein zumeist verwirrendes, verzerrtes und verstörendes Bild: als „Kinderklaubehörde“ mit überzogenen Kontrollen und willkürlich erscheinenden Eingriffen in Familien

auf der einen Seite sowie als „dilettantischer Beamtentladen“ aufgrund inkompetenter Schutzversuche und unzuverlässiger Kontrollen kindlicher Lebensverhältnisse auf der anderen (Enders 2007).

▲ Auch aktuell werden im Anschluss an den Kinderschutzgipfel der Bundeskanzlerin mit den Länderministerpräsidenten im Dezember 2007 wieder „Verschärfungen“ des § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII durch eine gesetzlich geregelte Pflicht (sic!) zu Hausbesuchen bei „gewichtigen Anhaltspunkten“ diskutiert. Dies kann auch als massives Misstrauen der Politik und Legislative in die Kompetenz ihrer kommunalen Exekutive gedeutet werden, der möglichst detailliert vorgeschrieben werden muss, was zu tun ist, damit sie richtig kontrolliert.

▲ Bereits deutlich verstärkt wurden die Kontrollaufgaben der kommunalen Jugendhilfe durch Ländergesetze zum Kinderschutz, die sofort oder im Nachgang zum Gesundheitsamt dem Jugendamt die Kontrolle versäumter Vorsorgeuntersuchungen als Hinweis auf mögliche Kindeswohlgefährdung aufgeben (siehe Ländergesetze zum Kinderschutz in Schleswig-Holstein, im Saarland oder in Rheinland-Pfalz).

▲ Immer noch gibt es nur wenig entwickelte und vor allem flächendeckend eingeführte, evaluierte und damit überprüfte methodische Instrumente, um Kontrollaufgaben professionell zu gestalten. Als Kronzeuge kann hierzu Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut mit seinen zahlreichen kritischen Anmerkungen und produktiven Vorschlägen zur Entwicklung und Überprüfung geeigneter Verfahren zur Einschätzung der Gefahren von Misshandlung und Vernachlässigung angeführt werden (zusammenfassend Kindler 2005)

▲ Immer wieder wird dagegen eine „strukturelle Ambivalenz“ (Zwiespalt und Uneindeutigkeit) der Kinder- und Jugendhilfe behauptet, so selbst vom „Vater“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), Reinhard Wiesner: „Trotz eines veränderten Aufgabenverständnisses und neuer Rechtsgrundlagen hat das Jugendamt einen Hilfe- und Kontrollauftrag (strukturelle Ambivalenz). Im Interesse einer breiten Akzeptanz und zur Vermeidung diskriminierender Effekte sollte der erste Zugang im Kontext von Schwangerschaft und Geburt vorzugsweise über die Berufe und Dienste des Gesundheitswesens erfolgen“ (Wiesner 2007).

▲ Und nicht zuletzt spiegelt sich im professionellen Selbstverständnis von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern hartnäckig ein vielfach belastetes Verhältnis zu den offenen und latenten Kontrollaufgaben, auch und gerade im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Das mit den gesellschaftskritischen Analysen zur Funktion Sozialer Arbeit entwickelte Konzept des „doppelten Mandats“ – ein staatliches

DZI-Kolumne Theaterdonner

Mandat zur Normalitätssicherung und gegebenenfalls auch Disziplinierung und ein Mandat der Klientel zur Unterstützung und Hilfe – hat wie wenige Theoriekonzepte breiten Widerhall in der Praxis gefunden, da es das Unbehagen mit den zwiespältigen Auftragslagen auf den Punkt bringt. *Ulrike Urban* gibt in ihrer Untersuchung „Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle“ erhellende Einblicke in die aktuelle Interpretation dieses doppelten Mandats durch sozialpädagogische Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) und macht weiterführende Vorschläge zu einer produktiven Balance (*Urban* 2004).

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden zuerst thesenartig eine grundlegende Positionierung, um das „Kontroll-Thema“ aktiv zu begreifen, und danach Anregungen und Hinweise angeboten werden, wie Hilfe und Kontrolle in der Praxis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit gestaltet werden können. Es ist nicht beabsichtigt, mit „sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit“ ein Handlungsfeld für die Sozialpädagogik zu reklamieren. Vielmehr soll die Perspektive einer an den Kinderschutzaufgaben beteiligten Profession deutlich gemacht werden. Andere Professionen, wie Ärzte oder Psychologinnen, Hebammen oder Mitarbeitende des Gesundheitsamtes, haben möglicherweise andere Traditionen und Handlungskonzepte, das hier untersuchte Verhältnis von Hilfe und Kontrolle zu begreifen und zu gestalten. Für die zunehmend geforderte und bedeutsame Zusammenarbeit im Feld des Kinderschutzes kann es hilfreich sein, zu wissen und zu verstehen, wie die Professionen mit einer zentralen Herausforderung jeder Schutzarbeit, dem Verhältnis von Hilfe und Kontrolle umgehen. Dieser Text versteht sich als ein Diskussionsbeitrag zur Bearbeitung eines „schwierigen“ Themas und will einladen zu Gegenrede, Zustimmung, Weiterentwicklung und vor allem zu einer konstruktiven Auseinandersetzung und Gestaltung der Kontrollaufgaben in der Kinderschutzarbeit.

2. Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit und im Kinderschutz

„Hilfe oder Kontrolle“ war als analytisches Begriffspaar notwendig und „hilfreich“:

▲ zur kritischen Analyse der Funktionen Sozialer Arbeit im sich entwickelnden Sozialstaat, um die mit ihren Hilfeversprechen erst offen, später zunehmend verdeckt verknüpfte soziale Kontrolle herauszuarbeiten. Soziale Hilfeleistungen wurden konzipiert und gestaltet als Beitrag zur Lösung der gesellschaftspolitisch brisanten „sozialen Frage“. Soziale Arbeit und dabei die Jugendfürsorge waren damit auch (aber nicht nur) „Erfüllungsgehilfen und Disziplinie-

WER LAUT SCHREIT KRIEGT AM MEISTEN! Diese simple Regel scheint sich gerade wieder einmal zu bewahrheiten. Milliarden von Euro sichert der Staat „Not leidenden“ Banken und womöglich auch Automobil-Giganten zu. Genau diese Unternehmen und ihnen nahestehende Forschungsinstitute übertreffen sich in geradezu apokalyptischen Krisenprognosen und haben damit fast im Handumdrehen einen Handlungsdruck erzeugt, dem sich die Regierungen nur schwer entziehen können (Deutschland) oder vielleicht gar nicht wollen (Frankreich).

Was wiegt gegenüber diesem Theaterdonner schon die Sprachlosigkeit, in die unser sträflich unterfinanziertes Bildungssystem Zehntausende von Migrantenkinder entlässt, weil es den viel zu wenigen Lehrkräften an Zeit fehlt, um sich deren deutschen Sprachdefiziten rechtzeitig und ausreichend zu widmen. Die Bildungs- und Gesellschaftskrise, die uns dadurch droht, zieht leise heran, birgt aber langfristig gewaltige Gefahren. Wir brauchen keine weiteren PISA- oder IGLU-Studien, um die simple Notwendigkeit zu erkennen, dass unsere Schulen viel besser personell ausgestattet werden müssen, damit wir den Kindern und damit unserer Gesellschaft gute Zukunftschancen bieten können.

Angesichts der Finanzkrise ist jetzt wieder viel von „Vertrauen“ und „Transparenz“ die Rede. Dabei werden diese Begriffe verramscht, zu Wortmüll. Wie sollen die Menschen – vor allem in Entwicklungsländern – einem System vertrauen, das nun der eigenen Wirtschaft Beihilfen gewährt, die den Entwicklungsländern bei der Inanspruchnahme internationaler Unterstützungsgelder strikt untersagt sind? Die US-Regierung zahlt den Hasardeuren in kriselnden Banken Hunderte von Milliarden, anstatt den Zehntausenden von Hausbesitzern zu helfen, ihre „faulen“ Immobilienkredite abzubezahlen und weiter ihr Dach über dem Kopf zu behalten.

Dennoch: Frohe Weihnachten und ein glückliches, gesundes Jahr 2009!

Burkhard Wilke
wilke@dzi.de

rungsapparat“ einer kapitalistischen Gesellschaft. Die aktuellen Anschuldigungen sogenannter ehemaliger Heimkinder aus den 1950- bis 1970er-Jahren, statt mit fürsorglicher Erziehung gefördert mit Misshandlungen und Zwangsarbeit beschädigt und ausgebeutet worden zu sein, liefern erschütternde Belege, wie nah diese Seite Sozialer Arbeit noch ist; ▲ zur kritischen Analyse der verhängnisvollen Mischung von naiven Berufsauffassungen („Ich will den Menschen ja nur helfen“), scheinbar eigennütziger Hilfemotive („Öffnest Du mit Deine Seele, öffne ich Dir meine Geldbörse“), ideologischer Überfrachtung („Wir wissen, was Euch am besten hilft“) und bürokratischer Ignoranz („Wer Hilfe will, muss kontrolliert werden, ob er diese auch verdient“); ▲ zur Entlarvung struktureller Hilflosigkeit Sozialer Arbeit angesichts vor allem wirtschaftlicher und gesellschaftspolitischer Realitäten, an denen Kinder und Jugendliche trotz aller Hilfeversuche scheitern müssen; die aktuell vielfach skizzierte Hoffnungslosigkeit von Kindern aus Migrantenfamilien, auch mit guter Ausbildung auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, ist ein aktuelles Beispiel; ▲ zur Aufdeckung der grundsätzlich ambivalenten Wirkungen professioneller Hilfebeziehungen, die immer das Dilemma von Unterstützung und Enteignung, Entlastung und Beschämung, Befreiung und Abhängigkeit begreifen, aushalten und reflektieren muss; erst wenn dieses Paradox hilfreicher Zuwendung nicht mehr geleugnet werden muss, kann es gelingen, es produktiv zu gestalten.

... aber grundsätzlich von einem Gegensatz von „Hilfe oder Kontrolle“ auszugehen, ist für die Gestaltung tragfähiger Handlungskonzepte aktueller Jugendhilfe missverständlich und irreführend. Der Handlungsauftrag der Jugendhilfe ist zwar eindeutig „zweideutig“ bestimmt: Eltern unterstützen und Kinder schützen – aber eben nicht doppeldeutig oder ambivalent. Kinder sollen zuerst und wesentlich dadurch „von der staatlichen Gemeinschaft“ vor „Gefahren für ihr Wohl“ geschützt werden, indem Eltern unterstützt werden, und dadurch, dass Benachteiligung ausgeglichen und positive Lebensbedingungen für Kinder und Familien erhalten und geschaffen werden – so der Kontext der zentralen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im § 1 Abs. 3 Nr. 1-4 des SGB VIII. Zu diesem Handlungsauftrag gehört untrennbar, dass die zuständige Jugendhilfe weiß, wie es Kindern grundsätzlich geht und was erforderlich und notwendig ist, damit sich Kinder „gut“ entwickeln können (Planungsauftrag gemäß § 80 SGB VIII), als auch, wie es dem konkreten Kind geht, über das sie im Besonderen zu „wachen“ hat und für das sie immer wieder entscheiden muss,

welche Hilfen geeignet und notwendig sind (zum Beispiel in der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII). Grundlegend sind die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe bei dieser Förderungs- und Schutzarbeit für Kinder verpflichtet, Eltern und Kinder in ihre Überlegungen frühzeitig und umfassend einzubeziehen, ihnen Beteiligung und Mitwirkung nicht zu verwehren, sondern diese offensiv zu fördern und sich damit von Eltern und Kindern auch kontrollieren zu lassen – genau so, wie sie die konkreten Lebensverhältnisse und tatsächlichen Entwicklungschancen von Kindern immer wieder kontrollieren müssen. Ein komplexer Auftrag und eine komplizierte Aufgabe, zugegeben, aber einfacher ist dem Verfassungsauftrag nicht zu entsprechen, die Würde jedes Menschen und sein Recht auf freie Entfaltung zu achten und gleichzeitig die natürlichen Rechte und Pflichten der Eltern zu respektieren.

Spätestens mit den Veränderungen im Kindschaftsrecht seit Mitte der 1970er-Jahre wurden daher auch im Familienrecht die letzten Bastionen einer durch Hilfeversprechen getarnten Kontrolle in der Jugendhilfe aufgegeben. Vor allem aber der vielfach beschworene „Paradigmenwechsel“ von der „obrigkeitlichen Fürsorge zur sozialpädagogischen Dienstleistung“ (Johannes Münder), der aus der deutschen Jugendwohlfahrt eine moderne Kinder- und Jugendhilfe machen sollte, hat die Träger und Fachkräfte auch verunsichert, wie ernst denn der Kinderschutz-auftrag noch gemeint ist, vor allem wenn sie ungebeten und unerwünscht in die Familien kommen. Nach den Strafrechtsprozessen und den Klärungsversuchen um die Garantienpflichten der Jugendhilfe mit ihrem „Wächteramt“ hat die Novellierung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 sicherlich zu notwendiger Vergewisserung beigetragen. Aktuell verdichtet sich allerdings der Eindruck, als schliege das Pendel nun wieder zur anderen Seite staatlicher Interventionen aus und die Jugendhilfe würde auf ihre Kontrollaufgaben reduziert.

Gerade deswegen muss als Fazit festgehalten werden: „Hilfe und Kontrolle“ kennzeichnet eine spannungsgeladene Polarität in den historischen Wurzeln moderner Jugendhilfe, institutionell wie professionell, an die erinnert werden muss. Aber Hilfe und Kontrolle sind keine Handlungsalternativen aktueller Konzepte eines modernen Kinderschutzes, auch und gerade nicht für den Allgemeinen Sozialdienst. Für die aktuelle Bestimmung von Selbstverständnis und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im ASD müssen die Funktionen „Hilfe“ und „Kontrolle“ vielmehr produktiv aufeinander bezogen und gestaltet werden.

3. Thesen

Es gibt keine sozialstaatliche Hilfeleistung ohne Kontrolle, denn:

- ▲ auch soziale Hilfeleistungen müssen im demokratischen Rechtsstaat kontrollierbar sein, und zwar die Ansprüche, ihre Gewährung und Realisierung;
- ▲ öffentliche Hilfen müssen dabei prinzipiell die widerstreitenden Forderungen „subjektiver Einmaligkeit der Hilfebedürftigkeit“ und „objektiver Rechtmäßigkeit der Hilfevoraussetzungen“ vereinbaren (Vogel 1966);
- ▲ Kontrolle ist ein unverzichtbares Element der Gestaltung rationaler, zielorientierter Verfahren insbesondere in der öffentlichen Verwaltung;
- ▲ Kontrolle ist ein unverzichtbares Element professioneller Arbeitsmethoden Sozialer Arbeit.

Eine Kinder- und Jugendhilfe, die Eltern unterstützen und Kinder schützen soll, muss deshalb zuverlässig kontrollieren, ob sie beide Ziele erfüllt, auch und gerade, wenn diese Ziele miteinander in Konflikt geraten: Es muss kontrollierbar sein und kontrolliert werden, ob die Hilfen geeignet und wirksam sind, das zu erreichen, was beauftragt und/oder vereinbart wurde. Sozialstaatliche Hilfeleistungen basieren auf gesicherten Ansprüchen, diese müssen in der Regel wie im Streitfall kontrollierbar sein und kontrolliert werden. Für die Aufgabe des Kinderschutzes gilt gleiches, nur noch verstärkt: Es gibt keinen Schutz ohne Kontrolle. Schutzinterventionen, ob als Gefahrenvorbeugung oder als Gefahrenabwehr, verlangen nach einer zuverlässigen Kontrolle der Prozesse und ihrer Wirkungen – sonst weiß niemand, ob sie schützen oder nicht. Schutzinterventionen, die nicht schützen, sind nicht nur wirkungslos, sie sind gefährlich! Wenn sie aber ihre Schutzwirkungen verfehlen, sind auch mit den Interventionen gegebenenfalls verbundene Eingriffe in die Privatsphäre und Grundrechte auf keinen Fall mehr zu rechtfertigen. Und es kommt eine weitere Begründung für die Notwendigkeit von Kontrolle hinzu: Professionelle Hilfeleistungen sind keine uneigenen nützigen mitmenschlichen Unterstützungen in prinzipiell gleichrangigen Beziehungen, sondern werden in grundsätzlich ungleichen und asymmetrischen Beziehungen – eben zwischen professionellen Helfenden und ihren Klientinnen und Klienten – erbracht. Auch deshalb muss diese Beziehungsgestaltung kontrollierbar sein und kontrolliert werden.

Kontrolle ist nur gerechtfertigt, wenn sie mit nützlicher Hilfe verbunden ist.

- ▲ Hilfe als öffentliche Sozialleistung muss für die anspruchsberechtigte Zielgruppe nützlich sein, das heißt brauchbar dafür, ihre subjektiven Lebensvor-

stellungen und -entwürfe auch und gerade in Not und Krisensituationen zu verwirklichen beziehungsweise wieder verwirklichen zu können;

- ▲ Hilfe als öffentliche Sozialleistung muss ebenfalls gesellschaftlich nützlich sein, das heißt sich als notwendiger Beitrag zur Sicherung menschenwürdiger Lebensbedingungen in einer zivilen Gesellschaft ebenso wie zur Sicherung gesellschaftlicher Ordnungs- und Normalitätserwartungen legitimieren können.

▲ Die soziale Kontrollfunktion öffentlicher Sozialleistungen ist im demokratischen und sozialen Rechtsstaat daher nur noch durch ihre Nützlichkeit für die Adressaten und Adressatinnen dieser Leistungen gerechtfertigt: Nur eine Jugendhilfe, die Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen kann, darf kontrollierend Einfluss nehmen auf die Lebenssituation und die Zuverlässigkeit der Betreuungs- und Versorgungsleistungen der Eltern dieser Kinder kontrollieren.

Hier verbinden sich die oben skizzierte Argumentation einer rechtsstaatlichen Legitimation sozialstaatlicher Hilfeeingriffe und die professionell-fachliche Rechtfertigung helfender Eingriffe über ihre nachweisbare Wirksamkeit zu einem Kontrollanspruch nicht nur gegenüber den Anlässen, sondern auch gegenüber den Effekten zum Beispiel der Kinderschutzleistungen eines ASD. Genau diese Melange überprüfbarer Nützlichkeit wird in letzter Zeit verstärkt unter den Stichworten Qualitätsentwicklung, Wirkungsorientierung oder neudeutsch „evidenzbasierte Soziale Arbeit“ diskutiert (Otto 2007).

Keine Hilfe ohne Kontrolle, aber keine Kontrolle, die nicht kontrolliert werden kann:

- ▲ Kontrollieren ist gerade in sozialen Beziehungen immer eine ausgesprochen ambivalente Tätigkeit, verbunden mit Macht und Sanktionspotenzialen, und birgt als Aspekt auch und gerade professioneller Hilfebeziehungen immer die Gefahr, zu beschämen und zu verletzen.
- ▲ Kontrolle muss daher strukturell wie methodisch in „Gegenkontrolle“ eingebunden werden und für alle Beteiligten hinsichtlich der Ziele, Kriterien und Verfahren transparent sein. Rechtlich verankerte und praktisch wirksame Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, Datenschutzrechte und gerichtliche Überprüfbarkeit von Leistungsentscheidungen sowie ein gutes „Beschwerdewesen“ sind Bausteine einer im KJHG verankerten „Gegenkontrolle“.
- ▲ Denn auch die „Kontrolleure“ brauchen ein sie kontrollierendes Gegenüber, institutionell und professionell, um sich sowohl vor Allmachtsphantasien wie vor Ohnmachts- und Überlastungsgefühlen zu schützen beziehungsweise geschützt zu werden. In

der Kinderschutzarbeit eines ASD sind daher kolle-giale Beratung und Reflexion unverzichtbare Instru-mente dieser Kontrolle, die methodisch gestaltet und institutionell abgesichert werden müssen.

Hilfe und Kontrolle sind Pole einer Spannung, die in Balance gehalten werden müssen, damit nicht in einem „doppelten Auftrag“ einer von beiden abge-spalten, negiert oder bagatellisiert werden kann:

▲ Verschiedenartige und widersprüchliche Interes-sen und Aufträge gehören zum Alltag der Kinder- und Jugendhilfe im ASD: Kinder, Mütter, Väter, Ge-schwister, Nachbarn, Lehrerinnen, Großeltern und so weiter, haben alle zum Teil höchst unterschied-liche und sich widersprechende Erwartungen und Befürchtungen, was das Jugendamt oder der ASD tun oder lassen sollte.

▲ Solche komplexen und komplizierten Auftragsla-gen herauszuarbeiten, zu verstehen und zu klären, gehört wesentlich zum Auftrag und Selbstverständ-nis eines ASD.

▲ Am Ende dieses Klärungsprozesses kann aber im-mer nur *ein* Auftrag stehen, der angenommen wird. Doppelte Aufträge sind nicht nur schwer erfüllbar, sie sind vor allem für alle Beteiligten gefährlich und Auslöser für Enttäuschung und Misserfolg.

4. Hinweise zur konkreten Gestaltung von Hilfe und Kontrolle

„Der Kontakt zu den Kindern, Eltern und Familien ist entscheidend. Und hier bedarf es als erstes einer Haltung, die einerseits deutlich ist darin, dass Ver-nachlässigung Kindern nicht geschehen darf, die an-dererseits aber auch versucht, Eltern zu gewinnen für Sorge und Unterstützung. Da, wo es notwendig ist, sollte den Familien auch nachgegangen werden, braucht es ein ehrlich benanntes Miteinander von Hilfe und Kontrolle. Wir müssen dabei die Familien beteiligen, ihnen etwas zumuten, aber auch zu-trauen“ (Kuehn-Velten 2007).

Drei Herausforderungen und Handlungsaufträge für die Praxis der Kinderschutzarbeit im ASD sehe ich vor allem, wenn das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle produktiv für einen zuverlässigen Schutz von Kindern vor Gefahren für ihr Wohl ge-staltet werden soll (zur Arbeit in Zwangskontexten siehe auch Kähler 2005):

4.1 Kontrollaufträge professionell, das heißt in „Haltung und Handwerkszeug“ integrieren

Die skizzierte Auftragslage des Wächteramtes der staatlichen Gemeinschaft zwischen „Kinderschutz“ und „Familienunterstützung“ (dazu ausführlich Schrapper 2008) zeigt auch wie schwierig es ist,

beide Strategien gleichzeitig und gleichwertig zu verfolgen. Einerseits soll mit „Argusaugen“ darauf geachtet werden, ob in der Wahrnehmung der elter-lichen Sorge für das Kind Anzeichen für Vernachläs-sigung oder Misshandlung zu finden sind, und an-dererseits ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Eltern „es gut mit ihrem Kind meinen“ und vor allem aus Unkenntnis oder Überforderung zu wenig in der Lage sind, diese Absicht zum Wohle ihres Kindes auch zu verwirklichen.

Ist es schon schwierig genug, die damit angedeu-teten unterschiedlichen Wahrnehmungsperspekti-ven zu beachten, so wird es noch komplizierter, da-bei auch unterschiedliche Handlungsoptionen be-troffenen Eltern und Kindern gegenüber glaubhaft zu machen. Einmal sollen tragfähige und vertrau-ensvolle Beziehungen in der Annahme aufgebaut werden, dass nur eine positive Kooperation von Hel-fenden und Eltern das Kindeswohl nachhaltig sichert. Im anderen Fall geht es um Konfrontation und Kon-trolle elterlichen Verhaltens sowie um machtvolle Eingriffe zum Schutz der Kinder, gegebenenfalls auch gegen den erklärten Willen der Beteiligten, sofern dies notwendig wird.

Die Gefahren, sich bereits in der Ausgangssituation von einem falschen, weil einseitig eingeschränkten Blick leiten zu lassen, sind groß und folgenreich. Perspektivenvielfalt und Perspektivenübernahme sind daher ebenso gefordert wie Eindeutigkeit und Verbindlichkeit der Beurteilung und Handlungsan-weisungen – eine „Quadratur des Kreises“? Ja, wenn dies einer sozialpädagogischen Fachkraft allein, wie kompetent ausgebildet und gut instrumentiert auch immer, zugemutet wird. Nein, wenn die spezifisch sozialpädagogische Kompetenz zu einer ebenso per-sönlich reflektierten wie institutionell überlegten Arbeitsweise genutzt wird. Dazu ist das „Zusam-menwirken mehrerer Fachkräfte“ unverzichtbar, das heißt strukturierte und geübte Formen der Beratung in Gruppen zum Zwecke der gegenseitigen Unter-stützung und Kontrolle (dazu ausführlich Schrapper; Thiesmeier 2004).

4.2 Kontrolle und Gegenkontrolle strukturell verankern und absichern

So wie professionelle Reflexion und Selbstkontrolle zu Kernstücken einer beruflichen „Haltung“ in der „Beziehungsarbeit“ gehören, so müssen Kontrolle und Gegenkontrolle in den Strukturen und Verfah-ren der Institutionen verankert sein, die diese Arbeit rechtsstaatlich organisieren. Hier sind zuerst die Lei-tungskonzepte und Führungskulturen so zu entwik-keln, dass jenseits hierarchischer Prüfungen der

Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels auch Prozesse und Ergebnisse zielführenden Handelns kontrolliert werden können – und das nicht erst, wenn es zu spät ist, Fehler festgestellt, aber nicht mehr korrigiert werden können. Qualitätsentwicklung und systematische Fehleranalysen und Risikomanagement sind dazu die erforderlichen Konzepte. Wie wenig davon in der Praxis der Jugendhilfe und Kinderschutzarbeit bisher angekommen ist, hat *Jochen Merchel* in der Analyse des Bremer Falls *Kevin* erst jüngst herausgearbeitet (*Merchel* 2008; aktuell zum Fehlermanagement *Biesel* 2008).

Die andere Seite von Kontrolle und Gegenkontrolle ist, dass die „Kunden“ sich wirkungsvoll und folgenreich beschweren können. Beschwerden werden dann nicht als „lästige Meckerei“ begriffen, sondern als wertvolle Beiträge zu ständigen und notwendigen Verbesserung professioneller Arbeit in „schwierigem Gelände“. Hierzu gehört vor allem, dass die betroffenen Menschen über ihre Rechte aufgeklärt sind und realistische Möglichkeiten haben, sich zu Wort zu melden. Und erforderlich sind Menschen in den Behörden, denen man vertrauen kann, wenn es Beschwerden gibt – keine leichte Aufgabe. Gerade für den Kinderschutz muss also über ein „Beschwerdemanagement“ nachgedacht werden, das so erreichbar und tragfähig ist, dass die schon großen Gefahren, sich angesichts staatlicher Kontrolleingriffe ausgeliefert und rechtlos zu fühlen, zwar nicht verhindert, aber doch begrenzt werden können.

Und nicht zuletzt gehören zu diesen Strukturen transparenter Kontrolle und leistungsfähiger Gegenkontrolle in einem demokratischen Rechtsstaat auch Institutionen, die den Widerspruch auf den dafür zuständigen Instanzenwegen durchfechten können. Da es kaum ausreichend fachkundige Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für Klagen gegen Jugendämter gibt, sind Initiativen wie der Berliner Rechts hilfefonds (*Urban; Schruth* 2002) oder der Verein Kinder haben Rechte e.V. in Münster (www.kinder.rechte.de) unverzichtbar. In jedem Jugendamtsbezirk braucht es solche Anlaufstellen, an die sich Menschen wenden können, die sich vom Jugendamt nicht richtig behandelt fühlen.

4.3 Kontrollieren muss methodisch gestaltet werden

Eine Krisenintervention bei einer akuten Kindeswohlgefährdung muss nicht zwangsläufig zu einer Herausnahme und Fremdunterbringung des Kindes führen. Nach einer gegebenenfalls akut erforderlichen Inobhutnahme kann das Kind schon bald in die Familie zurückkehren oder bei genügend stabiler



PROFESSIONELL

PRAXISGERECHT

KOMPETENT

STUDIUM / ANGEBOT

- ⊗ Ein berufsbegleitendes Masterstudium für den Bereich Sozialarbeit / Sozialpädagogik / Sozialwirtschaft der Leuphana Universität Lüneburg
- ⊗ Akkreditiert durch die FIBAA (Foundation for international Business Administration Accreditation) und AHPGS (Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales)
- ⊗ ca. 36 Veranstaltungen (9 Module) in 5 Semestern
- ⊗ Kooperationspartner AWO und Paritätischer Wohlfahrtsverband
- ⊗ Interessante, praxisnahe Themen unter Einbindung vieler Trainerinnen / Trainer und Dozentinnen / Dozenten aus Wissenschaft und Praxis
- ⊗ **Abschluss: Master of Social Management (MSM).** Der Abschluss ermöglicht die Einstufung in den höheren Dienst u. ein Promotionsverfahren

STUDIENMODULE / INHALTE

- F1 Forschungsmethoden und Theoriebildung
- F2 Sozialwirtschaftliche Rahmenbedingungen / Sozialmarketing
- F3 Organisationsentwicklung / Strategisches Management
- F4 Personalmanagement
- F5 Steuerung betriebswirtschaftlicher Prozesse
- F6 Recht
- Ü1 Person und Interaktion
- Ü2 Organisation und Veränderung
- Ü3 Gesellschaft und Verantwortung

GEBÜHREN / FORMALES

- ⊗ 7750,- € inkl. aller Studienmaterialien, in 5 Raten à 1510,- € zzgl. 220,- € Verwaltungs- u. Studentenwerksbeitrag je Semester
- ⊗ Veranstaltungsbeginn: Ende März

ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

- ⊗ Abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik und mind. zweijährige Berufserfahrung
- ⊗ bei freien Plätzen Berücksichtigung von ähnlichen Abschlüssen
- ⊗ eine Tätigkeit in Leitungsfunktion erhöht die Chance auf einen Studienplatz

INFORMATIONEN / BEWERBUNG

- ⊗ Ausführliche Broschüre und Bewerbungsunterlagen bitte anfordern:

Professional School der Leuphana Universität Lüneburg,
Scharnhorststraße 1, D-21335 Lüneburg
 Telefon 04131 / 677 29 80 ps@uni.leuphana.de
 Telefax 04131 / 677 29 81 www.leuphana.de/msm

ler Versorgung und/oder ausreichender Sicherheit zum Beispiel vor Gewalt in der Familie bleiben. Aus den Erfahrungen der (überstandenen) akuten Krise heraus wird es dann für Eltern, Kind und Fachkräfte wichtig, die Bedingungen genau zu klären und zu vereinbaren, unter denen ein Kind weiter sicher geschützt, zuverlässig versorgt und positiv gefördert mit seiner Familie leben kann.

Solche Schutz- und Kontrollvereinbarungen müssen folgende Aspekte berücksichtigen:

▲ *eine verstandene und akzeptierte Diagnostik*, das heißt Beschreibungen und Interpretationen der Ausgangslage, der Probleme, der Ressourcen, der Wünsche und Befürchtungen von Eltern und Kindern;

▲ *realistische Zielvorgaben*, die sich an den Wünschen und Notwendigkeiten ebenso wie an den verfügbaren Ressourcen orientieren, ausgehandelt und vereinbart mit allen Beteiligten, auch mit Eltern und Kindern;

▲ *eindeutige Aktivitäten*, das heißt klar nach Art, Dauer und Umfang beschriebene Aufgaben, gegebenenfalls differenziert nach Mutter und Vater, anderen Personen sowie beteiligten Einrichtungen und Diensten;

▲ *nachprüfbare Kriterien für die Zielerreichung*, insbesondere bei Sicherungs- und Kontrollaufgaben auch nachprüfbare Kriterien für die Erfüllung von Auflagen zur Sicherung des Kindeswohls mit vorher geklärten Sanktionen;

▲ *verbindliche Reflexion*, das heißt Vereinbarungen über Zeitpunkte und Anlässe für die Reflexion, gegebenenfalls Revision von Vereinbarungen und Leistungen (*Schrappner* 2008).

5. Schlussbemerkung

Die Kontrollaufgaben in der konkreten Kinderschutzarbeit öffentlicher Jugendhilfe angemessen, das heißt ebenso deutlich und transparent wie nachprüfbar und zuverlässig zu gestalten, bleibt eine Herausforderung für die Qualifizierung des Kinderschutzes in Deutschland. Diese Herausforderung hat mindestens die folgenden Aspekte:

▲ Kinder- und Jugendhilfe muss angesichts der immer wieder geforderten Kontrollaufträge auch deutlich machen, dass sie nur kontrollieren darf, wenn sie auch helfen kann.

▲ Im professionellen Selbstverständnis von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen darf Kontrolle nicht als die „dunkle Seite“ ihrer Aufgaben abgepalten werden, sondern muss in Haltung und mit Handwerkzeug produktiv für den Schutz von Kindern „vor Gefahren für ihr Wohl“ gestaltet werden.

▲ Für die methodische Gestaltung heißt dies, dass einerseits evaluierte Arbeitsweisen und Instrumente

entwickelt und eingeführt werden müssen und
▲ andererseits Orte und Verfahren einer professionellen Reflexion und Vergewisserung immer wieder errungen, gepflegt und abgesichert werden müssen.
▲ Und nicht zuletzt sind die Organisationen öffentlicher und freier Träger gefordert, die mehrfach notwendige Kontrolle der Kontrolleure strukturell abzusichern.

Die produktive Gestaltung von Hilfe und Kontrolle entscheidet, ob der Kinderschutz Kinder schützt. Es bleibt noch viel zu tun.

Literatur

Biesel, Kay: Soziale Arbeit und ihr Fehlerkomplex – oder: Warum Organisationen aus ihren Fehlern lernen sollten. In: Sozialmagazin 10/2008, S. 10-13

Enders, Sonja: Das Jugendamt im Spiegel der Medien – explorative Studien zu Medienpräsenz und Öffentlichkeitsarbeit. In: Koblenzer Schriften zur Sozialpädagogik. Koblenz 2007
Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS) e.V. (Hrsg.): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München 2008

Kähler, Harro: Soziale Arbeit in Zwangskontexten. Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann. München 2005

Kindler, Heinz: Verfahren zur Einschätzung der Gefahr zukünftiger Misshandlung beziehungsweise Vernachlässigung. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen 2005

Kuehn-Velten: DJI-Expertengespräch: Strafen, kontrollieren, belohnen – wie wird Kinderschutz in Deutschland effektiver? Am 12. April 2007 im Bayerischen Rundfunk gesendet (als pdf unter: www.dji.de)

Merchel, Joachim: Kinderschutz. Anforderungen an die Organisationsgestaltung im Jugendamt. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: a.a.O. 2008, S. 89-128

Otto, Hans-Uwe: Zum aktuellen Diskurs um Ergebnisse und Wirkungen im Feld der Sozialpädagogik und Sozialarbeit – Literaturvergleich nationaler und internationaler Diskussion. Berlin 2007

Schrappner, Christian: Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik: a.a.O. 2008, S. 56-88

Schrappner, Christian; Thiesmeier, Monika: Wie in Gruppen Fälle gut verstanden werden können. In: Velmerig, C.O. u.a. (Hrsg.): Teamarbeit. Weinheim 2004

Urban, Ulrike: Professionelles Handeln zwischen Hilfe und Kontrolle. Sozialpädagogische Entscheidungsfindung in der Hilfeplanung. Weinheim 2004

Urban, Ulrike; Schruth, Peter: Verteidigt die Rechtsstaatlichkeit in der Jugendhilfe! Zur Idee des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe. In: Sozial Extra 11-12/2002, S.23-25

Vogel, Martin Rudolf: Die kommunale Apparatur der öffentlichen Hilfe. Stuttgart 1966

Wiesner, Reinhard: DJI-Expertengespräch: Strafen, kontrollieren, belohnen – wie wird Kinderschutz in Deutschland effektiver? Am 12. April 2007 im Bayerischen Rundfunk, München (als pdf unter: www.dji.de)

Der Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Handlungsanforderungen an die öffentliche Jugendhilfe

Annette Frenzke-Kulbach

Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat mit dem § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII das Jugendamt verpflichtet, Vereinbarungen mit den freien Trägern für einen wirksamen Kinderschutz zu treffen. Hierzu müssen Instrumente und Verfahren entwickelt werden, die nur durch vernetzte Arbeit wirksam werden können. Erfolgreicher Kinderschutz basiert auf der Grundlage gelungener Kooperation und Kommunikation aller beteiligten Akteure. Ziel muss es ferner sein, die Qualifizierung der Fachkräfte in Kinderschutzfragen zu sichern, um langfristig eine gute Präventionsarbeit zu gewährleisten. Hierzu werden auf dem Hintergrund des Bochumer Kinderschutzkonzeptes Vorschläge unterbreitet, die besonders für die zukünftige einschlägige Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) von großer Bedeutung sind.

Abstract

By article 8a of the Federal German social code, legislation has compelled youth welfare offices to make agreements with non state-run institutions so as to ensure effective child protection. To this end, it is necessary to develop instruments and procedures whose success is dependent on cooperative work. Effective child protection is based on a felicitous cooperation and communication of all actors concerned. A further goal must be to guarantee the qualification of specialists in child protection in order to warrant good prevention work on a long-term basis. With this aim, the author – against the background of the Bochum child protection concept – presents proposals which are of great significance, especially to the relevant future work of the general social service in Germany.

Schlüsselwörter

Kinderschutz – Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Konzeption – Qualität – Verfahren – Vernetzung – Organisation – Allgemeiner Sozialdienst

1. Der Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII

Kinderschutz ist ein generelles Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Um diesem Ziel gerecht zu werden, bedarf es bestimmter Instrumente und Modalitäten. Das Jugendamt gewährt zunächst Hilfen für junge

Menschen und deren Eltern. Es nimmt aber auch die Eltern in die Pflicht, die sie laut Grundgesetz haben, und trifft mit ihnen Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Hilfen. Vielfach sind diese Hilfen nicht sehr begehrt, weshalb es für die Sozialen Dienste ein methodisches Problem ist, wie sie Eltern, Kinder und Jugendliche dazu motivieren können, die Hilfen in Anspruch zu nehmen (Wiesner 2007, S. 54).

Um bei einem Konflikt zwischen Elternautonomie und den Anforderungen eines effektiven Kinderschutzes handlungsfähiger sein zu können, hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Hilfesystems bei Kindeswohlgefährdung im § 8a SGB VIII konkretisiert. Ein effektiver Kinderschutz kann nicht auf das Jugendamt und seine Dienste beschränkt bleiben. In Vereinbarungen zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe müssen die Vorgehensweisen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung klar definiert und schriftlich festgehalten werden.

Selbstverständlich ist das Profil des öffentlichen Trägers im Kontext der Kindeswohlsicherung und Krisenintervention nicht nahtlos auf freie und private Träger übertragbar. Dies um so mehr, als die Risikoeinschätzung und Überlegungen zu den damit korrespondierenden Handlungsoptionen (Motivierung, Vereinbarungen treffen, Intervenieren, in Obhut nehmen und so weiter) bei den öffentlichen Trägern zu meist in bestehende Hilfeprozesse eingebunden sind. So ergeben sich 70 Prozent der Fälle, in denen das Jugendamt aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ein Gericht einschaltet, im Kontext von sich zuspitzenden Gefährdungen (Schone 2006, S. 21). Mit Recht darf allerdings gefragt werden, ob Kinder und Jugendliche, die Leistungen bei freien Trägern erhalten, dort größeren Risiken ausgesetzt werden dürfen als in Einrichtungen öffentlicher Träger (Wiesner 2006, S. 7). Die Praxis hat gezeigt, dass die Vorbehalte der freien Träger minimiert werden können, wenn bei der Vertragsgestaltung die Regeln von Transparenz, Kooperation und Fachlichkeit eingehalten werden.

2. Kriterien für ein gelungenes Kinderschutzkonzept

Die öffentliche Jugendhilfe übernimmt bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII die Planungs- und Gesamtverantwortung. Dies bezieht sich sowohl auf amtsinterne Verfahren als auch auf die Vertragsgestaltung mit den freien Trägern der Jugendhilfe. Bezüglich der amtsinternen Verfahren ist darauf zu achten, dass in allen Abteilungen des Jugendamtes Bearbeitungsverfahren für den Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zur Verfügung

gestellt sowie die Schnittstellen analysiert und definiert werden. Verfahren solcher Art sind sowohl top-down als auch bottom-up zu gestalten. Die Leitungsebene muss im Hinblick auf die Praktikabilität ebenso verantwortlich miteinbezogen werden wie die Fachkräfte. Verbindlichkeit muss in Form von Dienstanweisungen beziehungsweise Verfügungen hergestellt werden, um die Verfahren nach § 8a SGB VIII klar erkennbar und zu machen. Das Kinderschutzkonzept der Stadt Bochum geht im Hinblick auf Qualitätsentwicklung und -sicherung von den Dimensionen Instrumente/Verfahren, Vernetzung, Qualifizierung und Prävention aus (siehe unten).

2.1 Instrumente und Verfahren

Hilfeplanungsprozesse in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung stellen eine besondere fachliche Herausforderung dar, weil sie Beratung, Unterstützung und Schutz zusammen bringen müssen. Die Hilfeplangestaltung im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung geschieht also häufig im Zwangskontext. Kriterien eines solchen Hilfeplanprozesses sind nicht nur die einzelnen Leistungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung, sondern auch die Dokumentation der Risikoeinschätzung sowie die Über-

prüfung der Einhaltung der Hilfen im konkreten Schutzkonzept. Die fachlich-qualitative Durchführung des Hilfeplanprozesses ist in jedem Jugendamt anders. Exemplarisch kann der Prozess am Ablaufdiagramm des Fachbereichs Familie und Jugend des Kreises Unna aufgezeigt werden (Rebbe 2006, S. 75).

Die Fachkräfte des ASD haben im Hilfeprozess den zentralen Entscheidungsauftrag inne und stehen damit in der Verantwortung, alle fallbeteiligten Personen und Dienste einzubeziehen sowie die Eignung und Effizienz der gewährten Hilfen zu überwachen (Blüml 2007, S. 265). Für Hilfeplanprozesse im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung fehlen weitgehend einheitliche Standards. Viele Jugendämter haben eigene Arbeitshilfen, wie Kinderschutzbögen, entwickelt. Umfangreiche Diagnoseinstrumente, wie der Stuttgarter und Düsseldorfer Kinderschutzbogen, dienen einerseits dazu, die für eine Gefährdung relevanten Informationen systematisch zu erheben, andererseits sollen die Lesbarkeit, die Übersichtlichkeit der Daten und der zeitliche Aufwand optimiert werden (Kindler u.a. 2006, S. 69). Vielfach unterbleibt in Jugendämtern jedoch nach der Erstellung solcher Verfahrensanforderungen der zweite

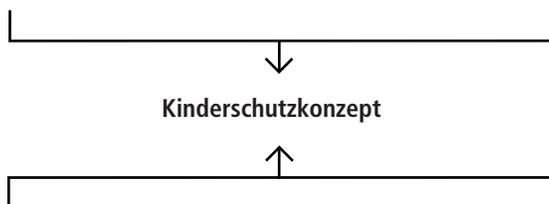
Kinderschutzkonzept der Stadt Bochum

Instrumente/Verfahren

Meldebewertungsbogen
 Kriterienkatalog zur Einschätzung von KWG
 Hilfekonzept
 Bearbeitungsverfahren zum Umgang nach § 8a SGB VIII
 Schnittstellenvereinbarungen
 Kooperationsvereinbarungen mit der Schule
 Generalvereinbarung nach § 8a SGB VIII
 Meldebogen
 Kindernotruf

Vernetzung

Arbeitskreis Häusliche Gewalt
 Arbeitskreis Frühe Hilfen
 Arbeitskreis der Schutzfachkräfte
 Arbeitskreis gegen sexualisierte Gewalt
 Fachkraft § 8a SGB VIII
 Kooperation Gesundheitsamt/Jugendamt
 Kooperation Jugendamt/Medizinische Dienste



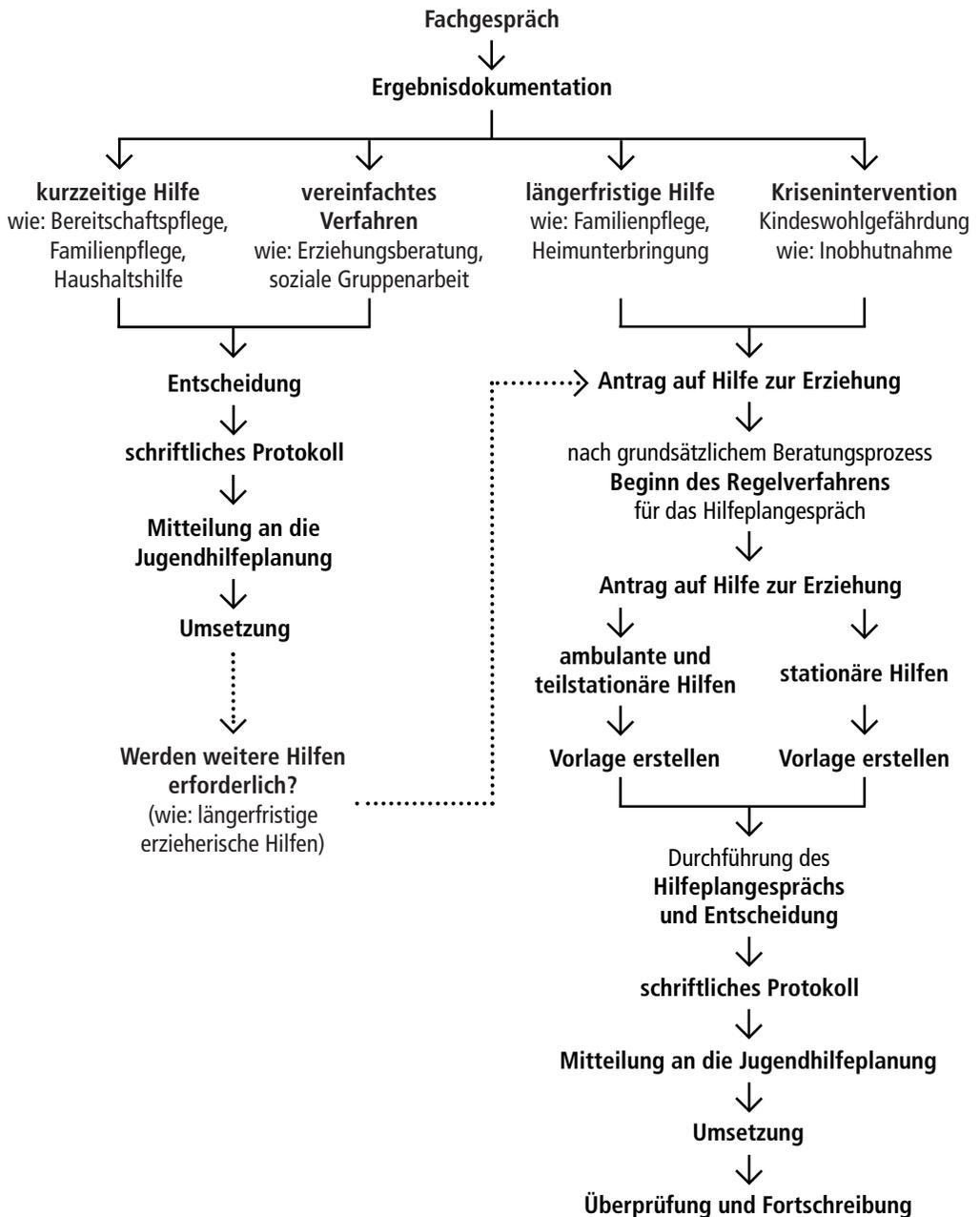
Qualifizierung

Jugendamtsfortbildungen
 trägerübergreifende Fortbildungen
 trägerübergreifende Teamtagungen
 Fortbildungskonzept für die Mitarbeitenden des Jugendamts
 Fortbildungskonzept für die insofern erfahrenen Fachkräfte der freien Träger

Prävention

Konzept der Schutzfachkräfte
 Arbeitskreis Frühe Hilfen 0 bis 3 Jahre
 Bochumer Elternschule
 bedarfsorientierte Präventionskonzepte im Sozialraum
 Familienzentren

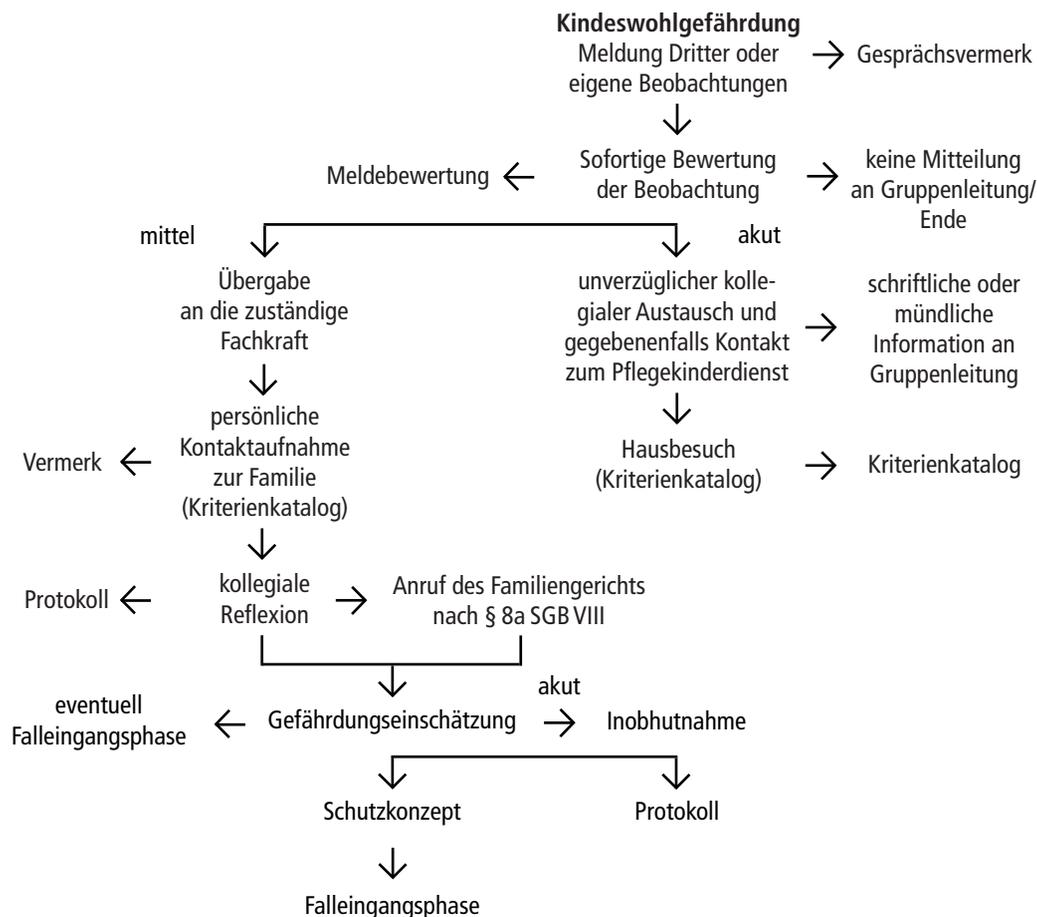
Ablaufdiagramm zum Hilfeplanverfahren des Kreises Unna



Schritt, nämlich die kontinuierliche Überprüfung und Reflexion zum Stand der Umsetzung und zu den Erfahrungen im Umgang mit dem Instrumentarium. Die Verfahren müssen also zum Bestandteil einer in der Organisation verankerten kontinuierlichen Qualitätsentwicklung werden (Merchel 2007, S.15). Als Beispiel für einen gelungenen Prozessablauf kann die Verfahrensvorgabe der Stadt Bochum gelten (siehe Abbildung S.476)

2.2 Vernetzung

Erfolgreicher Kinderschutz basiert auf der Grundlage gelungener Kommunikations- und Kooperationsbeziehungen. Beim Aufbau beziehungsweise bei der Weiterentwicklung der Netzwerke ist stets darauf zu achten, dass die bereits vorhandenen Strukturen genutzt werden. Hier gibt es häufig bewährte Kooperationsmuster. Die dafür vorhandenen Strukturen, wie Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII,



Gesundheitskonferenzen und so weiter, sind zu beteiligen und regelmäßig zu informieren. Auf die sich verändernden Problemlagen reagierten die Sozialen Dienste in der Vergangenheit mit einer wachsenden Ausdifferenzierung und Spezialisierung. Dadurch sind den Beteiligten die Angebotsstrukturen und Kooperationspartner vielfach immer weniger bekannt. Angesichts steigender finanzieller Zwänge nimmt jedoch auch der politische Druck zu, kooperationsbezogene Steuerungsprogramme umzusetzen (Frenzke-Kulbach 2003, S. 57).

Um diesen Anforderungen im Sinne des § 8a SGB VIII gerecht zu werden, bedarf es struktureller und individueller Fähigkeiten. Die Beteiligten müssen in der Lage sein, zwischen fachlichen Notwendigkeiten und Organisationsinteressen zu differenzieren, um am Wohle des Kindes oder Jugendlichen orientierte Entscheidungen zu treffen. Darüber hinaus ist es ein überaus wichtiges Qualitätskriterium, Kooperationsbeziehungen jenseits formaler Verträge aufzubauen.

Dies erhöht die gegenseitige Akzeptanz und das notwendige Vertrauen. Dieses umfasst die beiden Aspekte Vertrauen in den Willen zur gemeinsamen Arbeit sowie in die Fähigkeit zur gemeinsamen Arbeit (Lüssi 1992, S. 346).

Beide Akzeptanzdimensionen beinhalten, dass Kooperation unter Fachkräften immer auch Beziehungsarbeit ist. In der Praxis zeigt sich häufig, dass Fachkräfte unterschiedlicher Dienste, bedingt durch institutionelle Konkurrenzen, Rivalitäten, Statusunterschiede und anderem mehr, verzerrte Wahrnehmungen voneinander haben. Vertrauen und Kennenlernen von Fachkräften bedeutet konkret (Mutschler 2000, S. 242):

- ▲ Kennenlernen der gegenseitigen Wertevorstellungen und fachlichen Standards,
- ▲ Festlegung gemeinsamer Ziele und Problemsichten,
- ▲ Herausfinden unterschiedlicher Arbeitsstile und Belastungen.

Welche Anforderungen sind an die Kooperation bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII zu stellen? Hier ist das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Beurteilung des Gefährdungsrisikos gefordert. Im Beratungsteam sollten sowohl Personen mitwirken, die über Kenntnisse und Erfahrungen bei der Risikoeinschätzung verfügen, als auch solche, die die betroffenen Kinder und Jugendlichen kennen. Neben diesen sich ergänzenden Fachkompetenzen durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte als Form der Qualitätssicherung kann der Kooperationsprozess nur gelingen, wenn an ihm auch die Eltern angemessen beteiligt werden (Werner 2007, S. 138).

Der Schutzauftrag nach § 8a Abs. 2 SGB VIII beinhaltet die Kooperationsverpflichtung von öffentlichen und freien Trägern und nimmt damit alle Einrichtungen und Dienste in die Pflicht, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Die Forderung nach Abschluss von Vereinbarungen für eine erfolgreiche Kooperation ist dem Umstand geschuldet, dass bei aller Partnerschaftlichkeit der öffentliche Träger von Gesetz wegen den Sicherstellungsauftrag zum Kinderschutz auch in Bezug auf das Handeln der freien Träger hat. Im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen und Förderungen freier Träger bedeutet dies, dass die freien Träger die Leistungen auch vereinbarungsgemäß erbringen müssen. Es entspricht jedoch dem Grundsatz der Partnerschaftlichkeit, dass die Ausgestaltung der Vereinbarungen in einem kooperativen Prozess vorgenommen wird. Gelingende Kooperation beruht dabei sowohl auf einer klaren Aufgabenbeschreibung wie auf einer klaren Festlegung der Schnittstellen zur Zusammenarbeit. Die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten müssen zwei Grundelemente enthalten: die inhaltliche Verpflichtung auf den grundsätzlichen Schutzauftrag sowie die einzelnen Verfahrensschritte.

Kann die Gefährdung des Kindeswohls nicht durch Hilfen des Jugendamtes an die Eltern abgewendet werden, ist das Amt zur Anrufung des Familiengerichts verpflichtet. Hier hilft die Herausarbeitung von Indikatoren für Fälle, in denen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht beteiligt werden (zum Beispiel sexualisierte Gewalt, Zwangsehe). Im Rahmen eines Erörterungsgesprächs mit dem Familiengericht erfolgt eine Risikoabschätzung, um mögliche Anordnungen von angemessenen und notwendigen Hilfen zu erreichen. Die Kooperation mit dem Familiengericht erfolgt also nunmehr früher mit dem Ziel, das Kindeswohl in einer Verantwortungsgemeinschaft zu sichern.

Das Dilemma des Jugendamtes, auf der einen Seite wegen des Hilfeauftrages eine Maßnahme durch Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel des Eingriffs in die elterlichen Befugnisse erst relativ spät zu beginnen, auf der anderen Seite aber rechtzeitig und effektiv die Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren, bleibt auch nach dem § 8a SGB VIII Abs. 2 erhalten (Wiesner 2007, S. 55). Während es Aufgabe des Gerichts ist, durch seine Entscheidung eine akute Bedrohung des Kindeswohls zu verhindern, besteht die Aufgabe des Jugendamtes in der Mitwirkung. Umso wichtiger ist die Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendamt und Familiengericht. Beide sind an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Ein ungeeignetes Mittel kann nie verhältnismäßig sein. Bei Entscheidungen zum Schutz des Kindes sind geringere Eingriffe nur dann ausreichend, wenn sie auch zur Gefahrenabwehr geeignet erscheinen. Umso wichtiger ist es, dass Jugendamt und Familiengericht ihre unterschiedlichen Rollen kennen. Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes beinhaltet deren Rolle eine professionelle Dokumentation mit nachvollziehbaren Informationen über das vorgesehene Hilfskonzept zur Abwendung der Gefährdung ebenso wie eine Prognose über die weitere Gefährdungsdynamik.

Die Kooperation des Jugendamtes mit anderen Leistungsträgern bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Polizei, Einrichtungen der Gesundheitshilfe) kann im konkreten Einzelfall nur gelingen, wenn sie durch entsprechende Rahmenbedingungen vorbereitet wird. Trotz der unterschiedlichen Aufgabenstellungen wurden in der jüngeren Vergangenheit in der Kooperation Jugendamt – Polizei viele Hürden abgebaut und Vorbehalte gemindert. Früher wurden die gegensätzlichen Funktionen von Polizei (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) und Jugendhilfe (Freiwilligkeit, Vertrauensschutz, Partizipation) hervorgehoben. Heute gibt es vielfältige Kooperationsebenen. So ist es in vielen Kommunen selbstverständlich, dass die Polizei in Arbeitskreisen gegen sexuelle Gewalt vertreten ist oder in Präventionsprojekten mit dem Jugendamt zusammenarbeitet. Um bei Fällen von Kindeswohlgefährdung erfolgreich zu kooperieren, müssen beide Ebenen in einen regelmäßigen Austausch treten, der durchaus die gegenseitige Versicherung der jeweils eigenen Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit beinhaltet und damit Kenntnisse über die unterschiedlichen Arbeitsfelder vermittelt (Gerber 2006, S. 113/1).

Für die Kooperation mit den vielfältigen Einrichtungen der Gesundheitshilfe (Gesundheitsamt, Kliniken,

niedergelassene Ärzte und Ärztinnen, Kinder- und Jugendpsychotherapie) werden neben fallbezogenem Austausch ebenfalls regelmäßige Treffen sowie gemeinsame Fortbildungen gefordert (Koch 2006, S. 123/1). Insbesondere in den ersten Lebensjahren ist die interdisziplinäre Kooperation im Rahmen von Frühen Hilfen zwischen Jugend- und Gesundheitshilfe von besonderer Bedeutung. Vielfach stellen Hebammen oder Kinderärzte Probleme bei Säuglingen oder Kleinkindern fest. Kinderärzte haben jedoch aufgrund ihrer Beanspruchung selten Zeit und Ressourcen, um problematische Interaktionen zu beobachten und die Nutzung geeigneter Hilfen zu initiieren (Fegert 2007, S. 204).

2.3 Qualifizierung

Die Jugendämter können selbst die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ zur Verfügung stellen. Hier gibt es Einwände, da die Risikoeinschätzung nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu erfolgen hat, und das Jugendamt in der Konsequenz sehr früh beteiligt wird. Dies kann zu Schwellenängsten oder Bagatellisierungstendenzen bei den freien Trägern führen. Benennen die freien Träger der Jugendhilfe selbst „insofern erfahrene Fachkräfte“, die im Rahmen der Risikoeinschätzung zu beteiligen sind, müssen die Verfahren und Inhalte an den Schnittstellen genau definiert und beschrieben werden. Die Qualität einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ wird vom Gesetz nicht klar vorgegeben, so dass es der Jugendhilfe obliegt festzulegen, wer mit welcher Qualifikation als solche benannt werden kann.

„Insofern erfahrene Fachkräfte“ sollten nach Vorschlag des Landesjugendamtes Bayern über folgende Kompetenzen verfügen:

- ▲ einschlägige Berufserfahrung;
- ▲ Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung;
- ▲ Praxiserfahrungen im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien;
- ▲ Fähigkeit zur Kooperation mit Fachkräften der Jugendhilfe;
- ▲ Kompetenzen in kollegialer Beratung, Supervision, Coaching;
- ▲ persönliche Eignung wie Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit.

Um trägerübergreifende, qualitätsgesicherte Verfahren im Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten, forderte zum Beispiel das Bochumer Jugendamt die Verbände auf, eine Person zu benennen, die als sogenannte Schutzfachkraft beim Träger beziehungsweise in den Trägergruppen fungiert. Hierfür erhält der jeweilige Verband eine entsprechende finanzielle Entschädigung. Die Schutz-

fachkraft arbeitet in einem vom Jugendamt gesteuerten Arbeitskreis an der Entwicklung und Umsetzung von Standards zu folgenden Themen mit:

- ▲ Was ist eine Risikoeinschätzung?
- ▲ Wie sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten?
- ▲ Kann zum Beispiel die Leiterin einer Kindertageseinrichtung in der eigenen Einrichtung auch die „insofern erfahrene Fachkraft“ sein?
- ▲ Wie sieht ein Hilfekonzept aus?
- ▲ Kann die „insofern erfahrene Fachkraft“ Hilfen zur Erziehung anbieten?
- ▲ Wie ist die Kooperation zum Sozialen Dienst aufzunehmen?
- ▲ Wie sieht ein sinnvolles Evaluationskonzept aus?
- ▲ Wie werden die Daten ausgewertet, und was ist von Bedeutung?
- ▲ Wie werden die „insofern erfahrenen Fachkräfte“ und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Tageseinrichtungen geschult?
- ▲ Wie werden Bedarfe ermittelt?
- ▲ Wie kann ein Fortbildungskonzept kontinuierlich weiterentwickelt und durchgeführt werden?

2.4 Prävention

Um den Schutzauftrag auch für die große Risikogruppe „Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren“ wahrnehmen zu können, muss in Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt beziehungsweise medizinischen Diensten ein Präventionskonzept für Eltern von Kindern in dieser Altersgruppe erstellt werden mit dem Ziel, riskante Entwicklungen möglichst frühzeitig und umfassend wahrzunehmen und durch geeignete Hilfen entgegenzuwirken. Ein gelungenes Präventionskonzept bezieht sich auf die Bereitstellung primärer (Besuch aller Eltern von Neugeborenen) und sekundärer Prävention (Auf- und Ausbau eines sozialen Frühwarnsystems).

Die Stadt Düsseldorf etabliert gegenwärtig ein interdisziplinäres Vernetzungskonzept, das die interdisziplinären Reibungsverluste systematisch und in gemeinsamer Verantwortung von Jugendamt und Gesundheitsamt minimieren soll. Eine Clearingstelle, formal außerhalb von Jugend- und Gesundheitsamt angesiedelt, bündelt die Hilfen für psychosozial belastete Familien. Sie steuert und vermittelt individuelle Hilfen für Säuglinge und Eltern (Fegert 2007, S. 204). Um den Anforderungen des § 8a SGB VIII zu genügen, muss die öffentliche Jugendhilfe Arbeitsbündnisse schaffen und für verbindliche Kooperationsstrukturen sorgen. Diese Arbeitsanteile sind in Arbeitsplatzbeschreibungen aufzunehmen, damit sie auch als „echte Arbeit“ anerkannt werden. Prävention bezieht sich auf das Angebot von

notwendigen und geeigneten Hilfen im jeweiligen Bereich. Im reagierenden Kinderschutz sind die Kommunen und Kreise relativ gut aufgestellt. Bei primären Angeboten, also im agierenden Kinderschutz, ist dies weniger der Fall. Es ist die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, hier für Leistungen wie zum Beispiel Elternkurse, Erziehungsberatung, Familienhebammen zu sorgen. Ziel muss es sein, dass sowohl auf der Handlungsebene Hilfen angeboten werden als auch die Fachkräfte in die Lage versetzt werden, die vorhandenen Ressourcen zu nutzen. Schulungskonzepte für Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen sowie für Berufserfahrene müssen entwickelt und kontinuierlich umgesetzt werden.

3. Anforderungen an die Organisationsgestaltung des ASD

Die Handlungsfelder im ASD haben sich unter anderem durch die sozialräumliche Arbeit verändert und in einigen Kommunen erweitert. Einige Kommunen versuchen, den ASD zu entlasten, indem sie Aufgaben an freie Träger oder andere Arbeitsbereiche des Jugendamtes (zum Beispiel Erziehungsberatung) delegieren. Hinzu kommt in allen Städten der stetig wachsende Druck bei der Finanzierung der Hilfen zur Erziehung. Dieser Druck wird auf die Fachkräfte des ASD übertragen, die den Spagat schaffen sollen, das Kindeswohl zu schützen und dabei möglichst wenig Geld auszugeben (*Piedbouef-Schaper 2005, S. 8*). Von den Fachkräften werden zugleich die unterschiedlichsten Fähigkeiten verlangt. Sie haben einerseits im Diagnose- und Hilfeprozess den entscheidenden Managementauftrag inne und stehen damit unter anderem in der Verantwortung, alle fallbeteiligten Personen und Dienste einzubeziehen, zu koordinieren und die Eignung und Effizienz der gewährten Hilfen zu überwachen. Andererseits werden ihnen ausgeprägte menschliche und sozialpädagogische Erfahrungen und Fähigkeiten abgefordert (*Blüml 2007, S. 265*).

In der Praxis führt dies zu ambivalenten Situationen. Ein Teil der Fachkräfte im ASD erlebt eine subjektive und objektive Überlastung und Frustration, versucht dabei trotz widriger Umstände, doch noch eine Lösung zu finden. Bisweilen führt dies zu noch stärkerer Konzentration auf den Einzelfall und intensiverem Eintauchen in die helfende Beziehung. Überforderung kann so jedoch nicht beseitigt werden, weil sie nicht das Produkt unzureichender Beziehungsarbeit, sondern strukturell verursacht ist. Andere glauben, allein in den Strukturen und Rahmenbedingungen des ASD das Übel erkannt zu haben (zu wenig Zeit, Geld und Personal). Hier ergeht man sich nicht

selten in Klagen und Jammern. Zu wenig wird indes wahrgenommen, dass ein Teil der Problematik in mangelnden Orientierungsrichtlinien, wie Standards und Handlungskonzepten liegt sowie in einer Arbeitsorganisation von gestern (*Gissel-Palkovich 2004, S. 14*).

Zwei entscheidende Dimensionen stellen sich demzufolge besonders unter dem Aspekt des Kinderschutzes für die Arbeit des ASD: Die erste betrifft die fachlichen und persönlichen Ressourcen der einzelnen ASD-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, die zweite fragt nach den organisatorisch-strukturellen Rahmenbedingungen der Arbeit. Bemühungen um eine qualitative Verbesserung der Gegebenheiten auf diesen beiden Ebenen müssen jedoch unter dem Gesichtspunkt des § 8a SGB VIII nach einem entsprechenden Erkundungs- und Bearbeitungsprozess darüber hinaus alle örtlich relevanten Dienste und Einrichtungen freier und öffentlicher Jugendhilfeträger sowie privater Leistungsanbieter einbeziehen, die für diese Arbeit sowohl aufklärend, präventiv, interventionsbezogen wie auch nachsorgend von Bedeutung sind.

Auf der strukturellen Ebene spiegelt sich der Stellenwert des ASD primär in den finanziellen Zuwendungen wider, die von der Kommunalpolitik zur Verfügung gestellt werden, also in Personal- und Sachmitteln. Dies gilt jedoch gleichermaßen für die Beachtung der zentralen Themen und Kernaufgaben des ASD zum Beispiel im Rahmen der Jugendhilfeplanung oder der fachpolitischen Arbeit des Jugendhilfeausschusses sowie der Stadt- und Kreisräte. In den letzten Jahren ist jedoch in diesem Kernbereich Sozialer Arbeit trotz wachsendem Aufgabenumfang eher die Tendenz zur Minderung der verfügbaren Mittelressourcen zu erkennen. Der Vergleich mit anderen Diensten zeigt die Paradoxie des Vorgangs: So würde bei nachweislich wachsenden Zahlen von Einsätzen wohl niemand auf die Idee kommen, den Personal- und Fahrzeugbestand der Feuerwehr zu vermindern (*Blüml 2007, S. 261*).

Ein wenig Bewegung ist in die Frage der angemessenen Ausstattung des ASD durch die jüngsten Fälle einer strafrechtlichen Verfolgung von Mitarbeitern gekommen. Vor Gericht wurde regelmäßig sowohl nach der personellen Ausstattung des ASD als auch nach den Standards bei Fällen von Kindeswohlgefährdung gefragt. Jenseits der recht allgemeinen Anforderungen an eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter aus dem SGB VIII ergibt sich aus der Prioritätensetzung, bei diesen Fällen gegebenenfalls alle anderen Tätigkeiten zunächst einmal

zurückzustellen, immer ein Haftungsrisiko für die einzelnen Mitarbeitenden (Werner 2006, S. 33/2). Dennoch sollten sie erforderlichenfalls nicht davor zurückschrecken, mit einer Überlastungsanzeige auf unzumutbare Arbeitsbedingungen hinzuweisen.

Neben der Frage eines Organisationsversagens durch mangelhafte Ausstattung des ASD brachten die Gerichtsverfahren der letzten Zeit jedoch die Bedeutung des Organisationsklimas für gute Arbeit ins Bewusstsein der Fachöffentlichkeit. Weil in Fällen einer möglichen Kindeswohlgefährdung schwierige Prognoseentscheidungen gefordert sind, bedarf es einer kompetenten, regelmäßigen, transparenten und verbindlichen Fallberatung im Team. Eine Verbesserung des Fallverstehens kann durch die Erörterung von Differenzen in der Beurteilung maßgeblich gefördert werden. Allerdings erfährt die fallverantwortliche Fachkraft nur dann Unterstützung, wenn die gemeinsame kollegiale Reflexion durch Fachlichkeit und Offenheit geprägt ist. Gerade in Teams, die mehrheitlich seit Langem zusammenarbeiten, ist die Gefahr groß, dass man sich gegenseitig nicht „hineinredet“ und routinehaftes Handeln die Regel ist. Hier ist es eine elementare Aufgabe von Leitung, eine Kultur des „Hinschauens“ zu befördern. Dies ist nur möglich, wenn ein gewisses Maß an Divergenzen zugelassen wird und die regelmäßigen Teamsitzungen zu fachlichem Austausch einladen.

Wird die Bedeutung des Organisationsklimas für die Arbeit im ASD nicht erkannt, nutzen auch die in vielen Städten definierten Verfahrens- oder Handlungsempfehlungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung wenig. Derartige Empfehlungen haben nicht den Sinn, Vorgesetzte zu schützen, sie sollen vielmehr Hilfsmittel für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein, Gefährdungssituationen richtig einzuschätzen. Diesen Sinn verlieren sie, wenn sie den Charakter von Abhaklisten haben. Gefordert wird daher in Diensten, die wie der ASD mit jeweils spezifischen und in der Regel unerwarteten Problemlagen umgehen müssen, ein überzeugendes Fehlermanagement (Jansen u.a. 1994, S. 108). Dieses beinhaltet die Berücksichtigung unter anderem folgende Forderungen:

- ▲ Wir konzentrieren uns stärker auf unsere Fehler als auf unsere Erfolge.
- ▲ Wir lernen aus „Beinahe-Unfällen“.
- ▲ Wir aktualisieren regelmäßig unsere Verfahren auf der Basis neuer Erfahrungen.
- ▲ Fehler werden besprochen, auch wenn andere sie nicht bemerkt haben.
- ▲ Die Führungskräfte fordern die Mitarbeitenden auf, offen über Fehler zu sprechen.

▲ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keine Probleme, offen über Fehler zu reden (Merchel 2007, S. 16).

Die Entwicklung gelingender Teamarbeit ist jedoch ein mühsamer Prozess. Neben der Erarbeitung einer angemessenen Organisationskultur benötigen die Akteure aufgrund des hohen Anteils von kollegialen Beratungs- und Abstimmungsprozessen verbindliche Interventionskonzepte (Gissel-Palkovich 2004, S. 22). Die regelmäßige Teilnahme an Fall- und Teamsupervision sollte für die einzelne Fachkraft ebenso selbstverständlich sein wie für den Träger die Zurverfügungstellung angemessener Zeitkontingente.

Literatur

- Blüml, H.:** Welche Grundvoraussetzungen muss die Organisation eines ASD erfüllen, um eine qualitativ gute Arbeit bei Kindeswohlgefährdung zu ermöglichen? In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): Thema: Kinderschutz: Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII. Reihe Soziale Fragen und Kultur 2/2007. Berlin 2007, S. 259-267
- Fegert, J.:** Vorschläge zur Entwicklung eines Diagnoseinventars. In: ders. u.a. (Hrsg.): Kindeswohlgefährdung und -vernachlässigung. München 2007, S. 195-205
- Frenze-Kulbach, A.:** Erfolgreiche Modelle multiprofessioneller Kooperation bei sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung binationaler Erfahrungen (Deutschland / Niederlande). Kassel 2003
- Gerber, C.:** Was zeichnet eine funktionale Kooperation zwischen dem ASD und der Polizei bei einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung aus? In: Kindler, H. u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst. München 2006, S. 113/1-113/4
- Gissel-Palkovich, I.:** Abenteuer ASD – Aktuelle Anforderungen und Konsequenzen. In Sozialmagazin 9/2004, S. 12-28
- Jansen, B. u.a.:** Zur Gruppendynamik des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte. In: Institut für Soziale Arbeit (Hrsg.): Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung. Münster 1994, S. 102-112
- Kindler, H. u.a.:** Die Chancen, Sicherheit zu gewinnen – Einschätzung von Gefährdungsrisiken (Instrumente und Hilfen) am Beispiel der weiterentwickelten Version des Stuttgarter Kinderschutzbogens. In: Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.): Kinderschutz gemeinsam gestalten – § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2007, S. 63-94
- Koch, E.:** Was zeichnet die Zusammenarbeit mit kinder- und jugendpsychiatrischen Diensten und Institutionen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung aus? In: Kindler, H. u.a. (Hrsg.): a.a.O. 2006, S. 123/1-123/2
- Lüssi, P.:** Systemische Sozialarbeit, Bern 1992
- Merchel, J.:** Mängel des Kinderschutzes in der Jugendhilfe. In: Sozialmagazin 2/2007, S. 11-18
- Mutschler, R.:** Kooperation in Netzwerken. In: Dahme, H.J. u.a. (Hrsg.): Netzwerkökonomie im Wohlfahrtsstaat. Berlin 2000, S. 235-248
- Piedboeuf-Schaper, R.:** Handlungsfelder im Allgemeinen Sozialen Dienst – Umstrukturierungsprozesse im ASD unter besonderer Berücksichtigung einer westdeutschen Großstadt. In: Frenze-Kulbach, A. (Hrsg.): Ausgewählte Handlungsfelder

der Kinder- und Jugendhilfe II, FESA-Transfer. Band 15. Bochum 2005, S. 7-25

Rebbe, F. W.: Welche Merkmale zeichnen ein qualifiziertes Hilfeplanverfahren (bei Kindeswohlgefährdung) aus? In: Kindler, H. u.a. (Hrsg.): a.a.O. 2006, S. 75/1-75/5

Schöne, R.: Probleme und Hürden bei der Umsetzung des § 8a SGB VIII. In: IKK-Nachrichten 1-2/ 2006, S. 20-23

Werner, H.H.: Worin besteht die Aufgabenstellung des ASD bei Kindeswohlgefährdungen aus dienst- und arbeitsrechtlicher Sicht? In: Kindler u.a. (Hrsg.) Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und ASD. München 2006, S. 33/1-33/4

Werner, H.H.: Chancen der Zusammenarbeit im Kinderschutz innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und mit anderen Professionen und Systemen. In: Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.): Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2007, S. 137-151

Wiesner, R.: Gesetzgeberische Absichten zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK). In: IKK-Nachrichten 1-2/2006, S. 4-8

Wiesner, R.: Präzisierung und Qualifizierung der Aufgaben der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII – Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. In: Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Band 58. Berlin 2007, S. 53-62

Soziale Frühwarnsysteme und Kinderschutz

Sabine Wagenblass

Zusammenfassung

Angesichts der aktuellen Debatten um die Sicherung des Kindeswohls und Maßnahmen zur Verbesserung des Kindesschutzes sind insbesondere Konzepte in den Mittelpunkt gerückt, die präventiv ausgerichtet sind. Seit dem Jahr 2001 wird in Nordrhein-Westfalen der Aufbau und die Etablierung sozialer Frühwarnsysteme wissenschaftlich begleitet und unterstützt. Kernpunkte sind dabei die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Institutionen und Berufsgruppen sowie die Zusammenführung der Basiselemente Wahrnehmen, Warnen und Handeln zu einem geschlossenen und abgestimmten System

Abstract

In view of the current debates on securing child welfare and on the measures to improve child protection, the focus of interest has shifted particularly to those concepts which aim at prevention. In North Rhine-Westphalia the construction and establishment of social early warning systems have been coordinated and supported scientifically since the year 2001. The main emphasis has been on interdisciplinary cooperation of various institutions and professional groups and on the combination of the basic elements perception, warning and action so as to create a closed and interconnected system.

Schlüsselwörter

Kinderschutz – Kindesmisshandlung – Früherkennung – Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Frühwarnsystem

1. Die aktuelle Debatte um den Kinderschutz

Kinderschutz war schon immer eine Aufgabe von Jugendämtern und Familiengerichten. Inzwischen ist diese zu einem brisanten Thema in der Politik, Öffentlichkeit und Fachwelt geworden. Für diese Entwicklung sind maßgeblich zwei Gründe verantwortlich: Zum einen die tragischen Fälle von Kindesmisshandlungen und Kindestötungen und zum anderen die Novellierung des Sozialgesetzbuchs (SGB) VIII im Jahre 2005 und die Konkretisierung des Schutzauftrages in § 8a SGB VIII.

1.1 Kindesmisshandlungen und Kindestötungen

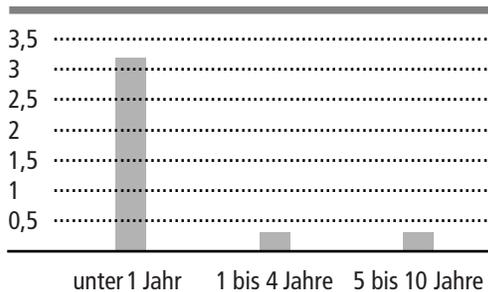
Der tragische Tod des Jungen *Kevin* aus Bremen erregte die (Fach-)Öffentlichkeit wie kein Fall zuvor

und führte in ganz Deutschland zu Veränderungen in der Wahrnehmung und der Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrags. Obwohl das Jugendamt bereits bei der Geburt des Kindes eingeschaltet war und vielfältige Hilfen angeboten wurden, konnte die Sicherung des Kindeswohls nicht gewährleistet werden und *Kevin* starb im Alter von zwei Jahren. Seine Leidensgeschichte und die Gründe für das fachliche Versagen wurden von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss in einem ausführlichen Bericht dokumentiert (*Bremische Bürgerschaft* 2007). Seit dem Auffinden des toten *Kevin*s im Kühlschrank seines Ziehvaters sind mehr als zwei Jahre vergangen und weitere Kinder, deren Schicksale die Öffentlichkeit erschütterten, kamen inzwischen infolge von Misshandlung und Vernachlässigung zu Tode. So entsteht der Eindruck, dass immer mehr Kinder auf solch grausame Art und Weise sterben müssen.

Entgegen der allgemeinen öffentlichen Wahrnehmung, Kindestötungen hätten in den letzten Jahren deutlich zugenommen, scheinen diese jedoch – wie die Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik feststellte – tendenziell eher abzunehmen. Laut der Todesursachenstatistik sank die Zahl der Kinder unter zehn Jahren, die durch einen tödlichen Angriff zu Tode kamen, in den letzten 25 Jahren um mehr als die Hälfte. Lag der Anteil im Jahre 1980 noch bei 1,5 Fällen bezogen auf 100 000 der altersgleichen Bevölkerung, so betrug er im Jahre 2005 0,6 Fälle (*Fuchs-Rechlin* 2006, S. 3). Einschränkung muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die bekannt gewordenen Fälle von schwerer Kindesmisshandlung mit Todesfolge nur die Spitze eines Eisberges darstellen und es weit mehr Kinder sind, die unter schwerer Misshandlung und Vernachlässigung leiden. Das erklärte Ziel der aktuellen Debatte ist es, dieses Dunkelfeld durch eine stärkere öffentliche und staatliche Verantwortungsübernahme zu erhellen, um frühzeitiger aktiv werden und die Gefahr für Misshandlungen und Vernachlässigung verringern zu können.

Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf Neugeborene und Kleinkinder unter einem Jahr gerichtet werden. Ihr Risiko, an den Folgen von Misshandlungen zu sterben, ist wesentlich höher als das von Kindern zwischen einem und zehn Jahren. Im Jahre 2005 starben in Deutschland insgesamt 17 Kinder an den Folgen von Kindesmisshandlung (also Vernachlässigung/Verlassen und sonstige Misshandlungen). 15 dieser Kinder gehörten der Altersgruppe der unter Einjährigen an (*ebd.*, S. 5). Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch die internationale UNICEF-Vergleichsstudie „Child Maltreatment Deaths in

Todesfälle 2005 infolge von Misshandlung bezogen auf 100 000 der Altersgruppe



Quelle: *Fuchs-Rechlin* 2006, S. 4

Rich Nations“ aus dem Jahre 2003, die sich mit Todesfällen bei Kindern durch Misshandlung und Vernachlässigung in den Industrieländern beschäftigte. Hinzu kommt die besondere Verletzlichkeit von Babys und Kleinkindern. Diese Studie zeigte darüber hinaus, dass die meisten Misshandlungen von Kindern im Verborgenen, oft in ihren Familien geschehen und sehr häufig durch Armut, Stress und Isolation der Eltern – verstärkt durch Alkohol- und Drogenmissbrauch – bedingt sind (*UNICEF* 2003). Während die Berichterstattung über die tragischen Todesfälle von Kindern durch Misshandlung und Vernachlässigung eine breite Diskussion um die Sicherstellung des Kinderschutzes in der gesamten Bevölkerung, einschließlich der Politik und Fachöffentlichkeit, bewirkte, führte die Novellierung des SGB VIII im Jahre 2005 insbesondere in der Fachwelt zu einem anderen Umgang mit dem gesetzlichen Schutzauftrag und zur Entwicklung neuer Handlungskonzepte.

1.2 Novellierung des SGB VIII und die Konkretisierung des Schutzauftrages

Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) am 1. Oktober 2005 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für den Schutz von Kindern vor Gefährdungen, Vernachlässigungen und Misshandlungen verbessert. Ein effektiverer Schutz des Kindeswohls soll insbesondere durch die Konkretisierung des Schutzauftrags des Jugendamtes und der Träger von Einrichtungen und Diensten (§ 8a SGB VIII) erreicht werden. In Vereinbarungen von öffentlichen und freien Trägern ist sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger den Schutzauftrag wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Damit sind alle Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, aufgefordert, selbstständig eine Beurteilung des Gefährdungsrisikos vorzunehmen und gegebenenfalls entsprechende Hilfeangebote zu unter-

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

*Ich weiß gar nicht,
wo ich anfangen soll!*

**Denken Sie
laut!**

Viele Informationen zur
Familienplanung gibt es
im Internet. Broschüren zu
Schwangerschaft und Verhütung
erhalten Sie bei der BZgA, 51101 Köln.



Im Internet unter

www.familienplanung.de

oder unter

www.schwanger-info.de

breiten. Dabei sollen betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern so früh wie möglich beteiligt werden, es sei denn, der Schutz des Kindes wäre dadurch gefährdet. Die Sensibilisierung der (Fach-)Öffentlichkeit für kindliche Gefährdungssituationen, die Qualifizierung der Fachkräfte in Bezug auf Kinderschutz, die Ausweitung des Schutzauftrags auf freie Träger und andere Handlungsfelder, aber auch die Verunsicherung beziehungsweise Ängste vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendhilfe, zu spät zu handeln, das Kindeswohl nicht rechtzeitig zu sichern oder gar für den Tod eines Kindes verantwortlich gemacht zu werden, zeigen erste Auswirkungen.

So nimmt seit der Novellierung des SGB VIII im Jahre 2005 die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in der Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen überproportional zu. Von den rund 125 000 jungen Menschen, für die im Laufe des Jahres 2006 eine Hilfe zur Erziehung begonnen wurde, haben mehr als 33 000 das Alter von sechs Jahren noch nicht erreicht. Im Vergleich zum Vorjahr 2005 entspricht dies einem Anstieg um knapp 22 Prozent (Pothmann 2007, S. 1). Hierbei handelt es sich in erster Linie um familienunterstützende Leistungen der Sozialpädagogische Familienhilfe (78 Prozent). Zugenommen haben 2006 in dieser Altersgruppe jedoch nicht nur die Hilfen zur Erziehung, sondern auch die Inobhutnahmen. Dieses ist eine kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn sie sich in einer akuten, sie gefährdenden Situation befinden. So stieg die Zahl der Schutzmaßnahmen für die unter Sechsjährigen von 3 105 (Gesamt 25 442) im Jahre 2005 auf 3 693 Fälle (Gesamt 25 847) im Jahre 2006 und somit um knapp 19 Prozent. Damit nehmen die Jugendämter durchschnittlich täglich zehn gefährdete Kinder unter sechs Jahren in für sie gefährlichen Situationen in Obhut. Für keine andere Altersgruppe wird zwischen 2005 und 2006 eine vergleichbare Zunahme deutlich (ebd., S. 2). Auch wenn der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche gilt, so zeigen diese Zahlen deutlich, dass § 8a SGB VIII in erster Linie bei der Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen seine Wirkung hat.

1.3 Maßnahmen zur Förderung des Kinderschutzes

Welche Konsequenzen lassen sich aus dem bisher Dargelegten ziehen? Zunächst wird deutlich, dass Maßnahmen zur Förderung des Kinderschutzes insbesondere Säuglinge und Kleinkinder in den Blick nehmen müssen, da diese in besonderer Weise gefährdet sind, an den Folgen von Misshandlung und Vernachlässigung zu sterben. Die Geburt eines Kin-

des stellt für alle Eltern eine Krisensituation dar, da neue Aufgaben, neue Rollenforderungen und vieles mehr bewältigt werden müssen. In der Regel gelingt dies gut. Eltern jedoch, die bereits ein hohes Belastungspotenzial aufweisen (wie geringe finanzielle Ressourcen, fehlende stützende Netzwerke oder Alkohol- und Drogenprobleme) können durch die Geburt eines Kindes überfordert sein. Hinzu kommt, dass gerade Säuglinge und Kleinkinder besonders auf die Zuwendung ihrer Eltern und die Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse angewiesen sind. Je höher die Belastungen und je geringer die Ressourcen der Eltern sind, umso höher sind die Vernachlässigungsrisiken (ausführlicher Schone u.a. 1997, Kindler u.a. 2006).

Die Wahrnehmung solcher Vernachlässigungsrisiken durch das soziale Umfeld hängt zum einen von der Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Entschlossenheit ihres Handelns, aber insbesondere auch von „dem Problembewusstsein, dem Ausbildungsstand und der Alltagsnähe des Kontaktes zu Kind und Familie ab“ (Helming u.a. 2006, S. 21). Oftmals sind es nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, die im Alltag Kontakt zu den Familien mit Säuglingen und Kleinkindern haben, sondern Gynäkologinnen, Kinderärzte oder Hebammen. Daraus ergibt sich die unbedingte Forderung nach einer Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

Und zuletzt darf bei all dem nicht vergessen werden, dass Kindeswohlgefährdung selten von heute auf morgen, sondern oft in einem langen Leidensprozess entsteht. Rückblickend wird dann oftmals deutlich, welche Entwicklung in vielen kleinen Schritten stattgefunden hat und wie viele Warnhinweise im Vorfeld gegeben waren, ohne dass jedoch ein Hilfesystem aktiv geworden ist. Daraus ergibt sich eine weitere Forderung: nämlich die, Risiken frühzeitig wahrzunehmen und rechtzeitig zu handeln. An diesen beiden zentralen Erfordernissen setzt auch die aktuelle Debatte um soziale Frühwarnsysteme an.

2. Was sind soziale Frühwarnsysteme?

Der Begriff „Frühwarnsystem“ ist kein Begriff aus der Sozialen Arbeit. Er findet eher in den Naturwissenschaften, der Ökonomie oder Politik Verwendung. Im Kern geht es dabei immer um die Entwicklung von (messgesteuerten) Verfahren, die aufkommende Gefahren frühzeitig erkennen und möglichst schnell über sie informieren, so dass ein rechtzeitiges Handeln das Übel vermeiden kann. Im Rahmen eines Modellprojekts des Ministeriums für Gesundheit,

Soziales, Frauen und Familien des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) wurde von 2001 bis 2004 geprüft, inwiefern der Begriff „Frühwarnsystem“ und die mit ihm verbundene Absicht auf die Soziale Arbeit übertragen werden kann. Ausgangspunkt war die Erfahrung von Jugendämtern, dass viele riskante Entwicklungen erst dann Aufmerksamkeit erfahren, wenn sich die Probleme schon verfestigt haben. Ziel war es, diese Entwicklungen bei Kindern und Familien frühzeitiger als bisher wahrzunehmen und entsprechend zeitnah auf Verunsicherungen und Belastungen zu reagieren, lange bevor gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Praktisch erprobt wurden der Aufbau und die Wirkungsfähigkeit solcher sozialer Frühwarnsysteme in der ersten Modellphase an sechs Standorten in NRW, die wissenschaftliche Begleitung gewährleistete das Institut für Soziale Arbeit (ISA) (ausführlicher *Ministerium* 2005). Seit Ablauf der Modellphase unterstützt das ISA im Auftrag der Landesregierung Kommunen beim Aufbau sozialer Frühwarnsysteme. Erklärtes Ziel ist es, diese flächendeckend zu etablieren.

2.1 Grundidee eines sozialen Frühwarnsystems

Im Kern basieren soziale Frühwarnsysteme auf folgenden zentralen Grundüberlegungen: Hilfen sollen frühzeitig – und zwar in einem doppelten Sinne – gewährt werden und zwar rechtzeitig sowohl bezogen auf die biographische Entwicklung von Kindern als auch den temporären Entstehungsprozess von riskanten Problemlagen bei Kindern und Familien. Im voranstehenden Kapitel wurde bereits auf die besondere Gefährdung von Säuglingen und Kleinkinder hingewiesen. Die Bindungstheorie hat darüber hinaus gezeigt, wie wichtig die ersten Lebensmonate für die Entwicklung eines Kindes sind und dass sichere Bindungen nur dort aufgebaut werden können, wo Kinder feinfühligere Bezugspersonen haben. Bindungstheoretische Forschungsbefunde belegen einen Zusammenhang zwischen frühen Bindungserfahrungen und späteren sozial-emotionalen Kompetenzen beziehungsweise Erlebens- und Verarbeitungsweisen bei Kindern. Aufgrund von Misshandlungen und Vernachlässigung in dieser sensiblen Periode können Kinder eine unsichere, desorientierte Bindung entwickeln (*Zulauf-Logoz* 2004, S. 302). Dieser Bindungstyp zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Kinder permanent Furcht zeigen, selbst vor der Bezugsperson, und keine adäquaten Verhaltensstrategien für Notsituationen besitzen. Solche Bindungsmuster werden als entwicklungspsychopathologisch bezeichnet und gelten als Risikofaktor für die kindliche Entwicklung (*ebd.* 2004, S. 298). Kommt es in dieser frühen Phase zu Proble-

men in den Bindungsbeziehungen, können eine Unterstützung der Eltern und die Förderung der Eltern-Kind-Beziehung von herausragender Bedeutung sein, denn gemeinhin haben sich die Probleme noch nicht verfestigt, sondern äußern sich vielmehr zunächst in „Missverständnissen“ und Störungen der Eltern-Kind-Interaktion.

Über diesen biographischen Aspekt hinaus ist der Faktor Zeit bei dem Entstehungsprozess von riskanten Problemlagen von großer Bedeutung. Viele Probleme von Kindern erfahren heutzutage erst dann Aufmerksamkeit, wenn sie sich bereits verfestigt haben oder die Kinder älter sind und in der Schule oder in der Pubertät auffällig werden. Im Bild einer Ampel gesprochen (ausführlicher *Wagenbläss* 2005, S. 49): Sie erfahren erst dann Aufmerksamkeit, wenn sich die Probleme schon im Übergang von gelb nach rot oder sogar im roten Bereich befinden. Risiken und Gefahren entstehen jedoch nicht von heute auf morgen, sie kündigen sich schon weit vor einer akuten Krise durch schwache Signale an. Ein soziales Frühwarnsystem zielt deshalb auf den Entstehungsprozess von Risiken und die Wahrnehmung solcher ersten Signale ab, also um im Bild der Ampel zu bleiben, auf den Übergang von grün nach gelb beziehungsweise auf den gelben Bereich.

Das Problem der Kinder- und Jugendhilfe ist jedoch, dass sie in dieser Anfangsphase von riskanten Entwicklungen oft keinen Kontakt und Zugang zu den Familien hat, der erste institutionalisierte Kontakt erfolgt in der Regel mit dem Eintritt in den Kindergarten, also wenn das Kind bereits drei Jahre alt ist. Für die besonders gefährdete Gruppe der Säuglinge und Kleinkinder ist dies dann eindeutig zu spät. Ein Frühwarnsystem kann deshalb nicht in einem einzigen Hilfesystem etabliert werden, sondern bedarf immer der Kooperation mit anderen Unterstützungssystemen und Berufsgruppen. Bezogen auf Säuglinge und Kleinkinder sind dies in erster Linie die bereits erwähnten Gynäkologinnen, Hebammen und Kinderärzte.

Während es mit den Hebammen und Kinderärztinnen und -ärzten inzwischen schon vereinzelt erprobte Konzepte der Zusammenarbeit gibt, finden die Gynäkologinnen und Gynäkologen bislang zu wenig Berücksichtigung in den Schutzkonzepten. Wie der Fall *Kevin* und der Tod der fünf Kinder aus *Dary* zeigten, müssen zukünftig auch verstärkt die Suchtkrankenhilfe und die Erwachsenenpsychiatrie in den Schutzkonzepten berücksichtigt werden, denn das sind die Institutionen, die Kontakt mit drogenabhängigen oder psychisch kranken Eltern haben. Perspek-

tivisch müssen sich Kinderschutzkonzepte in allen relevanten Hilfesystemen etablieren, und zwar so, dass Übergänge zwischen den Systemen zu Verbindungs- und nicht zu Bruchstellen werden.

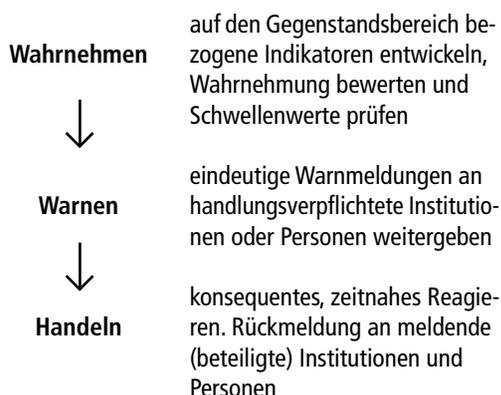
Die zweite Grundüberlegung bezieht sich deshalb auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit verschiedener Unterstützungssysteme und Berufsgruppen. Bezogen auf den Einzelfall gab und gibt es immer Formen der Zusammenarbeit, aber gerade die frühzeitige Wahrnehmung riskanter Entwicklungen braucht verbindliche und geregelte Formen der Kooperation. Denn nur im Zusammenspiel und auf der Grundlage gemeinsamer Bewertungskriterien sowie fachlich begründeter Standards können soziale Frühwarnsysteme wirksam werden. Der Wille zur Kooperation ist jedoch nicht ausreichend, um ein soziales Frühwarnsystem zu entwickeln. Hierfür ist ein intensiver Auseinandersetzungsprozess notwendig, in dem unter anderem zu klären ist, woran riskante Entwicklungen zu erkennen sind, ab welchem Zeitpunkt etwas getan werden muss, wer anzusprechen ist und wer welche Unterstützung leisten kann. Um diese Fragen systematisch zu klären, besteht ein soziales Frühwarnsystem aus drei Basiselementen, nämlich aus einer qualifizierten Wahrnehmung von möglichen riskanten Situationen, dem Formulieren einer eindeutigen Warnung an eine handlungskompetente Person oder Institution und einem konsequenten, abgestimmten und – ganz wichtig – zeitnahen Handeln.

2.2 Die Basiselemente eines sozialen Frühwarnsystems

Im Rahmen des Modellprojekts zeigte sich, dass die beteiligten Hilfesysteme zum Teil sehr unterschiedliche Definitionen und Wahrnehmungskriterien von riskanten Entwicklungen hatten. Dies kann einerseits sehr hilfreich sein, wenn es um Perspektivenvielfalt geht und die Perspektiven sich gegenseitig ergänzen, so dass ein Gesamtbild erstellt werden kann. Zum Teil waren die Sichtweisen und Einschätzungen jedoch nicht kompatibel und anschlussfähig. Insofern muss im *Basiselement Wahrnehmen* gemeinsam mit allen Beteiligten geklärt werden, welche Entwicklungen in Familien als kritisch, problematisch beziehungsweise krisenhaft anzusehen sind und vor allem anhand welcher Indikatoren und Merkmale solche Entwicklungen beobachtbar sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass das alleinige Vorhandensein eines Merkmals jedoch nicht ausreicht, um eine Reaktion zu rechtfertigen beziehungsweise auszulösen. Vielmehr müssen auch dessen Intensität sowie die vorhandenen Ressourcen mit berücksichtigt werden, um zu entscheiden, ob eine War-

Die Basiselemente eines sozialen Frühwarnsystems



nung gegeben werden muss. Hierfür werden im *Basiselement Warnung* Schwellenwerte vereinbart, wann eine Warnung erfolgen muss. Eine kriteriengeleitete, systematische Beobachtung zwingt die verschiedenen Kooperationspartner eher dazu, sich zu entscheiden, ob eine Intervention notwendig ist oder nicht. Gleichzeitig verhindert dies aber auch pauschale Problemzuschreibungen und voreilige Dramatisierungen.

Damit Beobachtungen und Informationen nicht verloren gehen, wurden im Rahmen des sozialen Frühwarnsystems verbindliche, durch Kontrakte geregelte Verfahren entwickelt (*Basiselement Handeln*), die klären, wer die Beobachtung und Information an wen weitergibt (Warnung durch ... an ...) und welche Reaktionen auf die Wahrnehmung einer Krise/Abweichung folgen sollen (Handeln durch ...). Durch solche klaren Absprachen und Verfahren ist ein zeitnahes und zielgerichtetes Handeln möglich. Gezeigt hat sich auch, dass es sinnvoll ist, der warnenden Person eine Rückmeldung über die Wirkung ihrer Warnung zu geben. Viele Enttäuschungen in der Zusammenarbeit verschiedener Systeme beruhen darauf, dass oft der Eindruck entsteht, die andere Institution oder Person ignoriere die Hinweise und sei nicht tätig geworden. Das Zusammenführen dieser Basiselemente zu einer geschlossenen Reaktionskette, zu einem ganzheitlichen System ist das Innovative eines sozialen Frühwarnsystems im Vergleich zu den klassischen Präventionsansätzen. Präventionsansätze sind in vielen Kommunen vorhanden, sie sind jedoch oftmals unzureichend aufeinander bezogen. Der Bericht zum Tod von *Kevin*, aber auch die rückblickende Analyse anderer Todesfälle von Kindern aufgrund von Vernachlässigung und Miss-handlung zeigen, dass es im Vorfeld immer eine Vielzahl von Warnhinweisen gab, dass diesen aber

nicht entsprechend nachgegangen, ihre Dringlichkeit unterschätzt, die Bewertung anderer Institutionen oder Personen nicht Ernst genommen oder aber Hilfe zwar angeboten, aber ihre tatsächliche Inanspruchnahme nicht kontrolliert wurde. Abschließend bleibt festzuhalten, dass soziale Frühwarnsysteme nicht als der Aufbau neuer und zusätzlicher Hilfe- und Unterstützungsangebote zu verstehen sind, sondern vielmehr als die konsequente Nutzung bestehender Angebote und die systematische Verbindung verschiedener Hilfesysteme. Einzelne, isolierte Hilfeangebote können den Schutz von Kindern nicht verbessern. Dies gelingt nur gemeinsam in einem abgestimmten System von Wahrnehmen, Warnen und Handeln.

3. Zur Wirksamkeit von sozialen Frühwarnsystemen – Erkenntnisse aus dem Modellprojekt

Neben dem Modellprojekt „Soziale Frühwarnsysteme in NRW“ wurde im Jahr 2006 das Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entwickelt. Beide Programme wurden beziehungsweise werden ex post (für NRW *Böttcher* u.a. 2008, für das Bundesmodellprojekt *Helming* u.a. 2006) begleitend evaluiert. Erste Ergebnisse zeigen, dass sich die Rahmenbedingungen der untersuchten Projekte vor allem durch eine große Bandbreite und Unterschiedlichkeit auszeichnen. Es wird deshalb kein Standardmodell „soziales Frühwarnsystem“ geben, das einfach übertragen werden kann. Soziale Frühwarnsysteme sind immer auf den lokalen und sozialräumlichen Kontext bezogen. Erfahrungen anderer Projekte können den kommunalen Diskussionsprozess vielleicht verkürzen, ersetzen können sie diesen jedoch nicht. Der Diskussionsprozess ist vor allem auch notwendig, um Berührungspunkte zwischen verschiedenen Institutionen und Personen abzubauen, eine gemeinsame Sprache zu finden und eine tragfähige Kooperationsstruktur zu entwickeln. Darüber hinaus erwiesen sich eine sorgfältige Bedarfserhebung im Sozialraum, eine Eingrenzung der Zielgruppe und der Kooperationspartner, eine Klärung des gemeinsamen Ziels, eine Formulierung von Erfolgskriterien sowie die Schaffung einer Koordinationsstelle und damit die Verfügungstellung von Ressourcen als erfolgreiche Wirkfaktoren (*Böttcher* u.a. 2008, S. 128 ff.).

Während die bisherige Evaluation in erster Linie die strukturellen und organisationsbezogenen Voraussetzungen sowie die Herausforderungen in der praktischen Umsetzung der Frühwarnsysteme in den Blick nahm (*ebd.*, S. 24), weisen andere Studien auf die

Bedeutung der theoretischen Fundierung und inhaltlichen Ausgestaltung der Unterstützungsangebote hin. So kommen *Schrödter* und *Ziegler* (2007, S. 11) in ihrem internationalen Überblick zu Wirkfaktoren in der Kinder- und Jugendhilfe zu folgenden Ergebnissen: „Die höchste Erfolgswahrscheinlichkeit haben Maßnahmen, die sich intensiv um eine aktive Einbindung der Eltern kümmern (getting, keeping and engaging parents), auf ein breites Methodenrepertoire zurückgreifen konnten, gleichzeitig mit den Eltern, den Kindern und den Familien arbeiteten, von gut ausgebildeten Professionellen durchgeführt wurden, die durch ihre Trägerorganisation hinreichenden Rückhalt und Unterstützung bekamen.“

Literatur

- Böttcher**, Wolfgang u.a.: Soziale Frühwarnsysteme. Evaluation des Modellprojekts in Nordrhein-Westfalen. Münster 2008
- Bremische Bürgerschaft**, Landtag: Drucksache 16/1381 vom 18. April 2007
- Fuchs-Rechlin**, Kirsten: Kindstötungen – Was sagt die Statistik? In: Kom Dat Jugendhilfe. Sonderausgabe 10/2006, S. 3-5
- Helming**, Elisabeth u.a.: Kurzevaluation von Programmen zu Frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern. Abschlussbericht. Deutsches Jugendinstitut e.V. München 2006
- Kindler**, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München 2006
- Ministerium** für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Soziale Frühwarnsysteme in Nordrhein-Westfalen – Ergebnisse und Perspektiven eines Modellprojekts. Düsseldorf 2005
- Pothmann**, Jens: Konkretisierung des Schutzauftrages und die Folgen für die Fallzahlen. In: Kom Dat Jugendhilfe 2/2007, S. 1-2
- Schone**, Reinhold u.a.: Kinder in Not – Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997
- Schrödter**, Mark; **Ziegler**, Holger: Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Band 2: Was wirkt in der Kinder- und Jugendhilfe? Internationaler Überblick und Entwurf eines Indikatorensystems von Verwirklichungschancen. Münster 2007
- UNICEF**: „Child Maltreatment Deaths in Rich Nations“. Florenz 2003. Siehe auch Tarneden, Rudi: Todesfälle bei Kindern durch Misshandlungen und Vernachlässigung in den Industrieländern. Zusammenfassung der internationalen Vergleichsstudie „Child Maltreatment Deaths in Rich Nations“. UNICEF-Innocenti Report Card Nr. 5, Florenz 2003. In: <http://www.unikassel.de/fb5/frieden/themen/Gewalt/unicef-gewaltstudie.pdf>, Abruf am 29.9.2008)
- Wagenblass**, Sabine: Soziale Frühwarnsysteme: Frühe Hilfen für Kinder und Familien. In: Deegener, G.; Körner, W. (Hrsg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Göttingen 2005, S. 772-783
- Zulauf-Logoz**, Marianna: Die Desorganisation der frühen Bindung und ihre Konsequenzen. In: Ahnert, Lieselotte (Hrsg.): Frühe Bindung. Entstehung und Entwicklung. München 2004, S. 297-312

Zur Arbeit des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII

Erkenntnisse aus der Evaluation fehlerhaft behandelter Fälle

Florian Gerlach

Zusammenfassung

Bei der folgenden Darstellung handelt es sich um eine thesenartige Zusammenstellung einzelner Erkenntnisse, die aus der Betreuung und Beratung von Jugendämtern gewonnen wurden. Sie geben zum Teil meine subjektive Einschätzung wieder und sollen als Diskussionsanreiz dienen. Zum Teil sind die Aussagen freilich pauschalierend, zum Beispiel: „Jugendamtsmitarbeitende greifen zum Teil nicht in ausreichendem Maße auf fachwissenschaftliche Erkenntnisse zurück.“ Selbstverständlich greift eine Vielzahl von Mitarbeitenden tagtäglich auf fachwissenschaftliche Erkenntnisse zurück. Die Aussage erfolgt vor dem Hintergrund *fehlerhaft* behandelte Fälle und deren Analyse. Meine Feststellungen beziehen sich daher vor allem auf diese „schlecht gelaufenen“ Fälle und deren typische Fehler. Aus deren Analyse kann Erkenntnis gewonnen werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei meinen Hinweisen um reines Erfahrungswissen handelt, das auf der Kenntnis einer Vielzahl von Fällen und Akten beruht. Eine empirische Auswertung ist nicht erfolgt. Ich beschränke mich hier auf eine Beschreibung der Aufgaben des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung. Aussagen zum Bereich der Hilfen zur Erziehung und der anderen Aufgaben unterbleiben weitgehend.

Abstract

The following article presents a summary of key findings gained in the course of supervising and consulting youth welfare offices. They partly reflect my own subjective assessment and are meant to foster discussions. Admittedly, some of my statements are broad-brush generalisations, for example the assertion that youth welfare staff sometimes do not consider expert scientific findings sufficiently. It is obvious that a large number of them in fact consider these findings every day. The assertion is made against the background of cases which went wrong and their analysis. My propositions thus mainly refer to these cases of failure and to the typical mistakes. Their analysis can lead to a better understanding. It must also be pointed out that my deliberations are based on practical experience resulting from knowledge of many cases and records. An empirical evaluation has not been made. I confine

myself to describing the tasks of youth welfare offices in cases of danger to the welfare of children. Statements on the field of child-rearing support and other tasks are largely avoided.

Schlüsselwörter

Kinderschutz – Jugendamt – Sozialarbeiter – Fortbildung – Kindeswohl

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Arbeit des Jugendamtes

Die Arbeit des Jugendamtes wird wesentlich durch Artikel 6 Grundgesetz (GG) und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Verhältnis von „Eltern-Kind-Staat“ geprägt (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. September 1968, Band 24, S. 119 ff.). Das Bundesverfassungsgericht weist Pflege und Erziehung den Eltern als deren Verantwortung zu. Es interpretiert die Begriffe „Recht und Pflicht“ (Artikel 6 GG) als „Elternverantwortung“. Die Zuweisung von Erziehungsverantwortung primär an die Eltern erscheint selbstverständlich, spiegelt sich darin doch die naturwüchsige Beziehung von Eltern und Kind. Gleichwohl ist die Aussage rechtlich gehaltvoll. Sie bildet nämlich in der Argumentation des Bundesverfassungsgerichtes den Auftakt für die nachfolgende Feststellung, dass jede Intervention in Elternrechte erstens die Ausnahme zu bleiben und zweitens – falls erforderlich – mit geringsten Mitteln zu erfolgen hat. Das Bundesverfassungsgericht folgert aus der Zuweisung von Elternverantwortung im Kern:

▲ Es ist Aufgabe der *Eltern*, Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

▲ Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit sind Rechtsbegriffe; es geht bei dem Begriff der Eigenverantwortlichkeit wesentlich um die Befähigung zur autonomen Teilnahme an der Wettbewerbsgesellschaft; Gemeinschaftsfähigkeit ist die Kenntnis der gesellschaftlich gültigen (harten wie weichen) Normen.

▲ Eigenverantwortlichkeit in diesem Sinne wird auch erreicht, wenn die Persönlichkeit auf „niedrigem Niveau“ zur Teilnahme an der Wettbewerbsgesellschaft befähigt wird.

▲ Staatliche Intervention hat zu unterbleiben, solange Eltern diesem Erziehungsauftrag nachkommen, optimale Förderung ist nicht verlangt.

▲ Kommen die Eltern ihrer Erziehungsverantwortung nicht nach, greift das „staatliche Wächteramt“.

▲ Staatliche Intervention hat sich stets am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu orientieren; Eingriffe ins Elternrecht müssen primär auf Aktivierung beziehungsweise Reaktivierung von Elternverantwortung gerichtet sein.

▲ Vorrangiges Mittel der Intervention (!) sind Hilfen; diese sind auch präventiv, also zur Vermeidung von Gefährdungen zu gewähren.

▲ Erst wenn es nicht gelingt, Elternverantwortung durch Hilfe und Unterstützung zu aktivieren, darf der Staat unmittelbar in Elternrechte eingreifen; auch hierbei greift der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Widersprüchlicher Handlungsauftrag des Jugendamtes

Diese Grundsätze haben Niederschlag im Sozialhilfegesetzbuch (SGB) VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, gefunden und prägen die Arbeitsweise des Jugendamtes. Gleichzeitig sind sie wesentlich verantwortlich für Widersprüche in der Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt: In seiner Rolle als helfende und unterstützende Institution ist es auf Kooperation und Vertrauen mit den Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen angewiesen. In seiner Rolle als „Beschützergarant“ für das Kindeswohl ist es zugleich unter bestimmten Voraussetzungen gehalten – und zwar letztlich mit polizeilichen Mitteln –, *gegen* den Elternwillen zu agieren.

Diese Doppelrolle trägt dem Jugendamt Misstrauen seitens der Hilfesuchenden ein.¹ Der Gesetzgeber kennt diesen Widerspruch und sucht ihn durch eine Reihe organisatorischer wie verfahrensrechtlicher Maßnahmen abzuschwächen:

▲ Die Aufgabe, bei Kindeswohlgefährdungen *unmittelbar* ins Elternrecht zu intervenieren, in der Regel das Sorgerecht zu beschränken oder zu entziehen, obliegt grundsätzlich nicht dem Jugendamt, sondern dem Familiengericht (institutionelle Trennung von Hilfe- und Eingriffsaufgaben).

▲ Das Jugendamt darf nur unter den Voraussetzungen des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) selbst unmittelbar in Elternrechte eingreifen. Diese Regelung setzt allerdings eine „dringende Gefahr“ für das Kindeswohl voraus, verkürzt gesprochen also eine Eilsituation. Bittet ein Kind um Inobhutnahme, wird eine „dringende Gefahr“ vermutet. Soll die Inobhutnahme nach einem Herausgabeverlangen der Eltern aufrechterhalten werden, bedarf es einer (nachträglichen) Entscheidung durch das Familiengericht. Die Inobhutnahme ist daher stets nur eine vorläufige, allein durch die Eile gerechtfertigte Maßnahme, die Ausnahme von der Regel.² Im Übrigen beschränken sich die Eingriffsaufgaben des Jugendamtes im Wesentlichen auf die Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung (oder Verdacht) sowie auf die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§ 8a Absatz 1 und 3 SGB VIII).

Konflikte zwischen Jugendamt und Familiengericht

Die Aufgabenteilung zwischen Jugendamt und Familiengericht und die den beiden Institutionen jeweils zugewiesenen Aufgaben (verkürzt: Jugendamt als vorrangig helfende und unterstützende, Familiengericht als intervenierende Instanz) führen zu Rollenkonflikten, die die gesetzlich vorgeschriebene (§ 50 SGB VIII und §§ 49 ff. Freiwillige Gerichtsbarkeitsgesetz (FGG)) und auch sachlich gebotene Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht zum Teil erheblich belasten. Während etwa das Jugendamt in seiner Rolle als helfende und unterstützende Instanz mit der Weitergabe von Informationen an das Familiengericht zurückhaltend umgehen muss (Informationsweitergabe kann Hilfe konterkarieren), ist das Familiengericht für seine Entscheidungsfindung auf entsprechende Informationen angewiesen. In der jugendamtlichen Praxis wird beklagt, dass das Jugendamt vom Gericht mit seinem eigenständigen Handlungsauftrag nicht hinreichend ernst genommen und in eine Rolle als „Hilfsbeamter“ des Gerichts gedrängt werde.³

Zutreffenderweise hat das Jugendamt seine Mitwirkungsverpflichtungen in eigener Verantwortung und nicht als dem Gericht zuarbeitende Institution wahrzunehmen. Jugendamtsmitarbeitende sind Richtern und Richterinnen im Hinblick auf die Beurteilung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen oft unterlegen und agieren im gerichtlichen Verfahren zum Teil hilflos. Von Rechtsbehelfen (zum Beispiel Beschwerde) wird – oft aus Furcht vor einer Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Jugendamt und Gericht – selten Gebrauch gemacht. Etwaige Konflikte zwischen Jugendamt und Familiengericht verlangen nach einem prozesshaft initiierten Austauschprozess zwischen beiden Institutionen auf kommunaler Ebene. Darüber hinaus sollten Mitarbeitende im Bereich des Verfahrensrechtes gestärkt werden (Fortbildung).

Eigenständiger Handlungsauftrag der Jugendhilfe

Die Rechtsprechung der Familiengerichte zu § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Eingriff ins Elternrecht bei Kindeswohlgefährdung) ist stark familienzentriert. Die Eingriffsschwelle ist hoch; Eingriffe in Elternrechte erfolgen nur als Ultima Ratio. Insbesondere bei bloßen Verdachtslagen sind die Gerichte mit Eingriffen in Elternrechte äußerst zurückhaltend. Das Jugendamt ist andererseits gehalten, zunächst das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 8a Absatz 1 SGB VIII) und sodann das Familiengericht *anzurufen, wenn es dies für „erforderlich“ hält* (§ 8a

Absatz 3 SGB VIII). Nach herrschender Auffassung hat das Jugendamt das Familiengericht zu informieren, wenn eine Kindeswohlgefährdung oder auch nur ein entsprechender Verdacht vorliegt und wenn die Gefahr nicht anders (etwa durch Hilfen) abgewendet werden kann.

Es ist mithin Aufgabe des Jugendamtes, auf Grundlage der vorgenannten Voraussetzungen zu entscheiden, ob eine Intervention vorgenommen werden soll oder nicht. An dieser Stelle des Entscheidungsprozesses lassen sich bei denjenigen Fällen, in denen Kinder zu Schaden oder gar zu Tode kamen, zum Teil erhebliche Fehler nachweisen. Diese Fehler haben auch strukturelle Ursachen: Die oben beschriebenen Konflikte zwischen Jugendamt und Familiengericht sowie die im Hinblick auf Eingriffe ins Elternrecht restriktive Rechtsprechung der Familiengerichte können dazu führen, dass die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter von vornherein auf eine Information des Familiengerichtes verzichten. Dies in der Erwartung, dass die – aus Sicht des Jugendamtes eigentlich erforderliche – Intervention ohnehin nicht erfolgen wird.

Schwierigkeiten in der Bewertung von Gefährdungslagen

Im Bereich der Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung bestehen neben den vorgenannten Unsicherheiten vor allem auch Schwierigkeiten in der Erkennung und Beschreibung von Gefährdungslagen. So fehlen zum Teil standardisierte Handlungsmuster für konkrete, immer wiederkehrende Gefährdungslagen.⁴ Obwohl Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter auf fundiertes und allgemein verfügbares Wissen zurückgreifen können (in gut verständlicher Form aufbereitet etwa im Deutschen Jugendinstituts-Handbuch⁵), werden entsprechende Erkenntnisse der Fachwissenschaft zum Teil nicht oder nicht ausreichend genutzt. Entscheidungen werden häufig „aus dem Bauch heraus“ begründet. Einige Jugendamtsmitarbeitende halten dies für angemessen, weil sie glauben, dass der Entscheidungsprozess so komplex ist, dass ein Rückgriff auf verifizierbare wissenschaftliche Erkenntnisse nicht möglich ist. Ich vertrete hierzu die Auffassung, dass es dringend notwendig ist, die Fachkräfte der Jugendämter auf der fachlichen Ebene zu qualifizieren und auch entsprechende Spezialisierungen einzelner Mitarbeitender zu fördern. Wo dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, sollte der Rückgriff auf externe Experten und Expertinnen erfolgen. Die Zusammenarbeit mit externen Stellen sollte detailliert geregelt werden (welche Stellen sind in welchen Verfahren unter welchen Voraussetzungen zu beteiligten?).

Bewertungsbögen zur Gefährdungsabschätzung

Eine Reihe von Jugendämtern hat in den vergangenen Jahren standardisierte Bewertungsbögen zur Gefährdungsabschätzung entwickelt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie geben den Beschäftigten mehr Sicherheit im Abschätzungsprozess und stellen sicher, dass die wesentlichen Gefährdungsrisiken erfasst und „abgefragt“ werden. Probleme ergeben sich im Zusammenhang mit diesen Bewertungsbögen in zweierlei Hinsicht: Die von den Kommunen eingeführten Bewertungsbögen werden von den Mitarbeitenden im Alltag zum Teil nicht oder nur unzureichend genutzt. Auf der Leitungsebene entwickelte Konzepte stoßen auf der unteren Ebene aus unterschiedlichen Gründen auf zu wenig Akzeptanz und werden nicht hinreichend umgesetzt. Eine Leitung muss daher nicht nur für entsprechende Konzepte sorgen, sondern auch deren Implementierung sicherstellen. Die Praxis zeigt dabei, dass es nicht ausreicht, die Nutzung schlicht per dienstlicher oder arbeitsvertraglicher Weisung anzuordnen. Vielmehr bedarf es auf breiter Front der Akzeptanzförderung und auch der Umsetzungskontrolle. Akzeptanz kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden der unteren Ebene an der Entwicklung und Fortentwicklung entsprechender Modelle soweit wie möglich beteiligt werden. Dies verlangt auch die Schaffung von zeitlichen Ressourcen für entsprechende Projekte neben dem beruflichen Alltag. Die Beteiligung an Entwicklungsworkshops und Ähnlichem kann nicht „nebenbei“ erfolgen.

Soweit die Bewertungsbögen eine quantitative Bewertung in Form von Punktwertsystemen vorsehen, ist Folgendes zu bedenken: Bei Verwendung sogenannter Punktwertsysteme besteht die Gefahr einer rein quantitativen und damit zu vordergründigen Betrachtung der Gefährdungslage, so dass eine Scheinobjektivität vermittelt wird. Die Anwendung eines Punktwertsystems erscheint vertretbar, wenn verdeutlicht wird, dass es sich bei den mit ihm ermittelten Ergebnissen lediglich um eine erste Risikobewertung handeln kann. Die Anwendung eines solchen Systems befreit nicht von einer komplexen fachlichen Würdigung und schriftlichen Begründung der Gefährdungslage.

Einzelprobleme in Gefährdungsfällen

Eine Fehleranalyse von Fällen, in denen es zu Schädigungen von Kindern durch Misshandlung oder Vernachlässigung kam, ergibt Folgendes:

▲ Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos wird nicht in ausreichendem Maße auf vorhandene fachwissenschaftliche Erkenntnisse, fachliche Standards

beziehungsweise externen Sachverstand zurückgegriffen.⁶

▲ Eine Anrufung des Familiengerichtes unterbleibt, obwohl das Jugendamt der Ansicht ist, dass eine Intervention durch das Gericht erforderlich ist. Dies geschieht zum Beispiel, wenn das Jugendamt die Entscheidung des Gerichtes antizipiert und davon ausgeht, das Gericht werde der Auffassung des Jugendamtes nicht folgen. Kommt es in einem solchen Fall zu einer Schädigung des Kindes, offenbart sich der Fehler: Es ist von der Jugendamtsfachschaft nicht zu prognostizieren, ob das Gericht dem Votum des Jugendamtes wohl folgen wird, sondern zu bewerten, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt beziehungsweise ein entsprechender Verdacht besteht und ob diese durch andere Maßnahmen als durch eine Anrufung des Familiengerichtes abgewendet werden kann. Im Rahmen der Verantwortlichkeiten des § 8a Absatz 3 SGB VIII kommt es somit allein auf die Wertung des Jugendamtes und nicht auf diejenige des Familiengerichtes an. Wird eine Anrufung des Familiengerichtes – obwohl nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes geboten – unterlassen, ist die jeweilige Fachkraft des Jugendamtes unter Umständen persönlich strafrechtlich verantwortlich; überdies kann es haftungsrechtlich zu Regressen kommen.

▲ Gefährdungslagen erweisen sich oft als Verdachtslagen. Verdachtslagen zwingen zur Aufklärung des Gefahrenverdachts durch weitere Maßnahmen. Es ist weder sachgerecht noch rechtlich zulässig, Hilfen gleichsam „blind“ zu installieren, die weder zur Verdachtsklärung noch zur Beseitigung der Gefahr führen. Überdies wird der Verlauf eingeleiteter Hilfeleistungen (wie Sozialpädagogische Familienhilfe) nach deren teilweiser Installierung nicht hinreichend überwacht. Die Fachkräfte des Jugendamtes sind bei Gefährdungslagen gehalten, auch nach Installierung einer Hilfe den Fall streng zu kontrollieren.

▲ Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos hat dabei in einem formalisierten Verfahren nach § 8a Absatz 1 SGB VIII „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ zu erfolgen. Dieses Verfahren ist von der Leitungsebene zu implementieren. Es ist vom Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu unterscheiden und zu trennen. Wichtig ist es auch, einen entsprechend formalisierten Rahmen zu schaffen (wer ist beteiligt, wann finden entsprechende Gespräche statt, wer führt sie und insbesondere, welche Informationen haben die Fallführenden an die Kolleginnen oder Kollegen weiterzugeben, wie wird Urlaubsvertretung geregelt und so weiter). Die Schwierigkeiten im Gefährdungsabschätzungs- wie auch im Hilfeplanverfahren liegen darin, dass die nicht mit dem Fall betrauten Mitarbeitenden keine ausreichende Fall-

kenntnis haben, um ein sachgerechtes Votum abgeben zu können. Auch muss beachtet werden, dass eine qualifizierte Teamentscheidung gegebenenfalls auch eine inhaltliche Kritik an Vorschlägen der jeweils Fallführenden umfasst. Dies verlangt nach einem kollegialen Rahmen, der eine sachlich offene Aussprache ermöglicht. Die Herstellung solcher Voraussetzungen ist ebenfalls Leitungsaufgabe.

▲ Kindeswohlgefährdungen müssen der nächsthöheren Leitungsebene mitgeteilt werden. Dies ist per Dienstanweisung geregelt und gilt als fachlicher Standard der, wie weitere etwa in den Richtlinien des Deutschen Städtetages, festgelegt ist. Diese Regel wird teilweise nicht eingehalten.

▲ Die Aktenführung und Dokumentation weist in entsprechenden Fällen zum Teil Mängel auf. Die Dokumentation hat dabei nicht nur Beweisfunktion. Sie dient auch der Sicherung des Kindeswohls selbst, denn nur auf diese Weise können der Mitarbeiter, die Mitarbeiterin, wie auch etwaige Dritte (nach Zuständigkeitswechsel) den Sachverhalt nachvollziehen und alle relevanten Aspekte beachten.

▲ Der Leitungsebene obliegt es, eine ausreichende Sach- und Personalausstattung sicherzustellen. Dabei müssen von den jeweiligen Leitungsebenen insbesondere auch verbindliche Vertretungsregelungen bei Abwesenheit (Krankheit, Abendstunden), aber auch bei Überlastung geschaffen werden. Die Beschäftigten müssen im Rahmen von Fort- und Weiterbildungen fachlich wie rechtlich fortlaufend qualifiziert werden. Auch regelmäßige Supervisionsangebote erscheinen sachgerecht. Die Leitung muss Verantwortlichkeiten und Kontrolle organisieren.

Anmerkungen

1 Nicht in jedem Einzelfall aber strukturell.

2 Regel: Eingriff durch das Familiengericht.

3 Zum Beispiel fordern die Gerichte die Jugendämter regelmäßig auf, bestimmte Ermittlungen anzustellen oder gar bestimmte Hilfen einzuleiten. Rechtlich obliegt es nicht den Jugendämtern, Ermittlungen für das Familiengericht anzustellen. Auch ist das Jugendamt in der Frage, ob und gegebenenfalls welche Hilfen installiert werden, autonom.

4 Umgang mit suchtkranken Eltern: Welche Erkenntnisse benötige ich über Suchterkrankung allgemein, über diejenige der betroffenen Eltern, welche weiteren Institutionen sind einzuschalten, wann benötige ich eine ärztliche, psychologische oder ähnliche Stellungnahme?

5 Internet: http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm oder www.dji.de

6 Dies führt nicht nur zu Fehleinschätzungen im konkreten Fall. Darüber hinaus werden die ohne fachwissenschaftliche Grundlage abgegebenen Stellungnahmen von anderen Institutionen, insbesondere Gerichten, oftmals nicht ernst genommen. Gerichte kritisieren, dass Berichte der Jugendämter zum Teil unwissenschaftlich seien und zu viele wertende oder moralisierende Betrachtungen enthielten.

Kinderschutz in der Praxis

Der Berliner Notdienst

Beate Köhn

Zusammenfassung

Konzepte, gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen und Netzwerke sind gefragt, die greifen, bevor Kinder, meist unter den Augen vieler Menschen, im Umfeld der Familie in Gefahr geraten. Die Bedürfnisse und die Nöte vieler Kinder werden inzwischen rechtzeitig erkannt. Die Erfüllung des Schutzauftrags bei einer Kindeswohlgefährdung muss durch die öffentliche Jugendhilfe rund-um-die-Uhr an jedem Tag des Jahres gewährleistet sein. Am Beispiel des Berliner Notdienst Kinderschutz wird gezeigt, wie das in der Praxis funktionieren kann.

Abstract

It is necessary to develop effective concepts and general social conditions so as to prevent children from becoming exposed to dangers arising from their own family background, a calamity which often happens before the eyes of many people. The needs and problems of many children have meanwhile come to be recognized earlier. Public child and youth welfare services must guarantee the fulfillment of child protection regulations round-the-clock and on every day of the year. Using the example of the Berlin child protection emergency service it is shown how this can work in practice.

Schlüsselwörter

Berlin – Kinderschutz – Notdienst – Praxis – Kindeswohl – Jugendamt

Risikofaktoren für Familien

Etwa 46 Prozent der Berliner Familien haben einen alleinerziehenden Elternteil, in einigen Bezirken steigt der Anteil bis auf 68 Prozent. Zu 82 Prozent leben die Kinder bei den Müttern. Im Vergleich mit Frauen, die in einer Partnerschaft leben, sind alleinerziehende Mütter einer erhöhten Belastungssituation, einem deutlich höheren Armutsrisiko und einem damit einhergehenden höheren gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Die Zahl der erwerbslosen Eltern liegt bei 20 Prozent, mehr als ein Drittel der Familien – in Berlin 38,5 Prozent – fallen unter die Armutsgrenze. Die Statistiken zu delinquenzauffälligen, schuldistanzierenden, Suchtmittel konsumierenden Kindern und Jugendlichen sind genauso erschreckend wie die steigenden Zahlen überforderter und psychisch erkrankter Eltern oder der enorme Anstieg der Zahl von Müttern und Vätern, die sich nicht genügend um ihre Kinder kümmern. Die Aufzählung ist bei Wei-

tem nicht vollständig, gibt aber deutliche Hinweise auf multiple Risikofaktoren bei vielen Familien.

So besteht sozialpädagogischer Handlungsbedarf, um Kindern die Sicherheit und den Schutz vor Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung zu geben, den sie brauchen. Gleichzeitig benötigen Eltern Unterstützung und Klarheit, um ihrer Erziehungsaufgabe verantwortlich nachgehen zu können. Die Einzigartigkeit jedes Kindes, jeder Familie und ihrer individuellen und familiären Lösungswege darf bei der Erfüllung des Schutzauftrages genauso wenig aus dem Blick geraten wie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, für die Politikerinnen und Politiker ihre Verantwortung wahrnehmen müssen.

Effektiver Kinderschutz

Wie kann der staatliche Schutzauftrag erfüllt werden und wie sind Eltern zu unterstützen, ihre Verantwortung für ihre Kinder wahrzunehmen? Konzepte, Methoden und Netzwerke sind gefragt, die greifen können, bevor Kinder, oft unter den Augen vieler Menschen, im Umfeld der Familie in Gefahr geraten. Die Bedürfnisse und die Nöte vieler Kinder werden inzwischen präziser und frühzeitiger erkannt. Es ist noch nicht lange her, da wurde beispielsweise die gewalttätige Auseinandersetzung zwischen den Eltern nicht als Gefährdung für das Kind erkannt oder wurden trotz schwerer Alkoholsucht eines Elternteils die Lebensumstände des Kindes von niemandem hinterfragt.

Die gemeinsame Verständigung über „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen hat uns in den letzten Jahren innerhalb der Jugendhilfe und anderer Bereiche einen großen Schritt weitergebracht. Dennoch gibt es keinen Anlass, sich auf dem Erfolg gemeinsamer Standards im Kinderschutz auszuruhen. Die teilweise massiv steigenden Fallzahlen in den Jugendämtern und im Berliner Notdienst Kinderschutz zeigen uns, wie dringend notwendig eine gute Zusammenarbeit der verantwortlichen Gewährleistungsträger ist und bleibt. Kinderschutz kann nur unter folgenden Bedingungen greifen:

- ▲ frühe Hilfen in Kooperation mit medizinischen Fachstellen;
- ▲ präventive Konzepte im Sinne einer Frühförderung;
- ▲ einheitliche Indikatoren zur Erkennung von Anhaltspunkten einer Gefährdung;
- ▲ kurzfristige und niedrigschwellige Angebote für Kriseninterventionen und Inobhutnahmen rund-um-die-Uhr;
- ▲ verbindliche Handlungs-, Informations- und Dokumentationsmuster;

- ▲ fachlich qualifiziertes Personal und eine angemessene finanzielle und materielle Ausstattung;
- ▲ ein verlässliches Zusammenwirken und Kooperationsvereinbarungen aller Beteiligten;
- ▲ eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedürfnisse von Kindern;
- ▲ deutliche Statements zum Kinderschutz aus der Politik, die behördenübergreifend umgesetzt und finanziell unterlegt sind.

Folgende Grundvoraussetzungen müssen im Blick der Fachleute bleiben:

- ▲ eine respektvolle Haltung gegenüber den Eltern unter Anerkennung ihrer Erziehungsverantwortung;
- ▲ Respekt sowie Akzeptanz gegenüber den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern;
- ▲ Berücksichtigung ihrer Wünsche, Meinungen und Lösungsvorschläge, die Verantwortung für die Lösung des Problems hat die Familie, die Verantwortung für das Kindeswohl hat das Jugendamt;
- ▲ in Kinderschutzfällen müssen vom Jugendamt Mindestanforderungen (Was darf nicht passieren?) klar benannt werden;
- ▲ Ermutigung der Eltern, Kinder und anderer, der Familie nahestehenden Personen, an einer Lösung mitzuwirken;
- ▲ Anerkennung der Maxime, dass jedes Kind einzigartig ist und der beste Platz zum Aufwachen eine *gute* Familie ist.

Erfüllung des Schutzauftrages – auch bei Nichterreichbarkeit der Jugendämter

Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist aufgeteilt in sechs Bereiche an drei Standorten: Er ist eine für die ganze Stadt zuständige sozialpädagogische Einrichtung zur Inobhutnahme und Betreuung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Der Arbeitsauftrag bezieht sich auf ein Rund-um-die-Uhr-Angebot, das an jedem Tage des Jahres zur Verfügung steht. Die Trägerschaft hat das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.

Die Aufgabenstellung der Jugendämter, Schutz zum Beispiel vor Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Gewalt zu gewähren, wird immer dann durch den Berliner Notdienst Kinderschutz stellvertretend wahrgenommen, wenn die zuständigen Jugendämter nicht oder nicht rechtzeitig zu erreichen sind. Dieser gesetzliche Schutzauftrag als Kernaufgabe der Sozialpädagogischen Dienste und die damit verbundene Funktion des staatlichen Wächteramtes leitet sich unmittelbar aus Artikel 6 Grundgesetz (GG) ab und schließt auch die Erstversorgung ungleiteter minderjähriger Flüchtlinge mit ein.

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist sowohl Bestandteil der elterlichen Erziehungsverantwortung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG als auch Teil des staatlichen Wächteramtes gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind die notwendigen Maßnahmen zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen zu ergreifen, die sich auch kurzfristig gegen die elterliche Erziehungsautonomie richten können. Die rechtsverbindliche Einflussnahme auf die elterliche Erziehungsverantwortung ist, sofern das zuständige Jugendamt nicht tätig werden kann, die Kernaufgabe des Berliner Notdienst Kinderschutz. Somit kommt dieser Institution eine überbezirkliche Aufgabe für die gesamte Stadt zu. Die ausgeübte Schutzfunktion steht grundsätzlich im Spannungsfeld zwischen effektivem Kinderschutz und Elternautonomie. Im günstigen Fall kann hierüber auch während der Krisenintervention eine einvernehmliche und gemeinsame Lösung gefunden werden. Die Erfassung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist der zentrale Aspekt der Arbeit. Es kommt darauf an, zur Klärung einer benannten Situation die notwendigen Informationen zu erhalten beziehungsweise einzuholen, diese fachlich einzuschätzen und die Wahl der geeigneten und verhältnismäßigen Mittel zur Gefahrenabwehr zu treffen. Die Beteiligung sowie die Kooperationswilligkeit und -fähigkeit der Eltern findet dabei immer Berücksichtigung. Neben den Berliner Jugendämtern ist der Kinder- und Jugendnotdienst die zur Inobhutnahme befugte Dienststelle des Landes Berlin.

Der Balanceakt zwischen einem notwendigen Eingriff in das Elternrecht zum Schutz eines Kindes durch eine Inobhutnahme im Sinne einer Gefahrenabwehr und der Chance und Notwendigkeit, einen Hilfskontakt zur Unterstützung der Eltern zu beginnen und in Gang zu setzen, stellt hohe Anforderungen an die Ausübung des Wächteramtes und an die Ausführenden dieser Kriseninterventionen. Die Notdienste nehmen in diesen Fällen die Funktion der sozialpädagogischen Krisenintervention wahr und versuchen, den Weg zum weiteren Hilfeprozess in das örtlich zuständige Jugendamt – zu den fallführenden Fachkräften – zu begleiten. Die aktive Einbeziehung und Beteiligung der Kinder und der Eltern spielt bei der Lösungsfindung und insbesondere bei der Nachhaltigkeit dieser Lösung eine eminent wichtige Rolle. Hierbei ist, soweit dies möglich ist, das Familienumfeld bei der Lösungssuche einzubeziehen.

Der Berliner Notdienst Kinderschutz als zentraler Leistungserbringer der Inobhutnahme und der sozialpädagogischen Krisenintervention sichert das

Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Neben der Wächterfunktion besteht die Aufgabe, 24 Stunden des Tages das Angebot der Beratung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Menschen, die sich um Minderjährige Sorgen machen, bereitzuhalten. Mit diesem Beratungsangebot soll insbesondere der Schutz von Minderjährigen gewährleistet werden. Im Vordergrund steht grundsätzlich das Gespräch und die Suche aller Betroffenen nach geeigneten Lösungswegen.

Standort Gitschiner Straße in Friedrichshain-Kreuzberg

▲ Kindernotdienst

Der Kindernotdienst steht allen in Not geratenen oder einer akuten Kindeswohlgefährdung ausgesetzten Kindern als Zufluchtsort und als stadtweit bekannte Anlaufstelle bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zur Verfügung. Der Kindernotdienst besteht aus zwei voneinander getrennten Gebäuden, die mit unterschiedlichen Aufgaben befasst sind. In dem einen Haus findet die Inobhutnahme von zehn Kindern statt. Neben der Betreuung stehen die physische und psychische Versorgung gleichrangig im Mittelpunkt. Zwei Kinderkrankenschwestern stehen montags bis freitags von sieben bis 20 Uhr für die medizinischen Fragen und Belange, insbesondere der von Babys und Kleinkindern, zur Verfügung. Die physische Verfassung und der Entwicklungsstand werden bei Kinderschutzfällen dokumentiert. Im benachbarten Gebäude befindet sich die Beratungsstelle des Kindernotdienstes sowie die Hotline-Kinderschutz und die Fachstelle Kinderschutz. In der Beratungsstelle gehen die Anrufe ein, die häufig die erste Kontaktaufnahme zur Beratung und gegebenenfalls für eine Inobhutnahme sind.

Im Jahr 2007 wurde in 2514 Fällen Kontakt zum Kindernotdienst aufgenommen. In etwa der Hälfte der Beratungs- und Aufnahmekontakte konnte die Situation der Kinder durch Beratungsgespräche deeskaliert werden. In 924 Fällen führte die sozialpädagogische Krisenintervention zu einer Inobhutnahme. Die Aufnahme- und Beratungsgründe bezogen sich hauptsächlich auf den Verdacht einer Verwahrlosung beziehungsweise Vernachlässigung oder einer körperlichen Misshandlung. In nicht unerheblichem Maß (71 Fälle) waren Kinder von häuslicher Gewalt betroffen. Der Zugang zum Kindernotdienst erfolgte zu 52 Prozent in Kooperation mit der Polizei. In den anderen Fällen wurden die Kontakte über soziale Dienste oder die Eltern aufgenommen. Bei neun Prozent der Kontaktaufnahmen wandten sich die Kinder direkt an den Kindernotdienst. Nach er-

folgt Krisenintervention und nach Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendamt kehrten knapp die Hälfte der Kinder in die Familie oder das familiäre Umfeld zurück. In 37 Prozent der Fälle erfolgte eine stationäre Jugendhilfeleistung.

▲ Hotline-Kinderschutz

Im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz wurde am 2. Mai 2007 die Hotline-Kinderschutz neu eingerichtet. Dieses niedrigschwellige Angebot steht allen Berliner Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung, die sich Sorgen um Kinder und Jugendliche machen. Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit spielt neben der verlässlichen Erreichbarkeit der Jugendämter eine wichtige Rolle. Je früher die Jugendämter oder der Berliner Notdienst Kinderschutz auf problematische Situationen von Kindern und Jugendlichen aufmerksam werden, desto eher kann eine Hilfe oder ein Unterstützungskonzept mit den betroffenen Familien erarbeitet werden.

Vor diesem Hintergrund dient die Hotline-Kinderschutz als eine erste Anlaufstelle, wenn Auffälligkeiten bei Familien benannt werden. Ziel ist es, akute Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche schnellstmöglich zu beenden, Kinder gegebenenfalls aus diesen Situationen herauszunehmen und/oder möglichst frühzeitig latenten Gefährdungssituationen begegnen zu können. Mit der engen Anbindung an die Beratungsstelle im Kinder- und Jugendnotdienst kann die Hotline-Kinderschutz als Bestandteil des Berliner Notdienst Kinderschutz eine Gefährdungseinschätzung im Sinne des Vier-Augen-Prinzips sicherstellen. Die bisherigen Erfahrungen bestätigen das Ziel der Früherkennung.

Standort Mindenerstraße – Charlottenburg-Wilmersdorf

▲ Jugendnotdienst / Mädchennotdienst

Der Jugendnotdienst ist, wie der Kindernotdienst, ein gesamtstädtisches Angebot und die Inobhutnehmende Stelle für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren. Im Jahr 2007 gab es insgesamt 3 838 Beratungskontakte. In 1966 Fällen erfolgte eine Inobhutnahme. Spezifisch für die Altersgruppe ist, dass ein gutes Drittel der Jugendlichen als Selbstmeldende Kontakt aufnehmen. 25 Prozent kamen über die Polizei. Diese Jugendlichen haben häufig vielfältige Problemlagen. Dabei spielen Gewaltexzesse, Drogen- und Alkoholkonsum eine wesentliche Rolle. Häufig handelte es sich um eskalierende Ablösekonflikte, die sich in etwa einem Drittel durch Beratungsgespräche deeskalieren ließen. Bei 770 Jugendlichen erfolgte eine stationäre Unterbringung in einer Clearingstelle.

Innerhalb der Berliner Notdienste Kinderschutz bietet der Mädchennotdienst ein für diese Gruppe spezifisches Angebot der Beratung und Inobhutnahme an. Es handelt sich in diesem Fall um ein Kooperationsprojekt zwischen dem öffentlichen Jugendhilfeträger und zwei Spezialträgern der freien Jugendhilfe. Das Projekt richtet sich an Mädchen und junge Frauen im Alter von zwölf bis 21 Jahren. Die weiblichen Fachkräfte beraten die Mädchen und junge Frauen und führen notwendige Kriseninterventionen durch. Auch im Mädchennotdienst wird ein Schutzraum geboten, der insbesondere dann von besonderer Bedeutung ist, wenn Mädchen oder junge Frauen Gewaltsituationen erleben, Zwangsverheiratung, Verschleppung in die Prostitution oder anderes droht. Auch schwangere Mädchen in Konfliktsituationen suchen den Kontakt zu diesem Notdienst. Für die Betreuung und Versorgung stehen mehrere Plätze zur Verfügung.

Standort Fasanenstraße – Charlottenburg-Wilmersdorf

▲ KuB – Kontakt- und Beratungsstelle und „Sleep In“

Die Kontakt- und Beratungsstelle ist eine Hilfeeinrichtung für Straßenjugendliche, die in der Regel aus beziehungs- und erziehungsschwachen Familien kommen und sich von ihrer Familien gelöst haben. Sie sind zumeist obdach- und mittellos und halten sich zum Großteil an verschiedenen sozialen Brennpunkten im unmittelbaren Einflussbereich des sogenannten Großstadtmilieus oder in der Stricher- und Prostitutionsszene auf. Die Zielgruppe der KuB sind Straßenkinder und Jugendliche ab 13 Jahre.

Die pädagogischen Fachkräfte der Beratungsstelle suchen den Kontakt zu den obdachlosen Minderjährigen an den Orten, an denen sich diese aufhalten. So steht ein Bus zur Verfügung, der als Kontaktstelle regelmäßig zu den entsprechenden Szenetreffpunkten fährt und die jungen Menschen mit existenziell Notwendigem versorgt. Viele Jugendliche sind stark verwahrlost, sie befinden sich häufig in einem schlechten Ernährungs- und Allgemeinzustand. Der Lebensalltag ist von Gewalt, Drogenkonsum, Kriminalität und Prostitution geprägt. Diese Jugendlichen geraten auch häufig in Konflikt mit den Ordnungsbehörden. Im Sinne einer Gefahrenabwehr findet eine enge Kooperation mit der Polizeibehörde statt. Manche Jugendliche wenden sich auch selbst an die Kontakt- und Beratungsstelle.

Neben dem Beratungs- und Unterstützungsangebot steht eine Notübernachtung mit insgesamt 16 Schlafplätzen zur Verfügung. Im „Sleep-In“ können junge Menschen bis zu zwölf Nächten im Monat schlafen,

daschen und essen. Ziel ist eine Anbindung an Einrichtungen der Jugendhilfe oder eine Rückführung zur Herkunftsfamilie. Die KuB und das „Sleep in“ sind seit dem 1. Januar 2007 Bestandteil des Berliner Notdienst Kinderschutz. Mit der Integration dieses Angebotes wurde erreicht, dass allen jungen Menschen in ihrer jeweils speziellen Notlage ein pädagogisches Angebot mit dem erforderlichen Schutzraum zur Verfügung steht.

Fachstelle Berliner Notdienst Kinderschutz

Mit der abgeschlossenen Zusammenführung aller öffentlichen Notdienstbereiche für Kinder und Jugendliche in Berlin wurde zum Januar 2007 eine neue Gesamtstruktur des Berliner Notdienst Kinderschutz etabliert. Damit verfügt das Land Berlin, vertreten durch den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, über ein Notdienstsystem, das sich mit allen relevanten Fragen rund um das Thema Kinderschutz beschäftigt. Der Trägerbezirk hat im Hinblick auf die Belange des Kinderschutzes die gesteigerten Anforderungen einer fachlich qualifizierten Öffentlichkeitsarbeit zu bewältigen.

Mit Informationsanfragen wenden sich Schulen, Kindertageseinrichtungen, Ausbildungsstätten, medizinische Dienste, Polizeidienststellen, Beratungsstellen und die Medien an die Fachstelle, die dem präventiven Kinderschutz eine besondere Bedeutung beimisst. In diesem Zusammenhang werden Kolleginnen und Kollegen beraten, fortgebildet und die Praxisfragen zum Kinderschutz erörtert, reflektiert und in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Fachhochschule Berlin evaluiert. Die Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Berlin-Brandenburg wird durch die Fachstelle bei der Weiterbildung von Fachkräften im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII unterstützt.

Mit verschiedenen Aktionen, Informationsmaterialien, der Präsenz in unterschiedlichen Medien und Informationsveranstaltungen stellt die Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der im § 8a SGB VIII und im Netzwerk Kinderschutz genannten Vernetzungsaufgaben dar. In dieses Aufgabenfeld fallen auch Vorträge über relevante Aspekte der Kinderschutzarbeit für Institutionen aus Berlin, anderen Bundesländern und dem Ausland sowie die Mitgliedschaft in Gremien zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Die Notdienste werden zunehmend von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Fachdienst genutzt. Um die notwendige Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit sicherstellen zu können, wurde die Fachstelle eingerichtet.

Aufgrund der beschriebenen komplexen Aufgaben, die im Umgang mit dem sensiblen Rechtsbereich des grundgesetzlich geschützten Elternrechtes angesiedelt sind, ist in besonderer Weise sicherzustellen, dass die öffentliche Jugendhilfe in der Ausübung des staatlichen Wächteramtes entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip handelt. Die dafür notwendigen Qualitätsstandards müssen daher gemeinsam weiterentwickelt und stets einer kritischen Betrachtung unterzogen werden, um sowohl wissenschaftliche Erkenntnisse als auch die berlin- und bundeseinheitlichen Standards zum Kinderschutz in die Verfahren einbeziehen zu können.

► Allgemeines

Soziales bürgerschaftliches Engagement stärken. In einem kürzlich verabschiedeten Eckpunktepapier erklärte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (DV), dass soziales bürgerschaftliches Engagement im Gemeinwesen eine besondere und zunehmende Bedeutung für die Daseinsvorsorge hat und die Qualität der Sozialen Arbeit spürbar erhöht. Sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger tragen erheblich dazu bei. „Der Deutsche Verein unterstützt die Bemühungen der Kirchen, Wohlfahrtsverbände, kommunalen Verwaltungen und anderer Organisationen vor Ort, die Bürgerinnen und Bürger bei sozialen Aufgaben einzubeziehen und stärker als bisher zu fördern. Allerdings soll bürgerschaftliches Engagement sozialstaatliches Handeln nicht ersetzen, sondern ergänzen“, betonte Wilhelm Schmidt, Präsident des Deutschen Vereins. „Pflege und Altenhilfe sind schon heute ohne bürgerschaftliches Engagement nicht denkbar. Auch Kindertagesstätten und Schulen arbeiten sehr erfolgreich mit freiwillig Engagierten zusammen, zum Nutzen aller Beteiligten.“ *Quelle: Pressemitteilung des DV vom 2. Oktober 2008*

Partizipative Kommune. Kooperationsnetzwerke und bürgerschaftliches Engagement als Erfolgsfaktoren für ostdeutsche Kommunen. Von Hans-Liudger Diemel und anderen. Hrsg. nexus Institut für Kooperationsmanagement und interdisziplinäre Forschung GmbH. Selbstverlag. Berlin 2008, 102 S., kostenlos *DZI-D-8380*

Das Projekt „Kooperationsnetzwerke und bürgerschaftliches Engagement als Erfolgsfaktoren für ostdeutsche Kommunen“ lief in der Zeit vom September 2006 bis zum Dezember 2007 und sollte der Frage nachgehen, welche Faktoren die Zusammenarbeit der Sektoren öffentliche Verwaltung, bürgerschaftliches Engagement und Wirtschaft in kleineren Städten Ostdeutschlands stärken und verbessern. Für interessierte Kommunen sind die Ergebnisse nun in diesem Leitfaden zusammengefasst, in dem verschiedene Handlungsempfehlungen und Ansätze der Kooperation vorgestellt werden. Die Arbeit beruht auf einer Sekundäranalyse bisheriger Studien, Experteninterviews und einer empirischen Untersuchung zweier Modellgemeinden in Thüringen und Brandenburg. Bestelladresse: nexus Institut für Kooperationsmanagement und interdisziplinäre Forschung GmbH, Otto-Suhr-Allee 59, 10585 Berlin, Tel: 030/318 054-63, Fax: 030/318 054-60

Kompetenzzentrum „Zukunftsfähige Arbeit“ Mit einem Kompetenzzentrum „Zukunftsfähige Arbeit in Rheinland-Pfalz“ will das Arbeitsministerium des Bundeslandes Betriebe dabei unterstützen, sich auf älter werdende Belegschaften einzustellen. Eine erste Einrichtung fördert die Landesregierung mit rund einer Mio. Euro. Angesichts eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels wird es immer wichtiger, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer so lange und so gesund wie möglich im Arbeitsleben zu halten, das

vorhandene Fachkräftepotenzial zu nutzen und für eine ausreichende Nachfolge zu sorgen. Das Kompetenzzentrum soll als Anlaufstelle dienen und den Betrieben mit Informationen, Beratung und konkreten Maßnahmen zur Seite stehen. Es soll alle Stellen miteinander vernetzen, die sich mit dem Thema zukunftsfähige Arbeit beschäftigen. So wird eine landesweite Kooperationsplattform aufgebaut, die Einrichtungen, Betrieben, Betriebsräten und Beschäftigten als Servicestelle zur Verfügung steht. *Quelle: Presse- dienst des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen von Rheinland-Pfalz 151-2/08*

Ausschluss oder Teilhabe. Rechtliche Rahmenbedingungen für Geduldete und Asylsuchende – ein Leitfadens. Aktualisierte Auflage 2008. Von Joachim Genge und Imke Juretzka. Hrsg. Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration. Selbstverlag. Berlin 2008, 31 S., Portokosten *DZI-D-8312*

Dieser Leitfadens erläutert die geltenden juristischen Rahmenbedingungen für in Deutschland lebende Flüchtlinge mit Duldung und für Asylsuchende anhand von Fallbeispielen. Auf eine kurze Darstellung relevanter Zahlen und Fakten folgt eine Beschreibung der gesetzlichen Bestimmungen, die den Aufenthalt und den Zugang zu Arbeit und Ausbildung regeln. Zum Beispiel sind Jugendliche mit unsicherem Aufenthaltsstatus von weiterführenden Bildungs- und Ausbildungsangeboten häufig ausgeschlossen. Die Handreichung enthält auch Informationen zum Sozialrecht und gibt allen, die mit Flüchtlingen arbeiten, einen Überblick über die jeweiligen Leistungsansprüche und die geltende Rechtslage. Bestelladresse: Der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration, Straßburger Straße 56, 10405 Berlin, Tel.: 030/90 17-23 57, E-Mail: Integrationsbeauftragter@intmig.verwalt-berlin.de

► Soziales

Grundsicherung. In Deutschland erhielten zum Jahresende 2007 rund 733 000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Insgesamt bezogen damit 1,1 % der Bevölkerung ab 18 Jahren diese Sozialleistung. Gegenüber dem Vorjahr wuchs die Zahl der Hilfebeziehenden um rund 51 000 Personen (+ 7,4 %). Seit dem ersten Erhebungsstichtag am Jahresende 2003, als rund 439 000 Grundsicherungsempfangende gemeldet wurden, ist ein Anstieg um rund 67 % zu verzeichnen. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine seit dem 1. Januar 2003 bestehende Sozialleistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Seit dem 1. Januar 2005 werden diese Leistungen nach dem vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII („Sozialhilfe“) gewährt. Sie können bei Bedürftigkeit von 18- bis 64-jährigen Personen, die dauerhaft erwerbsgemindert sind, sowie von Personen ab 65 Jahren in Anspruch genommen werden. Es bezogen 1,2 % der Frauen und 1,0 % der Männer ab 18 Jahren die Leistungen der Grundsicherung. *Quelle: Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes 408/08*

Hilfe in der Nachbarschaft. In Franken helfen 116 Männer und Frauen ehrenamtlich den Kundinnen und Kunden der Deutschen Rentenversicherung beim Ausfüllen von Anträgen und stehen mit Rat und Tat als Kontaktpersonen zur Deutschen Rentenversicherung Nordbayern zur Verfügung.

Aus den ehemals „Versichertenältesten“ sind nunmehr dem Namen nach „Versichertenberater“ geworden. Der neue Name soll die Beratungsfunktion noch stärker unterstreichen. Geblieben ist ein weltweit einmaliges System, mit dem die soziale Selbstverwaltung als „Parlament und Regierung“ der Rentenversicherung Lebenserfahrung und Hilfe in der Nachbarschaft als Unterstützung im Umgang mit der Altersvorsorge anbietet. Weil die Altersvorsorge langfristig wirkende Entscheidungen verlangt und dabei viel Vertrauen im Spiel ist, kennt die gesetzliche Rentenversicherung seit Jahrzehnten die Versichertenältesten. *Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern vom September 2008*

Alterseinkommen – Altersarmut. Daten und Fakten zur sozialen Lage in den neuen Bundesländern. Hrsg. Volkssolidarität Bundesverband e.V., Bundesgeschäftsstelle. Selbstverlag. Berlin 2008, 20 S., EUR 3,50 *DZI-D-8384* Altersarmut entwickelt sich immer mehr zu einem gesellschaftlichen Problem, denn die Armutsgefährdung breiter Bevölkerungsschichten wird sich auch in deren künftigen Renten niederschlagen. Mit diesem Thema befasst sich die vorliegende Studie, die vom Sozialwissenschaftlichen Forschungszentrum Berlin-Brandenburg erstellt wurde. Sie beschreibt die Einzelheiten der Rentensituation in Ostdeutschland und gibt einen Überblick über die Alterseinkommen aus gesetzlicher Rente sowie betrieblicher und privater Vorsorge. Diskutiert werden zudem auch die Nachteile der Frauen im Hinblick auf das Renteneinkommen und die Folgen der Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre. Darüber hinaus enthält die Handreichung Vorschläge zur Reform des Rentensystems. Bestelladresse: Volkssolidarität BV e.V., Bundesgeschäftsstelle, Alte Schönhäuser Str. 16, 10119 Berlin, Tel. 030/278 97-0, Fax: 030/27 59-39 59, E-Mail: bundesverband@volkssolidaritaet.de

Heimtierhaltung in der Strafanstalt. Seit rund 70 Jahren ist der Umgang mit Tieren in der schweizerischen Männerstrafanstalt Saxerriet selbstverständlich. Die ungefähr 130 Insassen bewirtschaften einen Gutshof mit Kühen, Schweinen und Pferdezucht. In den 1980er-Jahren kamen Katzen hinzu, von denen sich die Verantwortlichen vor allem positive Wirkungen auf Verhalten und Verantwortungsgefühl der Strafgefangenen versprochen. Mit der Aufsicht und Sorge für das Wohlergehen übernehmen diese die Verantwortung für die Tiere. Bewährt sich ein Häftling in der Haltung, kann er seine Katze bei der Entlassung mitnehmen. Den Erfolg des Projektes belegte nun eine Umfrage im Rahmen einer Diplomarbeit im Lehrgang „Tiergestützte Therapien und Aktivitäten“ am Institut für angewandte Ethologie und Tierpsychologie in der Schweiz. Die Häftlinge gaben an, dass sie dank des Tieres besser mit ihrer Einsamkeit umgehen könnten und froh seien, auf diesem Weg auch offen Gefühle zeigen zu können. Die Leitung der Haftanstalt profitiert ebenfalls von dem Projekt, denn trotz des strikt regulierten Alltags konnte das Verantwortungsgefühl der Insassen gesteigert werden, denn sie lernten, sich verstärkt um verschiedene Belange zu kümmern. *Quelle: Mensch & Tier 2.2008*

► Gesundheit

Case Management gewinnt an Bedeutung. Im Zuge der Ökonomisierung im Gesundheitswesen erhält das

Case Management zunehmende Relevanz. Nicht zuletzt durch die Aufnahme des Versorgungsmanagements (§ 11 Abs. 4 Sozialgesetzbuch V) in das Krankenversicherungsrecht wird der Anspruch auf passgenaue Anschlussversorgung auch gesetzlich geregelt. In einem Positionspapier definiert die Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e.V. (DVSG) Anwendungsbereich und Funktionsweise von Case Management. In Anlehnung an die Rahmenempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Case und Care Management ist das Verfahren dann angezeigt, wenn im individuellen Fall eine komplexe Bedarfs- und Bedürfnissituation vorliegt, mehrere Beteiligte einbezogen sind und Regelversorgungspfade nicht greifen. Case Management soll sowohl bei der Bewältigung problematischer Situationen Hilfestellung bieten als auch die Steuerung der Prozesse im Sinne einer Optimierung der Versorgungsstrukturen unterstützen. Das Positionspapier ist unter www.dvsg.org abrufbar. *Quelle: Pressemitteilung der DVSG vom November 2008*

Alter Tage schwere Last. Trauer und Depression im Alter. Hrsg. Gerhard Nübel und andere. Mabuse-Verlag, Frankfurt am Main 2008, 122 S., EUR 18,- *DZI-D-8361* Was sind die Ursachen für die Häufigkeit depressiver Erkrankungen bei älteren Menschen und wie können diese diagnostiziert und therapiert werden? Auf welche Weise können Seniorinnen und Senioren ihre Fähigkeiten und Kompetenzen in das gesellschaftliche Leben einbringen? Mit diesen und ähnlichen Fragen befasste sich das zwölfte Gütersloher Gerontopsychiatrische Symposium, dessen Beiträge in diesem Band zusammengestellt sind. Fachleute aus den Bereichen Medizin, Psychiatrie und Pflege vermitteln Einsichten in verschiedene Facetten des Themas, wie zum Beispiel in Aspekte der Sinnfindung und Religion, die positive Wirkung von Humor und Musik und die spezifischen Konzepte britischer Tageskliniken als Wege aus der depressiven Krise.

Impfschutz. Nach Angaben des Robert Koch-Instituts haben nur 60 % der Erwachsenen in Deutschland einen ausreichenden Impfschutz. Impfungen aus der Kindheit, zum Beispiel gegen Tetanus oder Diphtherie, werden demnach nicht ausreichend aufgefrischt, dies ist aber alle zehn Jahre nötig. Durch die Impfungen aus jungen Jahren besteht zwar ein Grundschutz, dieser hält jedoch nicht ein Leben lang an. Diphtherie und Tetanus sind zwar wegen der frühen Schutzimpfungen selten geworden, jedoch nicht vollständig besiegt. *Quelle: Die BKK, Zeitschrift der Betrieblichen Krankenversicherung, 9.2008*

Selbsthilfepreis 2009. Unter dem Motto „Es ist egal, wie man sich bewegt. Entscheidend ist, was man bewegt!“ steht die Ausschreibung des Selbsthilfepreises 2009. Dieser wird vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V. zum zweiten Mal ausgeschrieben. Anlass ist das 50-jährige Bestehen des Verbandes. Mit dem Preis sollen Initiativen und Aktivitäten ausgezeichnet werden, die beispielhaft und anregend für die Selbstvertretung und Selbsthilfe behinderter Menschen und von Familien mit behinderten Kindern sind. Der Bundesverband möchte auf diese Weise das ehrenamtliche Engagement seiner Gruppen und Vereine würdigen und fördern. Angesprochen sind auch unabhängige Initiativen, in deren Projekten ge-

genseitige Hilfe, Unterstützung und die gemeinsame Umsetzung der Angebote im Vordergrund stehen. Bewerbungsunterlagen sind an den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf zu senden, Tel.: 02 11/640 04-21, E-Mail: anne.ott@bvkm.de, Internet: www.bvkm.de. Einsendeschluss ist der 31. Januar 2009

Bahnhoftsmission. Die deutschen Bahnhoftsmissionen registrieren immer mehr psychisch Kranke. In den Jahren von 2003 bis 2007 hat sich die Zahl dieser Hilfesuchenden von 155 000 auf knapp 170 000 erhöht. Insgesamt suchten im Jahr 2007 wie schon im Vorjahr rund 2,3 Mio. Menschen Hilfe bei einer der 99 Bahnhoftsmissionen. Wichtige Gründe waren soziale Schwierigkeiten, Sucht, Wohnungsnot, Armut und Einsamkeit. Die Bahnhoftsmission beschäftigt bundesweit 200 hauptamtliche und 2 000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. *Quelle: Gesundheit und Gesellschaft 10.2008*

► Jugend und Familie

Verein zur Etablierung der Einzelvormundschaft (VEE) e.V. In der Fachwelt wird seit Längerem bemängelt, dass Kindern in Gerichtsverfahren zwar häufig eine Verfahrenspflegschaft zugewiesen wird, um sicherzustellen, dass ihre eigenständigen Interessen im Verfahren berücksichtigt werden, diese Pflegschaft jedoch mit dem Verfahren endet. Bei einem möglichen Entzug der elterlichen Sorge werden dann häufig Amtsvormünder für die betroffenen Kinder bestellt, die bis zu 250 Fälle zu verwalten haben. Dies bedeutet für die Betroffenen, dass sie ihren Vormund oft nicht kennen, dass sich die Grenzen zwischen Vormund und Jugendamt verwischen und die Kinder keine Person haben, die sich für ihre Interessen einsetzt. VEE e.V. wurde gegründet, um Kinder und Jugendliche nicht nur in Familiengerichtsverfahren zu stärken. So können Berufsvormünder, Verfahrens- sowie Ergänzungspflegerinnen und -pfleger, die willens sind, sich regelmäßig weiterzubilden, sich zu vernetzen und auszutauschen, mit Hilfe des VEE-Qualitätsregisters ihre Kompetenz durch Supervision erweitern und sich den verantwortlichen Richtern und Richterinnen zur Verfügung stellen. VEE e.V. wurde im März 2008 gegründet und im September als gemeinnütziger Verein eingetragen. Informationen: VEE e.V., Taunusstraße 40, 65835 Liederbach, Tel.: 069/ 33 99 69 94, E-Mail: ffm@vee-ev.de, Internet: www.vee-ev.de

Schützen – Helfen – Begleiten. Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Hrsg. Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt. Selbstverlag. München 2008, 166 S., kostenlos *DZI-D-8425* Kindeswohlgefährdung kennt viele Erscheinungsformen und entsteht durch Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt oder Konflikte zwischen den Erziehungsberechtigten. Die Kinder zu schützen ist Aufgabe der Jugendhilfe, deren Fachkräfte mit dieser Veröffentlichung handlungsleitende Orientierungen und praxisgerechte Arbeitshilfen erhalten. Neben aktuellen statistischen Daten werden verschiedene Verfahren der Diagnostik und Intervention vorgestellt. Ein weiteres Thema sind die Möglichkeiten der Kooperation zwischen Institutionen wie Jugendämtern, Schulen, Kinderkliniken und Polizei, wobei auch Fragen im

Zusammenhang mit Datenschutz, Fortbildung, Beratung und Personalausstattung erörtert werden. Bestelladresse: ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Postfach 40 02 60, 80702 München, Tel.: 089/12 61-04, E-Mail: poststelle@zbfs-blja.bayern.de, Internet: www.blja.bayern.de

Heimerziehung: Aus der Geschichte lernen. Aus Sicht des Evangelischen Erziehungsverbandes (EREV) ist es anlässlich der aktuellen Berichte über Misshandlungen in kirchlichen Kinderheimen in den 1950er- und 1960er-Jahren unabdingbar, aus der Geschichte zu lernen. Das erlittene Unrecht der Opfer in der Heimerziehung dieser Zeit ist anzuerkennen, das Leid ist nicht zu relativieren. Eine pauschale Kritik an „systematischen Misshandlungen“ bringt wiederum die Gefahr mit sich, alle damals in der öffentlichen Erziehungshilfe Mitwirkenden zu Opfern falscher Verdächtigungen zu machen. Es gilt, Strukturen entgegenzuwirken, die Gewalthandlungen an Kindern und Jugendlichen, ermöglichen. Aus der bisherigen Erforschung der Rahmenbedingungen und aus der Auseinandersetzung mit Berichten Betroffener hat sich ergeben, dass die Gefahr der Verletzung elementarer Persönlichkeitsrechte und des Missbrauchs erzieherischer Gewalt immer dann steigt, wenn in sich geschlossene Systeme existieren, die Ausbildung der pädagogischen Kräfte unzureichend ist und eine fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfekonzepte und -praxis nicht vorgenommen wird. Heute hat sich in der Folge der „Heimkampagne“, beginnend im Jahr 1968, eine erhebliche Professionalisierung eingestellt und fachlich anerkannte Standards sind hinsichtlich der Rah-

menbedingungen inzwischen etabliert. Politik und Freie Wohlfahrtspflege sind nun aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass auch weiterhin die Rechte junger Menschen in Einrichtungen der Erziehungshilfen geschützt sind, indem unvertretbare Absenkungen fachlich anerkannter Standards verhindert werden. *Quelle: Pressemitteilung des EREV vom September 2008*

► Ausbildung und Beruf

Fortbildungsangebote für 2009. Folgende Fortbildungsträger haben ihre Programme für das kommende Jahr herausgegeben. Sie können unter den genannten Anschriften angefordert werden:

Akademie Remscheid für musische Bildung und Medien-erziehung e.V., Küppelstein 34, 42857 Remscheid, Tel.: 021 91/794-0, E-Mail: info@akademieremscheid.de, Internet: www.akademieremscheid.de

Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V., Zeltinger Straße 9, 50969 Köln, Tel.: 02 21/51 10 02, E-Mail: dgsp@netcologne.de, Internet: www.psychiatrie.de/dgsp

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin, Tel.: 030/629 80-0, E-Mail: info@deutscher-verein.de, Internet: www.deutscher-verein.de

Europäische Akademie für Heilpädagogik im BHP e.V., Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin, Tel.: 030/40 60 50 70, E-Mail: info@eahonline.de, Internet: www.eahonline.de

Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV), Flüge-

Wir denken weiter.

Zum Beispiel mit dem Online-Factoring:

- Extrem günstige Konditionen
- Sichere und schnelle Vorfinanzierung
- Auszahlung innerhalb von zwei Arbeitstagen
- Das Finanzierungsvolumen wächst mit den Umsätzen
- Keine zusätzlichen Sicherheiten notwendig
- Vorteilhafter Einkauf (Skonto)
- Umgehung der Auswirkungen von Basel II

Sprechen Sie uns an. Wir haben die Lösung.

Die Bank für Wesentliches.

www.sozialbank.de



**Bank
für Sozialwirtschaft**

<https://doi.org/10.5771/0490-1606-2008-12>

Generiert durch IP '18.221.73.193', am 09.07.2024, 18:49:51.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

straße 21, 30161 Hannover, Tel.: 05 11/39 08 81-15, E-Mail: seminarverwaltung@erev.de, Internet: www.erev.de
Evangelische Hochschule Darmstadt, Zweifalltorweg 12, 64293 Darmstadt, Tel.: 061 51/87 98-0, E-Mail: weiterbildung@efh-darmstadt.de, Internet: www.weiterbildung.efhd.de

Evangelische Hochschule Ludwigsburg, Institut für Fort- und Weiterbildung, Paulusweg 6, 71638 Ludwigsburg, Tel.: 071 41/97 45-282, E-Mail: ifh@eh-ludwigsburg.de, Internet: www.eh-ludwigsburg.de/ifw

Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes, Wintererstraße 17-19, 79104 Freiburg im Breisgau, Tel.: 07 61/200-538, E-Mail: akademie@caritas.de, Internet: www.caritas-akademien.de

Institut für Innovation und Beratung an der Evangelischen Fachhochschule Berlin e.V., Postfach 37 02 55, 14132 Berlin, Tel. 030/845 82-245, E-Mail: dmuss@evfh-berlin.de, Internet: www.inib-berlin.de

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Schaumainkai 101-103, 60596 Frankfurt am Main, Tel.: 069/63 39 86-0, E-Mail: igfh@igfh.de, Internet: www.igfh.de

Katholische Stiftungsfachhochschule München, Institut für Fort- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Preysingstraße 83, 81667 München, Tel.: 089/480 92-12 79, Internet: www.ksfh.de

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum, Hartmühlenweg 8, 55122 Mainz, Tel.: 061 31/96 71 40, Internet: www.lsjv.de

Lebenshilfe Landesverband Bayern, Kitzinger Straße 6, 91056 Erlangen, Tel.: 091 31/754 61-0, E-Mail: fortbildung@lebenshilfe-bayern.de, Internet: www.lebenshilfe-bayern.de

Paritätisches Bildungswerk, Bundesverband e.V., Heinrich-Hoffmann-Straße 3, 60528 Frankfurt am Main, Tel.: 069/67 06-225, E-Mail: fobi@paritaet.org, Internet: www.bildungswerk.paritaet.org

Zentrum Bayern Familie und Soziales, Bayerisches Landesjugendamt, Winzererstraße 9, 80797 München, Tel.: 089/12 61-28 04, E-Mail: poststelle@zbfbs-blja.bayern.de, Internet: www.blja.bayern.de

Pflegekräfte und Burnout. Viele Pflegekräfte fühlen sich überfordert und glauben, Patienten und Patientinnen etwas schuldig zu bleiben, teilten die von Bodelschwingschen Anstalten in Bielefeld in einer Studie mit. Verminderte Leistungsfähigkeit oder emotionale Erschöpfung drohten im Schnitt einem Zehntel der Beschäftigten der Psychiatrie, in Kliniken und Akutkrankenhäusern einem Viertel. Für die Studie waren von Oktober bis Dezember 2007 insgesamt 389 Klinikangehörige befragt worden. Bei vier von fünf Mitarbeitenden, die unter Rückenschmerzen leiden, spielte Stress nachweislich eine Rolle. Dennoch müsse anstrengende Arbeit nicht zwangsläufig zum Burnout führen, teilten die Forscher und Forscherinnen mit. Menschen, die nur geringen Handlungsspielraum hätten, seien häufiger krank als diejenigen, die weitgehend selbstbestimmt arbeiten können. Die Symptome treffen nicht in erster Linie nur erfahrene Pflegekräfte, betroffen seien Pflegeschüler und -schülerinnen ebenso wie langjährig Beschäftigte.
Quelle: VdK Zeitung 10.2008

Tagungskalender

12.2.2009 Nürnberg. Fachtagung: SGB II – Quo vadis? Kommunale Arbeitsmarktpolitik zwischen lokalen Handlungsspielräumen und überregionaler Zentralisierung. Information: SOS-Kinderdorf e.V., SOS-Jugendhilfen, Nürnberg-Fürth-Erlangen, Schweinauer Hauptstraße 29, 90441 Nürnberg, Fax: 09 11/929 83-22

17.2.2009 München. Fachtagung: In Bewegung – Professionalisierung im Bereich Bildung, Erziehung und Betreuung – Bayerische Herausforderungen und Perspektiven. Information: Hochschule München, c/o Cindy Greiner, E-Mail: cgreiner@hm.edu

26.-27.2.2009 Köln. KGSt-Fachkonferenz: Wir rechnen mit Ihnen! Aber rechnet sich der Bürgerhaushalt? Erfahrungen mit der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am kommunalen Haushaltsgeschehen. Information: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement/KGSt, Seminare & Kongresse, Postfach 51 07 20, 50943 Köln, Tel.: 02 21/376 89-88, E-Mail: seminare@kgst.de

27.-29.3.2009 Köln. Jahrestagung des DFKGT: Kunsttherapie – Bewegung im Dialog. Information: Deutscher Fachverband für Kunst- und Gestaltungstherapie/DFKGT, Zukunftswerkstatt Therapie Kreativ gGmbH, Balderbruchweg 35, 47506 Neukirchen-Vluyn. Anmeldung: www.tagung-dfkgst.de

15.-17.4.2009 Wien. 4. Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Information: akzept e.V., Südwestkorso 14, 12161 Berlin, Tel.: 030/82 70 69 46, E-Mail: akzeptbuero@yahoo.de, Internet: www.GesundinHaft.eu

6.-8.5.2009 Mainz. Seminar: Kompetent Führen. Führungsaufgaben – Führungsrolle – Führungsinstrumente. Information: Katholische Fachhochschule Mainz, Institut für Fort- und Weiterbildung, Saarstraße 3, 55122 Mainz, E-Mail: ifw@kfh-mainz.de, Internet: www.kfh-mainz.de/ifw/

11.-15.5.2009 Weingarten. Seminar für Führungskräfte: Führen in Zeiten der Veränderung. Information: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Tagungshaus Weingarten, Kirchplatz 7, 88250 Weingarten/Oberschwaben, Tel.: 07 51/56 86-0, E-Mail: weingarten@akademie-rs.de, Internet: www.akademie-rs.de

12.-14.5.2009 Karlsruhe. EREV-Bundesfachtagung: Lernende Jugendhilfe. Information: Evangelischer Erziehungsverband e.V./EREV, Flüggestraße 21, 30161 Hannover, Tel.: 05 11/39 08 81-0, E-Mail: seminarverwaltung@erev.de

13.-15.5.2009 St. Johann/Pongau-Salzburger Land. 18. Heilpädagogischer Kongress: Was hilft? Wenn wir anderen erfolgreich helfen. Information: Heilpädagogische Gesellschaft Österreich, Landesgruppe Salzburg, J. Maderspergerstraße 25, A-5020 Salzburg, Tel.: 06 76/305 72 70

Bibliographie Zeitschriften

1.00 Sozialphilosophie/ Sozialgeschichte

Gerhard, Ute: Kulturelle Revolution der Geschlechterbeziehungen: Die neue Frauenbewegung. - In: Frauenrat ; Jg. 57, 2008, Nr. 4, S. 18-20. *DZI-0504z*

Krause, Suzanne: Menschenrechtsverletzung Häusliche Gewalt: Bilanz zum Ende der Europarat-Kampagne. - In: Frauenrat ; Jg. 57, 2008, Nr. 4, S. 34-35. *DZI-0504z*

Thorun, Walter: Dr. Hans Julius Clausen: Jurist mit dem pädagogischen Herzen, 17. Juni 1915 – 6. April 2008. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 62, 2008, Nr. 2, S. 76-80. *DZI-2913*

2.01 Staat/Gesellschaft

Alscher, Mareike: Mehr Schutz für Spender und Spenderinnen: Die Weiterentwicklung der DZI-Spenderberatung. - In: Soziale Arbeit ; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 330-338. *DZI-0470*

Gras, Eva-Maria: Sehnsucht nach Frieden: KDFB-Spendenaktion. - In: KDFB Engagiert ; 2008, Nr. 10, S. 40-42. *DZI-0503z*

Maurer, Susanne: Soziale Phantasie – Zur (nicht nur) historischen Bedeutung Sozialer Bewegungen für die Soziale Arbeit. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 62, 2008, Nr. 2, S. 5-12. *DZI-2913*

Schüller, Elke: Endlich Staatsbürgerinnen! 90 Jahre Frauenwahlrecht in Deutschland. - In: Frauenrat ; Jg. 57, 2008, Nr. 4, S. 8-9. *DZI-0504z*

Wohlgemuth, Walter A.: Gesundheitsökonomische Evaluation von E-Health-Maßnahmen. - In: Public Health Forum ; Jg. 16, 2008, Nr. 60, S. 9-11. *DZI-3000*

Wrege, Henriette: Eine Sache von Gerechtigkeit und Demokratie: Zankapfel Quote. - In: Frauenrat ; Jg. 57, 2008, Nr. 4, S. 21-23. *DZI-0504z*

2.02 Sozialpolitik

Arnold, Sylvia: Übergang von Pensionsverbindlichkeiten im Licht der Änderung des Umwandlungsgesetzes. - In: Betriebliche Altersversorgung ; Jg. 63, 2008, Nr. 6, S. 542-546. *DZI-1708*

Berger, Jens: Das Diskussionspapier des IASB zur Bilanzierung von Altersversorgungsleistungen: Darstellung der vorgeschlagenen Regelungen und kritischen Würdigung der praktischen Implikationen. - In: Betriebliche Altersversorgung ; Jg. 63, 2008, Nr. 6, S. 585-591. *DZI-1708*

Geiger, Udo: Krankenversicherungs-schutz mit Schuldenfalle: Probleme der Beitragsbelastung in der Auffangversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. - In: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht ; Jg. 26, 2008, Nr. 4, S. 147-150. *DZI-2907*

Hafnerstock, Bernd: Performancemessung und -darstellung in der betrieblichen Altersversorgung: Teil 2. - In: Betriebliche Altersversorgung ; Jg. 63, 2008, Nr. 6, S. 594-599. *DZI-1708*

Hagist, Christian: Mehr Nachhaltigkeit in der GKV. - In: Krankendienst ; Jg. 81, 2008, Nr. 9/10, S. 283-287. *DZI-0334*

Nungeßer, Karin: Ein neuer Geschlechtervertrag ist überfällig: Weißbuch Frauen, Schwarzbuch Männer – eine politische Analyse. - In: Frauenrat ; Jg. 57, 2008, Nr. 4, S. 32-33. *DZI-0504z*

Rolfs, Christian: Dauer der Betriebszugehörigkeit in der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere bei Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses. - In: Betriebliche Altersversorgung ; Jg. 63, 2008, Nr. 6, S. 537-542. *DZI-1708*

Stolz, Ulrich: Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge für das Beitragsjahr 2005 durch die ZfA. - In: RV aktuell ; Jg. 55, 2008, Nr. 9, S. 267-273. *DZI-0902z*

2.03 Leben/Arbeit/Beruf

Berendes, Dirk: Zum Anspruch auf Übernahme von Energieschulden nach § 34 Abs. 1 SGB XII und § 22 Abs. 5 SGB II. - In: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht ; Jg. 26, 2008, Nr. 4, S. 151-154. *DZI-2907*

Best, Rainer: Multiple Hemmnisse erfordern differenzierte Hilfen. - In: neue caritas ; Jg. 109, 2008, Nr. 16, S. 19-22. *DZI-0015z*

Bröker, Andreas H.: Arbeiten und Lernen für An- und Ungelernte: Aktuelle arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Notwendigkeit in berufspädagogischer Tradition. - In: Sozialer Fortschritt ; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 225-231. *DZI-0518*

Hillmert, Steffen: Beschäftigungsfähigkeit im Alter: Eine bildungs- und familienpolitische Herausforderung. - In: Zeitschrift für Sozialreform ; Jg. 54, 2008, Nr. 3, S. 251-277. *DZI-0179*

Landua, Kerstin: Personalbemessung und Qualitätsstandards im ASD als Schlüssel zur Qualitätssicherung: Ein Tagungsbericht. - In: Zeitschrift für Kinderschafrecht und Jugendhilfe ; 2008, Nr. 9, S. 371-372. *DZI-3026z*

Räder, Evelyn: Neue Chancen für Ältere: (Rechtliche) Rahmenbedingungen für eine bessere Beschäftigung älterer Arbeitnehmer. - In: Soziale Sicherheit ; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 300-307. *DZI-0524*

Sachweh, Patrick: Sind Armut und Reichtum ein Problem? Eine qualitative Untersuchung von Deutungsmustern

materieller Ungleichheit. - In: Sozialer Fortschritt ; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 241-248. *DZI-0518*

3.00 Institutionen und Träger sozialer Maßnahmen

Arend, Stefan: Eine Bilanz nach fünf Jahren: Stationäre Hausgemeinschaften. - In: Altenheim ; Jg. 47, 2008, Nr. 10, S. 46-49. *DZI-1449*

Bowi, Ulrike: Faustlos – Gewaltprävention in der Grundschule. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie ; Jg. 57, 2008, Nr. 7, S. 509-520. *DZI-0521*

Ebert, Alexander: Neuordnung der Krankenhausfinanzierung ab 2009. - In: Die Ersatzkasse ; Jg. 88, 2008, Nr. 9, S. 336-338. *DZI-0199*

Goldhagen, Katrin: Die Beschäftigung älterer Mitarbeiter: Eine besondere Herausforderung für kirchliche Krankenhausträger. - In: Krankendienst ; Jg. 81, 2008, Nr. 9/10, S. 268-273. *DZI-0334*

Marckmann, Georg: Welchen Anforderungen muss ein zeitgemäßes Krankenhaus gerecht werden? - In: Die Ersatzkasse ; Jg. 88, 2008, Nr. 9, S. 339-341. *DZI-0199*

Wenner, Ulrich: Neue Runde im Streit um die gerichtliche Zuständigkeit für Rabattverträge von Krankenkassen. - In: Soziale Sicherheit ; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 316-318. *DZI-0524*

4.00 Sozialberufe/ Soziale Tätigkeit

Jähn, Karl: Die Virtuelle Arztpraxis: Perspektiven für webbasierte Gesundheitskommunikation durch „Second Life“? - In: Public Health Forum ; Jg. 16, 2008, Nr. 60, S. 6-8. *DZI-3000*

Rutenkröger, Anja: Arbeitszufriedenheit kontra Arbeitsbelastung: Die Pflegegeos aus Sicht der Mitarbeiter. - In: Altenheim ; Jg. 47, 2008, Nr. 10, S. 26-28. *DZI-1449*

5.01 Sozialwissenschaft/ Sozialforschung

Buttner, Peter: Soziale Diagnostik und Klassifikation. - In: Soziale Arbeit ; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 343-349. *DZI-0470*

Dobowy, Minja: Sprachlich-kognitive Kompetenzen beim Eintritt in den Kindergarten: Ein Vergleich von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund. - In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie ; Jg. 40, 2008, Nr. 3, S. 124-134. *DZI-2534*

Ehrentraut, Oliver: Demografisches Risiko für die Staatsfinanzen? Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnungen im Vergleich. - In: Sozialer Fortschritt ; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 231-241. *DZI-0518*

Marwitz, Theo von der: Zu Ätiologie, psychoanalytischer Diagnostik und Behandlung von Zwangserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie; Jg. 57, 2008, Nr. 6, S. 468-485. *DZI-0521*

Obst, Lothar: Vom Reichtum des Alters: Der demografische Wandel als gesellschaftliche Chance. - In: Krankendienst; Jg. 81, 2008, Nr. 9/10, S. 257-264. *DZI-0334*

5.02 Medizin/Psychiatrie

Gericke, Andreas: Strampeln gegen den Stress: Wellness. - In: Altenpflege; Jg. 33, 2008, Nr. 9, S. 40-41. *DZI-2594*

Klie, Thomas: Furcht und Schrecken des Sterbens in modernen Gesellschaften und die Patientenverfügung. - In: Die Hospiz-Zeitschrift; Jg. 10, 2008, Nr. 37, S. 19-22. *DZI-3057*

Riemann, Gerhard: Suizidalität als Prozess: Eine Re-Analyse des Tagebuchs von Wallace Baker in Ruth Shonle Cavans „Suicide“. - In: ZQF; Jg. 8, 2007, Nr. 2, S. 287-327. *DZI-3037*

5.03 Psychologie

Hiemenz, Thomas: Spezialisierte ambulante Palliativversorgung: Ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Versorgung sterbender Menschen zu Hause und in stationären Pflegeeinrichtungen. - In: Krankendienst; Jg. 81, 2008, Nr. 9/10, S. 293-298. *DZI-0334*

Kirsch, Sandra: Lebenslänglich Emigrantin – die Flucht ins „Anderssein“: Selbststilisierung als Habitus der Krisenbewältigung. - In: ZQF; Jg. 8, 2007, Nr. 2, S. 267-286. *DZI-3037*

Reich, Günter: Familiendynamik und Familientherapie bei Zwangsstörungen. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie; Jg. 57, 2008, Nr. 6, S. 486-498. *DZI-0521*

5.04 Erziehungswissenschaft

Faltermeier, Josef: Kommunale Bildungslandschaften gestalten. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit; Jg. 39, 2008, Nr. 3, S. 36-45. *DZI-2360*

Naggi, Monika: Kindeswohl und „Frühe Hilfen“: Der Beitrag der Frühförderung. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie; Jg. 57, 2008, Nr. 7, S. 555-570. *DZI-0521*

Welter, Nicole: „Try to be as the others around you“: Hilda Weiss – die Konstituierung des moralischen Selbst im Kontrast von Freiheit und Anpassung. - In: ZQF; Jg. 8, 2007, Nr. 2, S. 189-206. *DZI-3037*

5.06 Recht

Adamy, Wilhelm: Konstruktionsfehler werden durch eine verfassungsrechtlich

che Absicherung nicht beseitigt. - In: Soziale Sicherheit; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 294-299. *DZI-0524*

Bennewitz, Heiko: Ungleiche Partner – das schwierige Zusammenfinden von SGB-II-Trägern und Jugendhilfe bei der beruflichen Integration junger Menschen. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit; Jg. 39, 2008, Nr. 3, S. 70-82. *DZI-2360*

Berghahn, Sabine: Gleichheit per Gesetz? Ein Rückblick auf die rechtliche Entwicklung der letzten fünfzig Jahre. - In: Frauenrat; Jg. 57, 2008, Nr. 4, S. 12-14. *DZI-0504z*

Dernberger, Matthias: Pensionsrückstellungen nach dem BilMoG: Diskussion der möglichen Bewertungsverfahren und Prämissen. - In: Betriebliche Altersversorgung; Jg. 63, 2008, Nr. 6, S. 571-578. *DZI-1708*

Dickmann, Frank: Die Südländer machen den Anfang: Heimgesetze – Bayern und Baden-Württemberg. - In: Altenheim; Jg. 47, 2008, Nr. 10, S. 42-45. *DZI-1449*

Korsukéwitz, Christiane: Rehabilitation und Erwerbsminderungsrenten: Aktueller Stand und Entwicklungen. - In: RV aktuell; Jg. 55, 2008, Nr. 9, S. 274-284. *DZI-0902z*

Marneros, Andreas: Der soziobiographische Hintergrund von Intimiditätstern. - In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform; Jg. 91, 2008, Nr. 4, S. 241-249. *DZI-0676*

Nungeßer, Karin: Produktives Rechtschaos: Vor sechzig Jahren erkämpften Frauen Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes – und erzwangen damit Schritt für Schritt die zivilrechtliche Gleichstellung der Frau. - In: Frauenrat; Jg. 57, 2008, Nr. 4, S. 10-11. *DZI-0504z*

Schiffer-Werneburg, Marie-Luise: Ex-terminer Vergleich – der Anfang vom Ende? Preisfindung. - In: Altenheim; Jg. 47, 2008, Nr. 10, S. 39-41. *DZI-1449*

Schipp, Johannes: Der Insolvenzschutz nach § 7 BetrAVG im Gebiet der ehemaligen DDR: Anmerkungen zum Urteil des BAG vom 29.1.2008 – 3 AZR 522/06. - In: Betriebliche Altersversorgung; Jg. 63, 2008, Nr. 6, S. 564-567. *DZI-1708*

Schruth, Peter: Zur Rechtsqualität des § 22 Abs. 2a SGB II für junge Volljährige mit Verselbständigungsbedarf. - In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe; 2008, Nr. 9, S. 360-366. *DZI-3026z*

Taubner, Svenja: Entsteht Einsicht im Täter-Opfer-Ausgleich? Eine empirische Studie am Beispiel adoleszenter Gewaltstraftäter. - In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform; Jg. 91, 2008, Nr. 4, S. 281-294. *DZI-0676*

6.00 Theorie der Sozialen Arbeit

Schubert, Herbert: Interinstitutionelle Kooperation und Vernetzung in der sozialen Arbeit: Eckpunkte und Rahmenbedingungen. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit; Jg. 39, 2008, Nr. 3, S. 4-20. *DZI-2360*

Wilfing, Heinz: Die soziale Legitimation von Kunst ist Asozialität. - In: Soziale Arbeit; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 339-343. *DZI-0470*

6.01 Methoden der Sozialen Arbeit

Ambühl, Hansruedi: Indikationsstellung und Therapie der Zwangsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie; Jg. 57, 2008, Nr. 6, S. 457-467. *DZI-0521*

Funk, Tobias: Typen der Case-Management-Kritik: Theorie oder Praxis? - In: Soziale Arbeit; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 350-356. *DZI-0470*

Garz, Detlef: „An alle, die Deutschland vor und während Hitler gut kennen“: Autobiographische Beiträge deutscher Emigranten zum wissenschaftlichen Preisausschreiben der Harvard University aus dem Jahr 1939. - In: ZQF; Jg. 8, 2007, Nr. 2, S. 179-188. *DZI-3037*

6.02 Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit

Herrein, Paul: Pflegestützpunkte, Pflegeberatung und Förderung von Ehrenamt: Verdrängt die Pflegereform die ambulanten Hospizdienste? - In: Die Hospiz-Zeitschrift; Jg. 10, 2008, Nr. 37, S. 9-13. *DZI-3057*

Rutenkröger, Anja: Das Konzept tut den Bewohnern gut: Studie in der Pflegegeose Holle. - In: Altenheim; Jg. 47, 2008, Nr. 10, S. 18-21. *DZI-1449*

Samuray, Sabine: Family Group Conference: Ein Jugendamt macht sich auf den Weg. - In: Soziale Arbeit; Jg. 57, 2008, Nr. 9, S. 322-330. *DZI-0470*

Süzen, Talibe: Kooperation zwischen Jugendhilfe und Migrationssozialdiensten im interkulturellen Orientierungs- und Öffnungsprozess. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit; Jg. 39, 2008, Nr. 3, S. 84-93. *DZI-2360*

Walter-Hamann, Renate: Lokal verorten, damit Hilfe nicht zur Endstation wird. - In: neue caritas; Jg. 109, 2008, Nr. 16, S. 9-13. *DZI-0015z*

6.04 Jugendhilfe

Fedoravicius, Nicole: Funneling child welfare consumers into and through the mental health system: Assessment referral, and quality issues. - In: Social Service Review; Jg. 82, 2008, Nr. 2, S. 273-290. *DZI-0178*

Fegert, Jörg M.: Das 16th Annual Meeting der Society for Prevention Research: Blick auf Präventionsprogramme im Kinderschutz. - In: Zeitschrift für Kinderschutzrecht und Jugendhilfe ; 2008, Nr. 9, S. 367-370. *DZI-3026z*

Gissel-Palkovich, Ingrid: „Bei uns ist Land unter!“ Ist die öffentliche Jugendhilfe an ihren strukturellen und fachlichen Grenzen? - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 62, 2008, Nr. 2, S. 32-36. *DZI-2913*

Sell, Stefan: Kindertageseinrichtungen – ideale Orte der Kooperation und Vernetzung? - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit ; Jg. 39, 2008, Nr. 3, S. 46-59. *DZI-2360*

6.05 Gesundheitshilfe

Crusius, Gisela: Ein Bad mit Zusatznutzen: Das barrierefreie Pflegebad. - In: Altenheim ; Jg. 47, 2008, Nr. 10, S. 50-51. *DZI-1449*

Lincoln, Karen D.: Personality, negative interactions, and mental health. - In: Social Service Review ; Jg. 82, 2008, Nr. 2, S. 223-252. *DZI-0178*

Schaper, Angelika von: Wohlbefinden steigern. - In: Altenpflege ; Jg. 33, 2008, Nr. 9, S. 32-33. *DZI-2594*

6.06 Wirtschaftliche Hilfe

Lens, Vicki: Welfare and work sanctions: Examining discretion on the front lines. - In: Social Service Review ; Jg. 82, 2008, Nr. 2, S. 197-222. *DZI-0178*

7.01 Kinder

Goertz, Claudia: Die Frankfurter Imitationstests für 18 und 24 Monate alte Kinder: Entwicklung altersangepasster Gedächtnistests. - In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie ; Jg. 40, 2008, Nr. 3, S. 153-160. *DZI-2534*

Jans, Thomas: Zwangsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie ; Jg. 57, 2008, Nr. 6, S. 429-456. *DZI-0521*

Marquard, Peter: Fall Kevin – Familie an Grenzen: Kindeswohlsicherung ist eine gesellschaftliche Aufgabe! - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 62, 2008, Nr. 2, S. 17-24. *DZI-2913*

Schuchardt, Kirsten: Unterscheidet sich die Struktur des Arbeitsgedächtnisses bei Schulkindern mit und ohne Lernstörung? - In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie ; Jg. 40, 2008, Nr. 3, S. 147-151. *DZI-2534*

7.02 Jugendliche

Cosner Berzin, Stephanie: Difficulties in the transition to adulthood: Using propensity scoring to understand what makes foster youth vulnerable. - In: So-

cial Service Review ; Jg. 82, 2008, Nr. 2, S. 171-196. *DZI-0178*

7.04 Ehe / Familie / Partnerbeziehung

Jungbauer, Johannes: Belastungen und Unterstützungsbedarf von Eltern autistischer Kinder. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie ; Jg. 57, 2008, Nr. 7, S. 521-535. *DZI-0521*

Lamprecht, Juliane: Kinder? Küche? Karriere? Dringlichkeit des Kinderwunsches, Geschlechtsrollenorientierung und Aufgabenverteilung in kinderlosen Partnerschaften. - In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie ; Jg. 40, 2008, Nr. 3, S. 112-123. *DZI-2534*

Lopoo, Leonard M.: Marriageability among the partners of young mothers. - In: Social Service Review ; Jg. 82, 2008, Nr. 2, S. 253-271. *DZI-0178*

Macke, Kathrin: Heilsbringer Familie? Familie zwischen gesellschaftlicher Inanspruchnahme und familialem Eigensinn. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 62, 2008, Nr. 2, S. 13-16. *DZI-2913*

Rutenkröger, Anja: „Mutter ist nicht mehr isoliert“: Die Pflegeeose aus Sicht der Angehörigen. - In: Altenheim ; Jg. 47, 2008, Nr. 10, S. 22-25. *DZI-1449*

Zehetbauer, Susanne: Die Frauen-Frage: Von Müttern wird erwartet, dass sie zurück in den Job gehen – aber lässt sich das schaffen? - In: KDFB Engagiert ; 2008, Nr. 10, S. 8, 10-12. *DZI-0503z*

7.05 Migranten

Bartmann, Sylke: Wege in die Emigration: Der Achtsame, der Unverwundbare, der Nichtbetroffene, der Geschützte. - In: ZQF ; Jg. 8, 2007, Nr. 2, S. 249-266. *DZI-3037*

Lohfeld, Wiebke: Aberkennung und historisches Bewusstsein: Das Beispiel Alice Bärwald. - In: ZQF ; Jg. 8, 2007, Nr. 2, S. 225-247. *DZI-3037*

7.07 Straffällige / Straftatlassene

Feuerhelm, Wolfgang: Die Stellung der Jugendhilfe in den neuen Ländergesetzen zum Jugendstrafvollzug. - In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit ; Jg. 39, 2008, Nr. 3, S. 94-102. *DZI-2360*

Matthiessen, Helga: Das Mutter-Kind-Heim in der Frauenhaftanstalt in Frankfurt am Main-Preungesheim. - In: Rundbrief Gilde Soziale Arbeit ; Jg. 62, 2008, Nr. 2, S. 40-46. *DZI-2913*

Rehder, Ulrich: Rückfälligkeit haftentlassener Sexualstraftäter. - In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform ; Jg. 91, 2008, Nr. 4, S. 250-268. *DZI-0676*

7.08 Weitere Zielgruppen

Schwan, Gertrud: Wohnungslos und alt heißt oft krank. - In: neue caritas ; Jg. 109, 2008, Nr. 16, S. 14-16. *DZI-0015z*

7.10 Behinderte / kranke Menschen

Bock, Werner: HIV-Prävention und -Beratung im Internet. - In: Public Health Forum ; Jg. 16, 2008, Nr. 60, S. 16-18. *DZI-3000*

Klauß, Theo: Die „gestützte Kommunikation“ bei Menschen mit Autismus – wie kann sie erforscht werden? - In: Deutsche Behinderten-Zeitschrift ; Jg. 45, 2008, Nr. 2, S. 11-12. *DZI-1809z*

Krohn, Lucia: Kinder depressiver und psychiatrisch unauffälliger Eltern in der Kinder- und Jugendpsychiatrie: Eine vergleichende Studie. - In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie ; Jg. 57, 2008, Nr. 7, S. 536-554. *DZI-0521*

Lind, Sven: Strategie des Mitmachens. - In: Altenpflege ; Jg. 33, 2008, Nr. 10, S. 26-27. *DZI-2594*

7.13 Alte Menschen

Fässler, Gabriele: Wohnen im Alter: Alternative Wohnformen für eine alternierende Gesellschaft. - In: Krankendienst ; Jg. 81, 2008, Nr. 9/10, S. 277-282. *DZI-0334*

Schroeder, Wolfgang: Integrierende oder separierende Interessenvertretungspolitik? Zum Selbstverständnis der Akteure der deutschen Seniorenpolitik – Sozialverbände, Gewerkschaften und Parteien im Vergleich. - In: Zeitschrift für Sozialreform ; Jg. 54, 2008, Nr. 3, S. 225-250. *DZI-0179*

8.02 Länder / Gebietsbezeichnungen

Agasi, Susanne: Die Krankenversicherung in den Niederlanden zwei Jahre nach der Reform: Finanzentwicklung und Markttrends. - In: Zeitschrift für Sozialreform ; Jg. 54, 2008, Nr. 3, S. 279-303. *DZI-0179*

Fehmel, Thilo: Von der Schweiz lernen? Neue Forschung zur Geschichte des Schweizer Systems sozialer Sicherung. - In: Zeitschrift für Sozialreform ; Jg. 54, 2008, Nr. 3, S. 329-337. *DZI-0179*

Die Zeitschriftenbibliographie ist ein aktueller Ausschnitt unserer monatlichen Literaturdokumentation. Die Bibliothek des DZI kann Ihnen die ausgewiesenen Artikel zur Verfügung stellen.

Telefon 030/83 90 01-13

Fax 030/831 47 50

E-Mail bibliothek@dzi.de

Verlagsbesprechungen

Loseblattwerke. Folgende im DZI zur Einsicht stehende Gesetzessammlungen wurden in den letzten Monaten durch Ergänzungslieferungen vervollständigt: Erich Schmidt Verlag, Berlin:

Entgeltfortzahlung – Krankengeld – Mutterschaftsgeld (EKM). 7. neubearbeitete Auflage. Von Karl Heinrich Geyer; Gerhard Knorr; Otto Ernst Krasney. Erg.-Lfg. Nr. 1/08 *DZI-60180*

Verlag Dashöfer GmbH, Hamburg:

Rechtshandbuch für Stiftungen. Das aktuelle Recht in der Praxis. Hrsg. Barbara Weitz. Erg.-Lfg. 13 bis 16 *DZI-D-9699*

Verlag Wolters Kluwer Deutschland, Neuwied:

Arbeitsförderungsgesetz (AFG) – Europäisches Recht. Kommentar von Horst Schieckel; Hans Grüner; Gerhard Dalichau. Bearb. Bernd Becker. Erg.-Lfg. Nr. 67 bis 70 *DZI-57570*

Handbuch des gesamten Jugendrechts. Sammlung jugendrechtlicher Entscheidungen. Hrsg. Karl-Heinz Deusch; Paul Seipp; Manfred Schnitzerling. Bearb. Lothar Fischer; Horst Mann. Erg.-Lfg. Nr. 44 und 47 *DZI-79671*

Rechtsgrundlagen der Rehabilitation. Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts. Von Karl Jung; Bernhard Preuß. Erg.-Lfg. Nr. 158 bis 167 *DZI-70259*

Hand- und Arbeitsbuch der Agogik. Ein mehrdimensionales Denk- und Handlungsmodell. Von Ingrid Sitzenstuhl und anderen. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin 2007, 181 S., EUR 16,80 *DZI-D-8392*

Unter Agogik versteht man die Lehre über das professionelle Leiten und Begleiten von Menschen mit dem Ziel, ihre soziale Kompetenz zu erhöhen oder ihre persönliche Entwicklung zu fördern. Die Vermittlung der Kompetenzen, die zur Erreichung solcher Ziele vonnöten sind, ist Anliegen des vorliegenden Lehrbuches, das außer einer Darstellung der theoretischen Grundlagen und der Methodologie der Agogik auch didaktische und methodische Hilfen enthält. Diese umfassen zum Beispiel Reflexionshilfen zur Gestaltung agogischer Prozesse, Rollen- und Dialogtraining, Prozesslenkung sowie Übungen und Techniken der Selbstreflexion. Ein Modellcurriculum erleichtert die Planung und Organisation entsprechender Seminare. Das Buch eignet sich für alle, die sich für das Thema interessieren oder im Bereich der Agogik tätig sind.

Flankieren und Begleiten. Geschlechterreflexive Perspektiven in einer diversitätsbewussten Sozialarbeit. Von Corinne Voigt-Kehlenbeck. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008, 239 S., EUR 19,90 *DZI-D-8393*

Die Genderforschung hat in den vergangenen Jahrzehnten ein breites Spektrum an Fachwissen entwickelt, das in diesem Buch für den Bereich der Sozialarbeit zusammengestellt wird. Ergänzt durch Kurzporträts von Mary Richmond,

Alice Salomon, Ellen Key und Jane Adams beschreibt die Autorin den Einfluss der ersten Frauenbewegung auf dieses Tätigkeitsfeld, der sich vor allem in der Reaktion auf soziale Problematiken, wie die Exklusion der Armen und im Engagement für eine fundierte Ausbildung, zeigte. Darauf aufbauend erklärt sie, wie sich die Arbeit der ersten Frauenbewegung auf die Entwicklung der Theorie- und Methodendiskussion in der zweiten Frauenbewegung der 1970er-Jahre auswirkte und welche genderreflexiven Wissensbestände im Laufe der Berufsgeschichte in handlungsorientierten Konzepten einer diversitätsbewussten Sozialarbeit, wie zum Beispiel Mädchenarbeit, Männerforschung und Jungenarbeit, Berücksichtigung fanden.

Mut zur Verantwortung – Mut zur Einmischung. Bürgerschaftliches Engagement in Deutschland. Hrsg. Michael Bürsch. Verlag J.H.W. Dietz Nachf. Bonn 2008, 236 S., EUR 14,80 *DZI-D-8402*

Der Begriff Bürgergesellschaft ist verbunden mit Engagement und mit der Beteiligung aller an wichtigen öffentlichen Angelegenheiten. Doch wie können durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements die Zuständigkeiten zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft neu bestimmt und verteilt werden? Welche Aufgaben müssen im Hinblick auf die Förderung einer demokratischen, solidarischen Bürgergesellschaft diskutiert werden? In diesem Sammelband entwerfen zwölf Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und bürgerschaftlichen Organisationen das Bild einer zukunftsfähigen Gesellschaft und analysieren Felder, in denen die bürgerschaftliche Praxis von besonderer Bedeutung ist. Die Einzelbeiträge befassen sich unter anderem mit Themen wie Integration, Gemeinnützigkeitsrecht, Bildungs- und Gesundheitspolitik, Empowerment und informelle Bildung.

Sozial- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz. Fünf Jahre Hartzreformen: Bestandsaufnahme – Analysen – Perspektiven. Hrsg. Jürgen Klute und Sandra Kotlenga. Universitätsverlag Göttingen. Göttingen 2008, 254 S., EUR 23,- *DZI-D-8409*

Die Hartz-Gesetzgebung, die schrittweise in den Jahren 2002 bis 2005 in Kraft trat, hatte das Ziel, die Arbeitslosenzahl zu verringern. Erreicht werden sollte dies durch eine Reihe von Maßnahmen wie beispielsweise durch finanzielle Kürzungen oder die Neuregelung von Zumutbarkeitskriterien. Dieser Band zieht eine Bilanz der Reformen. Die Einzelbeiträge befassen sich mit den entsprechenden Veränderungen des Sozialgesetzbuches II sowie deren Auswirkungen auf die Wohnungspolitik, die Arbeitsmarktpolitik und den Dritten Sektor, wobei der Abbau sozialer Leistungen auf das Wiederaufleben neoliberaler und patriarchaler Denkwesen bezogen wird. Neben dieser Bestandsaufnahme eröffnet das Buch einen Ausblick auf alternative sozialstaatliche, wirtschaftliche und arbeitspolitische Konzepte und konkrete Ansätze ihrer Umsetzung.

Tagesbetreuung im Wandel. Das Familienzentrum als Zukunftsmodell. Hrsg. Stephan Rietmann und Gregor Henzen. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008, 296 S., EUR 29,90 *DZI-D-8394*

Als die nordrhein-westfälische Landesregierung Anfang des Jahres 2006 das Projekt „Familienzentrum Nordrhein-

Westfalen“ startete, war damit der Anspruch verbunden, Tageseinrichtungen für Kinder zu niedrigschwelligen Angeboten für Familien umzugestalten und eine Steuerung in Form eines Gütesiegels einzuführen. Inzwischen gibt es in Nordrhein-Westfalen 1 000 Familienzentren. Diese sollen die Funktionen der Betreuung, Bildung und Beratung fachlich bündeln und mit Hilfeleistungen für Eltern und Familien verknüpfen. Der vorliegende Sammelband beschreibt die verschiedenen fachlichen Aufgabenstellungen, die mit den aktuellen Veränderungen einhergehen, und stellt Aspekte vor, die hierbei aus entwicklungspsychologischer, erziehungswissenschaftlicher und organisationswissenschaftlicher Sicht von Belang sind. Neben der Tagesbetreuung in der Bundesrepublik Deutschland wird auch die Situation in England und den Niederlanden dargestellt. Das Buch wendet sich vor allem an Fachleute in Familienzentren, Bildungseinrichtungen und sozialen Diensten sowie an Verantwortungstragende, die mit Familienzentren zusammenarbeiten.

Familie im Stadtteil. Methodenhandbuch. Prävention familiärer Gewalt gegenüber Kindern. Von Gerd Gehrmann und anderen. Walhalla Fachverlag. Regensburg 2008, 224 S., EUR 24,90 *DZI-D-8403*

Das an dem amerikanischen „Homebuilders Program“ orientierte Praxisobjekt „Familie im Stadtteil“ (FiS), das seit dem Jahr 2005 in Bremerhaven realisiert wird, soll die Misshandlung von Kindern verhindern, indem den Eltern Kompetenzen zum gewaltfreien Umgang vermittelt werden. Unter der Anleitung von speziell ausgebildeten Fachkräften bieten Freiwillige nachbarschaftliche Hilfen an, um junge Familien und Alleinerziehende zu unterstützen. Die Autoren informieren über Erfahrungen und Voraussetzungen für den erfolgreichen Aufbau präventiver Strukturen, über die Anleitung der Helferinnen und Helfer und die Methoden der niedrigschwelligen Arbeit mit den jeweiligen Familien. Für Verantwortungstragende in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Politik gibt das Handbuch konkrete Hilfestellungen, um vergleichbare Maßnahmen zu initiieren, durchzuführen und zu begleiten.

Begleiteter Umgang von Kindern. Ein Handbuch für die Praxis. Hrsg. Wassilios E. Fthenakis. Verlag C.H.Beck. München 2008, 566 S., EUR 59,- *DZI-D-8405*

Begleiteter Umgang soll in Fällen von konfliktreichen Familienbeziehungen Kindern und Jugendlichen helfen, den Kontakt zu den Eltern oder anderen Familienangehörigen wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten. Zur Entwicklung von Standards für diese Interventionsform wurde im Auftrag des Bundesfamilienministeriums in den Jahren 1999 bis 2002 ein Modellprojekt am Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung der Universität Potsdam in Kooperation mit dem Staatsinstitut für Frühpädagogik München durchgeführt. Ziel war es, passende Programme zur Bewältigung spezifischer familiärer Probleme zu entwickeln. Das vorliegende Handbuch stellt neben einer Beschreibung des Projekts den allgemeinen Forschungsstand zu diesem Thema vor und entwickelt unter Berücksichtigung der internationalen Fachliteratur Prinzipien für die Gestaltung des begleiteten Umgangs. Es bietet zudem einen Überblick über verschiedene Interventionsstrategien, die in einem abaufordernden Handlungsmodell praxisnah aufbereitet und im Hin-

blick auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden. Fachkräfte in Jugendämtern erhalten auf diese Weise detailliertes Sachwissen und konkrete Orientierungshilfen.

Übergangmanagement – Wege zur beruflichen und sozialen Integration junger Menschen. Die Aufgaben der Jugendhilfe an der Schnittstelle zwischen Schule, Ausbildung und Beruf. Hrsg. Bernd Kammerer und Kurt Gref. emwe-Verlag. Nürnberg 2008, 298 S., EUR 14,90

DZI-D-8404

Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II im Jahr 2005 und der Neustrukturierung der Arbeitsmarktpolitik entstanden grundlegende Veränderungen im Übergang von der Schule in den Beruf und damit neue Anforderungen an die Jugendhilfe. Vor diesem Hintergrund fand im September 2007 das achte Nürnberger Forum der Kinder- und Jugendarbeit statt, dessen Einzelbeiträge hier zusammengestellt sind. Die Dokumentation umfasst eine Darstellung der theoretischen Grundlagen und Konzeptionen sowie eine Beschreibung von 26 erfolgreichen Projekten des Übergangsmagements, deren Ausrichtung sich von Jugendsozialarbeit an Schulen über die Maßnahmen der Jugendwerkstätten bis hin zu ausbildungsbegleitenden Hilfen für benachteiligte Jugendliche erstreckt. Die Veröffentlichung ist ein praxisbezogener Leitfaden für Fachkräfte der Sozialen Arbeit, Lehrende an Schulen und Entscheidungstragende der Jugendberufshilfe und der Schulverwaltung.

Engaging. Möglichkeiten klientenzentrierter Beratung in der Sozialen Arbeit. Von Mechthild Seithe. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008, 141 S., EUR 14,90 *DZI-D-8395*

Der Begriff Engaging bezeichnet die sozialpädagogische Variante der klientenzentrierten Beratung. Diese basiert auf dem von Carl Rogers entwickelten personenzentrierten Ansatz und betont besonders das Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe und die Bedeutung des Empowerment. Ziel des Engaging ist es, dass die Klientinnen und Klienten für ihr eigenes Leben selbst Verantwortung übernehmen und aktiv an der Bewältigung oder Veränderung ihrer Lebenswelt mitarbeiten. Die Autorin unternimmt den Versuch, die klientenzentrierte Kommunikation mit Blick auf die besonderen Handlungsmerkmale und Handlungsbedingungen Sozialer Arbeit weiterzuentwickeln und diese damit als geeignete Beratungsmethode für die Soziale Arbeit auszuweisen. Das Buch enthält auch einen auf die Praxis bezogenen Teil, der die Anwendung dieser Beratungsmethode unter den besonderen Bedingungen der Sozialen Arbeit vorstellt und im Rahmen von Übungen ihre Aneignung unterstützt.

Anlage und Umwelt. Neue Perspektiven der Verhaltensgenetik und der Evolutionspsychologie. Hrsg. Franz J. Neyer und Frank M. Spinath. Lucius & Lucius. Stuttgart 2008, 194 S., EUR 34,- *DZI-D-8406*

Das Zusammenspiel von Anlage und Umwelt gehört seit jeher zu den zentralen Themen der Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Das sozialwissenschaftliche Verständnis der Anlage-Umwelt-Thematik beschränkt sich allerdings meist auf die Annahme, dass beide Einflussgrößen gemeinsam dazu beitragen, wie sich Persönlichkeitsunterschiede eines Individuums manifestieren, entwickeln und das individuelle und soziale Verhalten beeinflussen. Häufig ist

damit die Vorstellung verbunden, Anlage und Umwelt seien letztlich untrennbar und empirische Forschung zu diesem Thema deshalb obsolet. Tatsächlich hat jedoch die seit etwa zwei Jahrzehnten nunmehr auch in Deutschland etablierte verhaltensgenetische Forschung den klaren Nachweis für die überwältigende Bedeutung von Umwelteinflüssen auf die Entstehung individueller Besonderheiten erbracht. Dieser Band enthält theoretische und empirische Originalarbeiten, die das Spannungsfeld von Anlage und Umwelt aus evolutionspsychologischer, verhaltensgenetischer und entwicklungspsychologischer Sicht erörtern, um mit Verweis auf neue Forschungsergebnisse und Perspektiven dem Diskurs innerhalb der beteiligten Disziplinen neue Impulse zu geben.

Die Welt der Gothics. Spielräume düster konnotierter Transzendenz. Von Axel Schmidt und Klaus Neumann-Braun. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008, 342 S., EUR 29,90 *DZI-D-8396*

Die seit den 1980er-Jahren existierende Gothikszene, auch Gruffies oder schwarze Szene genannt, hat eine große Verbreitung erfahren und organisiert sich mittels eigener Events, Clubs und Zeitschriften. Was unter Gothic zu verstehen ist und wie Gruffies zu erkennen sind, wissen die meisten Menschen aufgrund des auffälligen Erscheinungsbildes dieser jungen Menschen. Doch welche Motive, Überzeugungen und Ideologien verbergen sich hinter solchen Bezeichnungen? Mit dieser Frage befasst sich die vorliegende, auf der Grounded Theory basierende Studie. Untersucht wird, wie die Gothicszene organisiert und strukturiert ist, welche Handlungspraktiken, Integrationsdynamiken, Musikrichtungen und Habitusformen sie prägen und wie die vorherrschenden Vergemeinschaftungsformen und Deutungsmuster auf religionssoziologische Erklärungsmodelle bezogen werden können. Mithilfe von Feldbeobachtungen und Selbstauskünften von Szenemitgliedern wird das Phänomen idealtypisch erfasst und als spezifische Form von Religiosität beschrieben. Das Buch wendet sich an Studierende und Dozierende der Soziologie, Erziehungswissenschaft, Sozialen Arbeit und Kulturwissenschaft und an alle, die sich für die Themen Jugend und Jugendkulturen interessieren.

Vater, wer bist du? Auf der Suche nach dem „hinreichend guten“ Vater. Hrsg. Heinz Walter. Klett-Cotta. Stuttgart 2008, 294 S., EUR 24,50 *DZI-D-8416*

Das Interesse an Fragen der Vaterschaft ist seit den 1980er-Jahren enorm gestiegen und hat vor allem in Bereichen wie Literatur, Publizistik und Wissenschaft deutliche Spuren hinterlassen. Wie wichtig Väter für eine gesunde Entwicklung der Kinder sind und welche Auswirkungen ein Mangel an authentischer Väterlichkeit haben kann, zeigt dieser Reader anhand konkreter Fallbeispiele. Zehn Beiträge beleuchten unterschiedliche Facetten des Themas wie zum Beispiel therapeutische Ansätze zur Aufarbeitung der Vaterbeziehung, Aspekte des egalitären Rollenmodells, Vaterlosigkeit als mögliche Ursache für delinquentes Verhalten und die Anwendung der Marte-Meo-Methode zur Stärkung väterlicher Kompetenzen. Darüber hinaus verweisen Internetadressen auf konkrete Unterstützungsangebote. Das Buch eröffnet einen praxisorientierten Überblick über die sozialwissenschaftlichen Ergebnisse der Väterforschung.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (HKJGB). Gesetzestext und Kommentar. Von Albert Haaser u.a. Verlag Carl Link/Wolters Kluwer. Kronach 2008, 221 S., EUR 18,90 *DZI-D-8444*

Mit diesem vorliegenden Gesetz werden sechs Einzelgesetze aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst. In diesem Zusammenhang wurden die Vorschriften des ehemaligen Hessischen Kindergartengesetzes grundlegend verändert. Der Kommentar bietet einen Überblick über die Anwendung der Vorschriften des HKJGB in den Arbeitsfeldern der Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, der Jugendbildung und -förderung, des Jugendschutzes und des Unterhaltsvorschusswesens. Er richtet sich an die Fachkräfte der entsprechenden Bereiche. Für Trägervertretende, kommunale Verwaltungen und interessierte Eltern werden praktische Umsetzungsfragen erklärt und erläuternde Hinweise zum Verständnis der Vorschriften gegeben.

Grundsicherungsarbeit. Armuts- und Arbeitsmarktpolitik nach Hartz IV. Von H.-Dieter Kantel. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008, 167 S., EUR 19,90 *DZI-D-8413*

Durch die Einführung der Hartz-IV-Reformen, der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Jahr 2005, entstanden neue Tätigkeitsfelder, die als Grundsicherungsarbeit bezeichnet werden. Gemeint sind sämtliche Aufgaben der Jobcenter, wie zum Beispiel Beratung, Vermittlung, Telefonservice, Fallmanagement, Rechnungsprüfung und Widerspruchsbearbeitung. Das vorliegende Lehrbuch versteht sich als Basisliteratur zu diesem Thema und enthält neben einer historischen Darstellung sozialer Sicherungssysteme Überlegungen zur aktuellen Arbeitsmarktpolitik und eine wissenschaftliche Betrachtung der gegenwärtigen Sozialhilfesachbearbeitung am Beispiel des Jobcenters Recklinghausen. Die Vielschichtigkeit der neu gestalteten Arbeit und die Konsequenzen für Verwaltungsangestellte und Arbeitssuchende werden praxisnah veranschaulicht. Darüber hinaus diskutiert der Autor Innovationsvorschläge wie zum Beispiel die Etablierung eines dritten Arbeitsmarktes im gemeinnützigen Bereich. Das Buch vermittelt Informationen für Verantwortungsstragende in den Jobcentern, Beziehenden von Hartz IV sowie Lehrende und Studierende der Politikwissenschaften und der Sozialen Arbeit.

Sozialarbeitswissenschaftliche Forschung. Einblicke in aktuelle Themen. Hrsg. Silke Birgitta Gahleitner und andere. Budrich UniPress Ltd. Opladen 2008, 158 S., EUR 16,90 *DZI-D-8435*

Die Forschung im Bereich der Sozialen Arbeit ist eine relativ neue Disziplin. Erst in den letzten Jahrzehnten entwickelte sich eine Wissenschaftskultur, in der Fragestellungen aus der Praxis der Sozialen Arbeit in Projekten angewandter Forschung für die Theoriebildung nutzbar gemacht werden. Pionierinnen wie Alice Salomon und Jane Adams hatten Forschung jedoch von Beginn an als ein zentrales Element Sozialer Arbeit verstanden und eingefordert. In Anknüpfung an diese Tradition bietet das Alice-Salomon-Stipendienprogramm engagierten Sozialarbeiterinnen seit dem Jahr 1999 die Möglichkeit, sich wissenschaftlich zu qualifizieren. Die hier präsentierten Dissertations-Resümees von Frauen des ASFH-Promotionskollegs beleuchten

soziale Krisenfelder wie beispielsweise Wohnungslosigkeit, Migration, Gewalt und Antisemitismus sowie Probleme im Zusammenhang mit psychosozialer Beratung, Pflege und Jugendhilfe. In ihrer thematischen Bandbreite und methodischen Vielfalt verdeutlichen sie die Komplexität der Forschungsgebiete und ermutigen dazu, gezielt die Schnittstelle von Theorie und Praxis ins Visier zu nehmen.

Sozialarbeitsforschung für Studium und Praxis. Hrsg. Erika Steinert und Gisela Thiele. Peter Lang. Frankfurt am Main 2008, 347 S., EUR 21,50 *DZI-D-8434*

Forschungsmethodisches Basiswissen ist für in der Sozialarbeit Tätige ein wichtiges Modul ihrer Fähigkeiten, denn sie sollen die Interessen ihrer Klientel vertreten, was ein Verständnis der jeweiligen Problemlagen voraussetzt. Da Vorarbeiten anderer nicht immer verfügbar sind, müssen mitunter eigene Erhebungen durchgeführt werden, um die spezifischen Situationsmerkmale zu ermitteln. Das vorliegende Lehrbuch bietet Zugang zu den hierfür nötigen Kenntnissen, indem es die Herangehensweisen der Sozialforschung auf die Praxis der Sozialen Arbeit bezieht. Der Schwerpunkt liegt auf der Beschreibung der qualitativen Ansätze, die am Beispiel der Biographie-, Praxis- und Frauenforschung dargestellt werden, ergänzt durch einen Überblick über einzelne qualitative Erhebungsmethoden wie Befragung, Interview, Gruppendiskussion und Beobachtung. Eine Studie über alleinstehende wohnungslose Frauen verdeutlicht die Umsetzung der Konzepte. Bei der Erörterung der quantitativen Sozialforschung geht es vor allem um deren Metrisierungsverfahren, Messinstrumente und Auswertungsverfahren sowie um die Analyse von Daten. Damit eröffnet das Werk methodische Grundlagen und vielfältige Anregungen für Studierende, Lehrende und Praktizierende der Sozialpädagogik

Diagnose: „Störung des Sozialverhaltens“. Kinder- und Jugendpsychiatrie unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Von Heiko Boumann. Psychosozial-Verlag. Gießen 2008, 332 S., EUR 39,90 *DZI-D-8433*

Das Krankheitsbild der „Störung des Sozialverhaltens“ (SVV) bezeichnet dissoziale, aggressive Verhaltensweisen von Kindern oder Jugendlichen, wie beispielsweise Ungehorsam, Wutausbrüche, Destruktivität, Schulabsentismus und Delinquenz, die über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten anhalten. Obwohl diese Diagnose in der Psychiatrie häufig anzutreffen ist, erfährt das Problem in der öffentlichen Diskussion nur geringe Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund befasst sich der Autor mit der Symptomatik, den Ursachen und der Therapie der SVV, wobei er die Auffassung vertritt, dass diese vornehmlich auf soziale und ökonomische Ursachen zurückzuführen sei und als Verarbeitungsweise einer deprivierten Lebenslage oder abträglicher Sozialisationsbedingungen gedeutet werden könne. Das Buch richtet sich an diejenigen, die sich aus sozialpädagogischer oder sozialwissenschaftlicher Perspektive für das thematisierte Phänomen interessieren und bereit sind, herkömmliche Erklärungsmuster zu überdenken.

Ausgegrenzt und mittendrin. Jugendliche zwischen Erziehung, Therapie und Strafe. Hrsg. Charlotte Köttgen. Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

Selbstverlag. Frankfurt am Main 2007, 235 S., EUR 19,50 *DZI-D-8432*

Armut beeinträchtigt die Zukunft von Kindern, denn sie geht einher mit eingeschränkter materieller Grundversorgung, verminderten Bildungschancen, Krankheiten, psychosozialer Vernachlässigung und geringerer sozialer Teilhabe. Schon vor der Einschulung werden bei Kindern aus armen Familien vermehrt Entwicklungsverzögerungen und Gesundheitsstörungen festgestellt. Thema dieses Sammelbandes sind deshalb die Zusammenhänge zwischen Armut, sozialen Verhältnissen und seelisch-körperlicher Gesundheit, die am Beispiel mehrerer Falldarstellungen untersucht werden. Von besonderer Bedeutung für die Vermeidung von Ausgrenzung sei es, eine effektive Kooperation von Einrichtungen der Gesundheit, Bildung, Jugendarbeit, Justiz und Psychiatrie herzustellen, denn auf diese Weise könne eine interdisziplinäre, integrative Hilfe ermöglicht werden. Das Buch enthält differenzierte Informationen für alle, die sich in Theorie oder Praxis für die Probleme benachteiligter Kinder und Jugendlicher zuständig wissen.

Altenpflege international. Entwicklungen in der außereuropäischen Altenhilfe. Hrsg. Holger Jenrich. Mabuse-Verlag. Frankfurt am Main 2008, 180 S., EUR 19,80 *DZI-D-8430*

Die Strukturen der Altenpflege in Afrika, Amerika, Asien und Australien unterscheiden sich deutlich vom deutschen oder europäischen System. In Südafrika zum Beispiel machen sich zehn Jahre nach dem Ende der Apartheid noch immer die Spuren rassistischer Diskriminierung bemerkbar. In Ägypten besteht in der Versorgung älterer Menschen ein eklatantes ökonomisches Gefälle und in Ghana birgt der Zusammenbruch der traditionellen Familie für diese ein erhöhtes Armutsrisiko. Es existieren moderne High-tech-Heime in Japan, niedrigschwellige Nachbarschaftsprojekte in Bolivien, karge Verwahranstalten in Namibia und mondäne Retirement Villages in Australien. Die 28 Beiträge des Sammelbandes, die in den Jahren 2004 bis 2008 in der Zeitschrift „Altenpflege“ erschienen sind, gewähren detailreiche und umfassende Informationen zur Pflege und Betreuung von Seniorinnen und Senioren in außereuropäischen Ländern.

Patchworks – das Familienleben getrennter Eltern und ihrer Kinder. Von Reinhard Sieder. Klett-Cotta. Stuttgart 2008, 409 S., EUR 29,50 *DZI-D-8417*

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts beträgt die Scheidungsrate in den meisten westlichen Ländern zwischen 50 und 60 Prozent. Mehr und mehr wird die traditionelle Familie ersetzt durch neue Familienformen wie Stieffamilie und Einelternfamilie, die in der Ratgeberliteratur oftmals auch als „Patchworkfamilien“ bezeichnet werden. Nach einer historischen Betrachtung verschiedener Formen von Liebe zeigt der Autor anhand mehrerer Fallstudien, wie Trennungen von Eltern vollzogen werden und wie das Familienleben danach aussehen kann. Sein Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Folgen der Ablösungsprozesse für die gemeinsamen Kinder. Diese würden nicht zwangsläufig geschädigt. Vielmehr schaffe die häufig nach Trennungen entstehende Mutter-Kind-Familie ein Refugium, in dem Frau und Kind wieder zu Ruhe, Selbstwert und Zukunftshoffnungen finden können. Wichtig sei jedoch auch eine intensive Elternarbeit auf der Basis gelingender Kommunikation. Für Berufstätige in Therapie und Beratung eröffnet das Buch einen facettenreichen Einblick in die vielfältigen

tigen Konfliktsituationen und Beziehungskonstellationen, die durch eine Trennung entstehen können.

Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. Hrsg. Hans-Uwe Otto und Holger Ziegler. VS Verlag für Sozialwissenschaften. Wiesbaden 2008, 198 S., EUR 24,90 *DZI-D-8398*

Die Qualität einer Wirtschaftsordnung definiert Amartya Sen nicht nur durch ökonomische Kriterien, sondern vor allem auch als die Gewährleistung von Freiheitsrechten wie zum Beispiel dem Recht auf individuelle Selbstverwirklichung. Dies wiederum setze den allgemeinen Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen wie Gesundheit, Bildung und freie Medien voraus. Mit dem vorliegenden Sammelband wird der Capabilities-Ansatz erstmals für die deutschsprachige Erziehungswissenschaft aufbereitet. Die einzelnen Beiträge erläutern die politisch-theoretischen Grundlagen und befassen sich unter anderem mit der sozialisationstheoretischen Bestimmung von Handlungsbefähigung und mit Fragen im Hinblick auf das Paternalismusproblem und das Kindeswohl. Bildung solle sich nicht länger auf die Funktionen der Humankapitalproduktion und Employabilitätssicherung beschränken. Ziel der vorgeschlagenen Neuorientierung der Erziehungswissenschaften ist vielmehr ein neuer Gerechtigkeitsbegriff als Ausgangspunkt für die pädagogisch unterstützte Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens.

Zivilgesellschaftliches Engagement – eine Arbeit, die sich auszahlt. Empfehlungen zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements in der Schweiz und die Rolle der soziokulturellen Animation. Von Monika Elmiger und Valérie Gros Assam. Edition Soziothek. Bern 2008, 106 S., EUR 19,90 *DZI-D-8423*

Themen dieser Diplomarbeit sind Form und Umfang des in der Schweiz geleisteten zivilgesellschaftlichen Engagements sowie dessen Voraussetzungen und Wirkungen. Die Autorinnen untersuchen das typische Profil engagierter Personen im Hinblick auf Faktoren wie Bildung, berufliche Stellung, Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Alter. Es zeigt sich, dass zivilgesellschaftliches Engagement in erster Linie eine Angelegenheit der Mittel- und Oberschicht ist, was mit den stärker vorhandenen Ressourcen und Motivationen zusammenhänge. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse werden Fördervorschläge für die soziokulturelle Animation und die gesellschaftlichen Teilsysteme Staat, Markt, Dritter Sektor und Primäre Netze entworfen. Die Arbeit ist für all jene empfehlenswert, die sich einen Überblick über das zivilgesellschaftliche Engagement in der Schweiz und die jeweiligen Fördermöglichkeiten verschaffen möchten.

Impressum

Herausgeber: Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen und Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales des Landes Berlin

Redaktion: Burkhard Wilke (verantwortlich) Tel. 030/83 90 01-11, Heidi Koschwitz Tel. 030/83 90 01-23, E-Mail: koschwitz@dzi.de, Hartmut Herb, Carola Schuler (alle DZI), unter Mitwirkung von Prof. Dr. Horst Seibert, Frankfurt am Main; Prof. Dr. Antonin Wagner, Zürich; Dr. Johannes Vorlauffer, Wien

Redaktionsbeirat: Prof. Dr. Hans-Jochen Brauns, Berlin; Hartmut Brocke (Sozialpädagogisches Institut Berlin); Franz-Heinrich Fischler (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.); Sibylle Kraus (Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e.V.); Elke Krüger (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, LV Berlin e.V.); Prof. Dr. Christine Labonté-Roset (Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin); Dr. Manfred Leve, Nürnberg; Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin); Prof. Dr. Ruth Mattheis, Berlin; Manfred Omankowsky (Bürgermeister-Reuter-Stiftung); Helga Schneider-Schelte (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.); Ute Schönherr (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung); Heiner Stocksclaeder (Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales); Dr. Peter Zeman (Deutsches Zentrum für Altersfragen)

Verlag/Redaktion: DZI, Bernadottestr. 94, 14195 Berlin, Tel.: 030/83 90 01-0, Fax: 030/831 47 50, Internet: www.dzi.de, E-Mail: verlag@dzi.de

Erscheinungsweise: 11-mal jährlich mit einer Doppelnummer. Bezugspreis pro Jahr EUR 61,50; Studentenabonnement EUR 46,50; Einzelheft EUR 6,50; Doppelheft EUR 10,80 (inkl. 7% MwSt. und Versandkosten, Inland) Die Kündigung eines Abonnements muss spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erfolgen.

Die Redaktion identifiziert sich nicht in jedem Falle mit den abgedruckten Meinungen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Verfasserinnen und Verfasser dar, die auch die Verantwortung für den Inhalt tragen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, müssen schriftlich vom Verlag genehmigt werden.

Layout/Satz: GrafikBüro, Stresemannstr. 27, 10963 Berlin
Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstr. 2-10, 12107 Berlin

ISSN 0490-1606